Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Minnesota Library Access Center
9ZAR03D01S15THL

Digitized by Google

304
M75
v.16

MONOGRAPHIEN ZUR
FRAUENKUNDE UND KONSTITUTIONSFORSCHUNG
FORTSETZUNG DER MONOGRAPHIEN ZUR FRAUENKUNDE
UND EUGENETIK, SEXUALBIOLOGIE UND VERERBUNGSLEHRE
HERAUSGEGEBEN VON DR. MAX HIRSCH, BERLIN

NR. 16

ÜBER EHEBERATUNG

VON

DR. HANS NEVERMANN
LEITENDEM OBERARZT
DER GEBURTSHILFLICH-GYNÄKOLOGISCHEN ABTEILUNG
DES KRANKENHAUSES BETHANIEN IN HAMBURG

MIT 2 ABBILDUNGEN

I 3 I

LEIPZIG · VERLAG VON CURT KABITZSCH

Digitized by Google

THE LIBRARY
OF THE

CLASS 304
BOOK M75

Digitized by Google

Digitized by Google

MONOGRAPHIEN ZUR
FRAUENKUNDE UND KONSTITUTIONSFORSCHUNG
FORTSETZUNG DER MONOGRAPHIEN ZUR FRAUENKUNDE
UND EUGENETIK, SEXUALBIOLOGIE UND VERERBUNGSLEHRE
HERAUSGEGEBEN VON DR. MAX HIRSCH, BERLIN

NR. 16

ÜBER EHEBERATUNG

VON

DR. HANS NEVERMANN
LEITENDEM OBERARZT
DER GEBURTSHILFLICH-GYNÄKOLOGISCHEN ABTEILUNG
DES KRANKENHAUSES BETHANIEN IN HAMBURG

MIT 2 ABBILDUNGEN

University of Michigan Library

1 9 3 1

LEIPZIG · VERLAG VON CURT KABITZSCH

Digitized by Google

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahre 1929 als Physikatsarbeit geschrieben. Sie ist jetzt umgearbeitet und vervollständigt worden. Ihre Veröffentlichung erfolgt mit Genehmigung des Herrn Präsidenten der Gesundheitsbehörde, Hamburg

SÄMTLICHE RECHTE,
INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG, VORBEHALTEN
PRINTED IN GERMANY

DRUCK VON GRIMME & TRÖMEL IN LEIPZIG

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	1
II. Geschichtliches	3
a) Deutschland	3
b) Ausland (Vereinigte Staaten von Nordamerika, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, Tschechoslowakei, Ungarn, Türkei, Persien, Agram [Jugoslawien], Österreich)	12
III. Warum ist Eheberatung in der Jetztzeit nötig geworden?	13
IV. Zweck und Ziel der Eheberatung	16
V. Nutzen und Schaden der Eheberatung	21
VI. Die verschiedenen Methoden der Eheberatung	29
I. Der preußische Hirtsiefer-Erlaß	29
II. Hannover	31
III. Braunschweig	33
IV. Dortmund	34
V. Bund für Mutterschutz	35
VI. Dresden	36
VII. Erlangen (Flaskamp)	37
VIII. Berlin (Prenzlauer Berg)	39
IX. Institut für Sexualwissenschaft, Berlin	42
X. Sozialdemokratische Partei	42
XI. Kommunistische Partei	43
XII. Grotjahn (Berlin)	44
XIII. Max Hirsch (Berlin)	46
XIV. Frankfurt a. M.	48
XV. Siegen (Westfalen)	49
XVI. Wien	50
XVII. Die katholische Kirche	51
XVIII. Zürich	54
XIX. Sachsen	54
XX. Bremen	58
XXI. Lübeck	59
XXII. Hamburg	60
1. Bund für Mutterschutz	60
2. Vertrauensstelle für Verlobte und Eheleute	61
3. Gesundheitsbehörde	63
VII. Einrichtung und Betrieb einer Eheberatungsstelle	64
1. Eingliederung der Eheberatungsstelle	64
2. Aufgabenkreis	64
3. Ort der Raterteilung	67

556015

Digitized by Google

Seite

4. Zeit der Raterteilung 68
5. Der Eheberater 68
6. Buchführung 72
7. Schweigepflicht. Haftpflicht 73
8. Kosten 74
9. Propaganda 77
10. Dienstvorschrift 77
11. Aufsichtsbehörde 80

VIII. Schluß 81

Literaturverzeichnis 82

Digitized by Google

I. Einleitung

Die Eheberatung ist eigentlich nichts Neues. Eheberatung ist in gewissem Sinne von den praktischen Ärzten, den Psychiatern und besonders den Frauenärzten schon immer geübt worden. Es verging und vergeht wohl kaum eine Sprechstunde, in der nicht irgend eine dieses Thema berührende Frage zwischen Arzt und Patientin behandelt werden müßte. Nur daß von dieser Tatsache in der Öffentlichkeit nicht besonders gesprochen wurde; das war nicht nötig, weil sie bei dem früheren innigen Verhältnis des Hausarztes zu seinen Patientenfamilien für jeden Menschen eine Selbstverständlichkeit war. Das hat sich aber allmählich aus der ganzen Zeitströmung heraus geändert. Es ist dann so gegangen, wie es häufig zu gehen pflegt, nämlich, daß Allgemeinbestrebungen oder Tatsachen in der Welt schon in irgend einer mehr oder weniger eng umgrenzten Form dagewesen sind und sich aus der ganzen Zeit weiter entwickelt haben, bis sie plötzlich durch irgend einen Namensbegriff zusammengefaßt in aller Leute Mund auftauchen. Und so ist es auch mit dem Wort und dem Begriff „Eheberatung" gegangen.

Wenn wir uns nun fragen, was man unter Eheberatung zu verstehen hat und warum man überhaupt auf den Begriff einer Eheberatung gekommen ist, so müssen wir uns folgendes vergegenwärtigen: einmal ist die Existenz des Hausarztes, der alle Mitglieder der ihm anvertrauten Familien genau kannte und sie nicht nur in Tagen der Krankheit, sondern auch in gesunden Tagen betreute, und der nicht nur in Krankheitsfällen, sondern auch sonst der Berater der Familie war, im Aussterben begriffen. Die Schnellebigkeit unserer Zeit, die weitgehendste Spezialisierung der Ärzte, der gewaltige Ausbau der Sozialversicherung sind es, die das fast patriarchalische Verhältnis zwischen Hausarzt und Familie allmählich haben verschwinden lassen. Dann hat der Weltkrieg mit dem großen Verlust kräftiger, in der Blüte ihres Lebens stehender Männer die Reihen verantwortlicher und sich für den Nachwuchs unseres Volkes verantwortlich fühlender Männer stark gelichtet. Es zeigt sich ein dauernder Geburtenrückgang, es zeigt sich eine große Zunahme der Ehescheidungen. Die Fürsorge für nicht vollwertige Menschen verschlingt jährlich große Summen. Da ist es für das Fortbestehen unseres Volkes von großer

Digitized by Google

Wichtigkeit, eine ausreichende, gesunde und kräftige Nachkommenschaft zu haben. Es ist ohne weiteres klar, daß im allgemeinen eine gesunde und kräftige Nachkommenschaft durch gesunde und kräftige Eltern erzeugt wird, daß aber in irgend einer Beziehung nicht vollwertige Eltern auch leicht einen für die Gesundheit weniger wertvollen Nachwuchs erzeugen werden.

Von diesen Gedankengängen ausgehend hat beispielsweise Abel, nachdem schon von anderer Seite, wie Groß, Marcuse, Max Hirsch, intensiv vorgearbeitet war, 1920 die Forderung aufgestellt, daß vor Eingehen einer Ehe Gesundheitszeugnisse ausgetauscht werden sollen. Abel war der Meinung, daß in der Nachkriegszeit die weniger tüchtigen Männer, da ja die Tüchtigsten durch den Krieg stark reduziert waren, zu Erwerb kämen und so die Möglichkeit zur Gründung einer Ehe fänden. Dadurch würde der Nachwuchs eine Verschlechterung gegen früher erfahren. Wenn es nun durch eine ärztliche Untersuchung und Beratung gelingen würde, minderwertige oder untaugliche Individuen von dem Eingehen einer Ehe abzuhalten oder sie wenigstens bis zum Eingehen einer Ehe und Erzeugung von Nachkommenschaft durch eine entsprechende Behandlung ehetauglich zu machen, dann würde für den Nachwuchs viel gewonnen sein. Abel stellte für eine solche Eheberatung und Zeugnisausstellung Leitsätze auf und hoffte auf behördliche Anerkennung und Förderung dieser Idee.

Wenn wir auch in Deutschland eine große Zahl unehelicher Kinder jährlich zu verzeichnen haben, so ist doch trotzdem diese Zahl im Vergleich zur Gesamtgeburtenzahl von geringerer Bedeutung, die Mehrzahl der Nachkommenschaft entstammt doch der ehelichen Verbindung. Erinnert sei hier auch an den Artikel 119 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, in welchem es heißt: „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutze der Verfassung. Die Reinhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familien sind die Aufgaben des Staates und der Gemeinden."

Abel war aber, wie schon erwähnt, keineswegs der erste, der auf diese Gedanken einer Eheberatung und den Austausch von Gesundheitszeugnissen gekommen war.

Es sei zunächst ein kurzer geschichtlicher Abriß gegeben, der das Wesentliche der ganzen Bewegung hervorheben soll.

Digitized by Google

II. Geschichtliches

a) Deutschland

Schon im Jahre 1864 schrieb Reich in seinem Buche: „Geschichte, Natur- und Gesundheitslehre des ehelichen Lebens," daß die Presse hinweisen müsse auf die Gefährlichkeit des Heiratens Ungesunder. Sie müsse aufklären darüber, daß gefährliche Heiraten (z. B. bei Tuberkulose und bei Geisteskrankheiten) zu verhindern seien.

Im Jahre 1886 stellt Berger in seinem Buche: „Bedeutung von Krankheiten für die Ehe" nach ausführlicher Schilderung aller in Betracht kommenden Krankheiten die Frage: „Wie kann dem Heiraten Kranker am wirksamsten gesteuert werden?" Erwogen wird ein behördlicher Austausch von Gesundheitsattesten vor der Ehe oder ein Verbot der Ehe für Tuberkulöse und für Geisteskranke. Beides wird dann aber abgelehnt, da es einen zu großen Eingriff in die persönliche Freiheit des einzelnen Menschen bedeute. Dagegen wird aber eine weite und ausgedehnte Verbreitung der Kenntnis der Hygiene der Ehe gefordert. Die Gesundheitsfrage dürfe bei der Eheschließung nicht vernachlässigt werden. Am Schluß seines Buches führt Berger in einer Tabelle die Krankheiten auf, bei denen die Ehe gestattet, bei denen sie bedingt gestattet und bei denen sie unbedingt verboten ist.

Im Jahre 1908 hat der Deutsche Monistenbund unter Führung von Ernst Haeckel ein Gesundheitsattest für Eheschließungen verlangt. Der Monistenbund ging von der „erfahrungsmäßigen Tatsache", wie es in dem offiziellen Beschluß heißt, aus, „daß die Gesundheit, Macht und Leistungsfähigkeit der Völker in erster Linie von der Gesundheit, Kraft und Tüchtigkeit der einzelnen und ihrer vererblichen Anlagen abhängt; daß aus der Verpflichtung der Gesellschaft für Schwache und Krüppelhafte zu sorgen, zugleich die Berechtigung sich ergibt, Schwäche und Krüppelhaftigkeit im sozialen Körper so viel als möglich zu verhüten; daß es dringend not tut, das Pflichtgefühl des einzelnen für Volk und Nachkommen zu stärken, daß ein großer Teil von Sorge und Elend auf Tuberkulose, Syphilis, Geisteskrankheit und Alkoholismus beruht." Es müßte daher gefordert werden, daß unter den staatlich verlangten Verehelichungspapieren von beiden Seiten ein Gesundheitsattest vorzulegen sei. Diese Forderung wurde im Jahre 1908 in Form einer Petition an Reichstag und Bundestag weitergegeben.

Digitized by Google

Diese Forderung fand verschiedene Unterstützung. So hat Schwalbe 1910 darauf hingewiesen und an Darwin erinnert, der bereits in seinem Werk: „Die Abstammung des Menschen" geschrieben hat: „Der Mensch beachtet mit skrupulöser Sorgfalt den Charakter, den Stammbaum seines Pferdes, seines Hundes und seines Rindviehs, bevor er sie paart; wenn er aber zu seiner eigenen Heirat schreitet, nimmt er selten oder nie solche Rücksicht. Beide Geschlechter sollten von der Heirat Abstand nehmen, wenn sie in irgend einem ausgesprochenen Grade körperlich oder geistig minderwertig sind."

Im gleichen Jahre 1910 hat der Deutsche Monistenbund an den Reichstag eine Petition gerichtet, daß dem § 45 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ein Zusatz zu geben sei, des Inhalts, daß die Verlobten eine höchstens 6 Monate alte Bescheinigung eines approbierten Arztes beibringen müßten, aus welcher ersichtlich wäre, ob im Falle einer Eheschließung wesentliche Gründe für Gefährdung der Gesundheit von Gatten oder Nachkommen vorlägen. Diese Eingabe hatte ebensowenig Erfolg, wie die bereits im Jahre 1908 eingereichte.

1911 wurde dann im Auftrag des Deutschen Monistenbundes in Dresden eine Eheberatungsstelle eingerichtet, welche die Bezeichnung „Eugenische Beratungsstelle" führte. Diese Stelle bestand bis zum Jahre 1915.

Im Jahre 1916 hatte sich dann die Berliner Gesellschaft für Rassen-Hygiene mit der Frage des Austausches von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung befaßt. Hier kamen nicht nur Vertreter der Ärzteschaft, sondern auch Vertreter der öffentlichen Volkswohlfahrt zu Wort. Im ganzen fand die Frage aber mehr Gegner als Anhänger.

Im gleichen Jahre tagte in München eine vom dortigen ärztlichen Verein eingesetzte Kommission zur Beratung von Fragen der Erhaltung und Mehrung der Volkskraft. Trumpp veröffentlichte das Ergebnis der Verhandlungen dieser Kommission. Es wurde hier zum erstenmal der Vorschlag einer amtlichen Eheberatung gemacht. Es wurden von Staats wegen geprüfte und vereidigte Eheberater gefordert, von deren Gutachten die Zulässigkeit der Eheschließung abhängig gemacht werden sollte. Als Eheberater sollten nur solche im Deutschen Reiche approbierten Ärzte und Ärztinnen in Frage kommen, die in einer besonderen Prüfung dargetan hätten, daß sie die für diese Stellung notwendigen Kenntnisse besäßen. Beide Ehebewerber sollten vor der Eheschließung des Standesbeamten ein von dem vereidigten ärztlichen Eheberater ausgestelltes Zeugnis vorlegen. Die öffentlichen Behörden sollten verpflichtet sein, dem Ehe-

Digitized by Google

berater alle für sein Urteil wichtigen Auskünfte zu geben. Die Verneinung der Ehefähigkeit sollte ausgesprochen werden bei ansteckenden Krankheiten, bei Lepra, bei schweren Geisteskrankheiten, bei chronischem Alkoholismus, Morphinismus und Kokainismus. Die Hilfe staatlicher Untersuchungsanstalten sollte ohne weiteres im Bedarfsfalle in Anspruch genommen werden können. Zur Erleichterung dieser geplanten Verordnungen sollte eine tatkräftige Propaganda in Wort und Schrift einsetzen. Insbesondere sollten alle in Frage kommenden Stellen und die Hochschulen angewiesen werden, zum Bekanntwerden der Rassen-Hygiene in allen Volkskreisen mit allen vorhandenen Fortbildungsmitteln zur Verbreitung dieser Lehre helfend beizutragen.

Es fanden diese Ideen und Leitsätze, hygienisch ungeeignet erscheinende Ehen zu verbieten, weit weniger Zustimmung als die gleichzeitig empfohlene Aufklärung mittels Eheberatung. Die besonderen Bedenken, die gegen diese Vorschläge gemacht wurden, wurden von Ebermayer zusammengefaßt. Es wird da die geplante Maßnahme als ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Staatsbürgers bezeichnet, und es wird auf die Gefahr hingewiesen, daß an Stelle der verhinderten ehelichen eine vermehrte uneheliche Fortpflanzung Minderwertiger eintreten könne, außerdem wird auch auf die Unsicherheit der einmaligen ärztlichen Untersuchung hingewiesen, und es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verbesserung des Nachwuchses wohl weniger auf dem Wege der Gesetzgebung zu erstreben sei, daß vielmehr Belehrung, Aufklärung, Hebung des nationalen Verantwortlichkeitsgefühls, daneben aber auch energische Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und des Alkoholismus zum Ziel führen könnte.

Im Jahre 1917 kam es erneut in der Berliner Gesellschaft für Rassen-Hygiene zu einer Aussprache über die Probleme des gesetzlichen Austausches von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung. Auch hier wurde wieder auf die großen Schwierigkeiten einer gewissenhaften Bekundung der Gesundheit oder auch nur der Abwesenheit von Krankheitsanlagen hingewiesen; ferner darauf, daß die Zeugnisse oft zu spät kommen würden, und so unter Umständen die wilden Ehen eine Zunahme erfahren würden. Es wurde auch erörtert, ob jeder Arzt oder nur der beamtete Arzt als Eheberater und Gutachter in Betracht kommen könnte. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob der Staat für die Folge einer durch solche Maßnahme unbegründet eingetretene soziale Schädigung eines Ehebewerbers haftbar gemacht werden könnte. Als Ergebnis der Verhandlung war eine Ablehnung eines

Digitized by Google

gesetzlichen Zwanges, aber eine Befürwortung von Gesundheitszeugnissen festzustellen. Es wurde ein Merkblatt ausgearbeitet. Der Entwurf dieses Merkblattes wurde mit einer entsprechenden Eingabe an sämtliche deutschen Bundesregierungen gesandt. Einen unmittelbaren Erfolg hat diese Eingabe zwar nicht erzielt. Sie hat aber bewirkt, daß an den zuständigen Stellen die ganze Frage nicht in Vergessenheit geraten, sondern weiter im Auge behalten worden ist.

1919 wurde dann im Institut für Sexualwissenschaft in Berlin eine Sexualberatungsstelle eröffnet, die noch heute arbeitet.

1920 wurde von Wollenweber in Dortmund, mit Hilfe der dortigen Ärzteschaft, eine Eheberatungsstelle eingerichtet. Da aber die Frequenz dieser Eheberatungsstelle gleich Null war, so ist sie wieder aufgehoben worden.

Im Februar 1920 hat der Reichsgesundheitsrat nach eingehender Verhandlung Leitsätze über die Frage der ärztlichen Gesundheitszeugnisse vor der Ehe veröffentlicht. Diese Leitsätze lauteten:

a) Bei dem Wiederaufbau des deutschen Volkes ist nicht nur ein zahlenmäßiger Ersatz der Verluste aus der Kriegszeit anzustreben, sondern noch mehr die Erzeugung einer gesundheitlich gut beschaffenen Nachkommenschaft.

Diese Aufgabe ist um so wichtiger, als durch den Krieg eine ungeheure Zahl gesunder und daher für die Zeugung wertvoller Männer verlorengegangen ist, weil die Zunahme der Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose die Gesundheit der Ehegatten und ihrer Nachkommenschaft besonders bedroht.

b) Fernhaltung der körperlich und geistig für die Ehe und die Zeugung gesunder Kinder Untauglichen von der Eheschließung würde ein wesentliches Mittel zur Verhütung einer Rassenverschlechterung sein.

c) Die Lückenhaftigkeit unserer Kenntnisse über die Vererbungsverhältnisse beim Menschen und die Schwierigkeit der Beschaffung zuverlässiger und erschöpfender Aufschlüsse über den Gesundheitszustand eines Menschen gestattet zwar nicht, in jedem Falle beabsichtigter Eheschließung ein ganz sicheres Urteil über deren Unbedenklichkeit zu gewinnen. In vielen Fällen wird aber durch ärztliche Feststellung eine Eheschließung als unzulässig im Interesse der Nachkommenschaft oder des anderen Ehegatten bezeichnet, in anderen durch Erteilung und Befolgung geeigneter Ratschläge Schädigungen des anderen Ehegatten und der Nachkommenschaft verhütet werden können.

d) Aufklärung der Bevölkerung über die Wichtigkeit einer ärztlichen Untersuchung vor der Eheschließung und Rat an beide Ehebewerber, sich ihr zu unterziehen, ist zwar als nützlich, aber nicht als ausreichend zu erachten, weil die Einschätzung der Ehe als reine Privatangelegenheit eine Beachtung des Rates in größerem Umfange nicht erwarten läßt.

e) Nötig erscheint es vielmehr, einen Zwang zur ärztlichen Untersuchung auf beide Ehebewerber auszuüben, indem ihnen auferlegt wird, bei der standesamtlichen Meldung zur Eheschließung je ein in den letzten vier Wochen vorher ausgestelltes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand

Digitized by Google

vorzulegen, dessen gegenseitige Kenntnisnahme sie durch Unterschrift zu bestätigen haben.

f) Es empfiehlt sich, bestimmte Ärzte als „Eheberater" zu bestellen, die auf Grund ihnen etwa vorgelegter ärztlicher Zeugnisse und nach dem Ergebnis ihrer eigenen Untersuchung, soweit sie eine solche noch für geboten erachten, die Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Ehebewerber auszustellen haben. Für die Vornahme der Untersuchung und die Abgabe ihres Urteils sind ihnen besondere Weisungen zu geben.

Das Zeugnis des Eheberaters soll nur die Angaben enthalten, daß gegen die Eheschließung ärztliche Bedenken nicht zu erheben sind, oder daß sie aus gesundheitlichen Gründen zur Zeit widerraten werden muß; Einzelheiten über den Gesundheitszustand der Untersuchten soll es nicht beibringen. Gegen die erfolgte Ausstellung des Zeugnisses durch den Eheberater ist die Anrufung einer höheren Instanz zuzulassen.

g) Die Bewertung der ärztlichen Zeugnisse und der Entschluß, ob sie bei Abraten von der Heirat dann noch die Ehe eingehen wollen, ist Sache der Ehebewerber.

Es empfiehlt sich, eine Abänderung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Zulässigkeit der Eheschließung wegen Geistesschwäche und wegen Trunksucht Entmündigter dahin herbeizuführen, daß diese Personen, solange sie entmündigt sind, eine Ehe nicht eingehen dürfen.

Weiterhin nahm aber der Reichsgesundheitsrat noch folgende Entschließung an:

Falls der Gesetzgeber zur Zeit noch nicht dem zwangsweisen Austausch von Gesundheitszeugnissen gemäß Leitsatz e) sich anschließen kann, würden neben der im Leitsatz d) erörterten allgemeinen Volksaufklärung durch ein Gesetz Einrichtungen zu treffen sein, die den Beteiligten die Erlangung und den Austausch von amtlichen Zeugnissen über ihren Gesundheitszustand vor der Eheschließung an der Hand eines amtlichen Formulars ermöglichen.

Gleichfalls im Jahre 1920 hat Schubart einen Gesetzentwurf veröffentlicht, wonach Männer auf ihren Wunsch nach amtsärztlicher Untersuchung vor der Ehe ein sogenanntes Einheitszeugnis erhalten können, welches ihnen bescheinigt, daß sie ohne Gefahr der Übertragung einer Geschlechtskrankheit eine Ehe eingehen können. Bruck stellt dazu die Forderung auf, daß nur ein Fach- und Vertrauensarzt ein solches Zeugnis ausstellen dürfe, und daß ein solches Zeugnis nur an verlobte Männer kurz vor Eingehen der Ehe ausgestellt werden dürfe, da sonst mehr Schaden und Unfug als Nutzen durch eine solche Einrichtung gestiftet würde. Schubart war mit diesen Forderungen Brucks im wesentlichen einverstanden.

Im Juni 1920 hat die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung eine Bestimmung an den § 45 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes als Absatz 5 angefügt:

„Der Standesbeamte soll den Verlobten und denjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetz erforderlich ist, vor Anordnung des Aufgebots je ein Merk-

Digitized by Google

blatt aushändigen, in welchem auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung hingewiesen wird.

Den Wortlaut bestimmt das Reichsgesundheitsamt."

Im August 1920 hat das Reichsgesundheitsamt dann folgendes Merkblatt veröffentlicht:

„Wer willens ist, sich zu verehelichen, möge Nachstehendes beachten und beherzigen."

Gesundheit von Mann und Frau ist ein Grundpfeiler für das Glück der Ehe. Im gesunden Menschen wohnen gesunder Sinn, Kraft und Schaffensfreude, kurz, alle diejenigen Körper- und Geisteskräfte, die Zufriedenheit im ehelichen Leben und eine gesunde Nachkommenschaft verbürgen.

Krankheit des einen wirkt schädigend auf den anderen, macht ihm vermehrte Arbeit, drückt auf die Lebensfreude, bringt Kummer und Sorge ins Haus.

Krankheiten können bei dem Zusammenleben in der Ehe auf den anderen Gatten übertragen werden. Ganz besonders hart aber werden die Kinder von gewissen Krankheiten der Eltern getroffen. Schon wenn Krankheit von Vater oder Mutter nur ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse in der Ehe zur Folge hat, leiden darunter Gedeihen und Erziehung der Kinder. Noch schlimmer aber ist es, daß gewisse Krankheiten oder die Veranlagung hierfür auf die Kinder übergehen und ihre körperliche und geistige Entwicklung schwer schädigen. Auch erzeugen kranke Eltern meist schwächliche, leicht zur Erkrankung neigende Kinder. Bleibt die Ehe kinderlos, so ist nicht selten elterliche Krankheit daran schuld.

Besonders unheilvoll sind für die Eltern wie Kinder die Tuberkulose (Schwindsucht) sowie die Geschlechts- und Geisteskrankheiten; nicht minder verderblich wirken Trunksucht und Morphium- oder Kokainmißbrauch.

Deshalb ist es für jeden, der heiraten will, heilige Pflicht — gegen sich selbst, gegenüber seinem zukünftigen Ehegatten und den erhofften Kindern sowie gegenüber dem Vaterland, das dringend einen gesunden Nachwuchs braucht —, daß er sich vorher vergewissert, ob der wichtige Schritt zur Verehelichung mit seinem Gesundheitszustande sich vereinbaren läßt. Die Brautleute müssen ernstlich prüfen, ob nicht nur die gegenseitige Liebe und die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch die beiderseitige Gesundheit Gewähr für ein glückliches und befriedigendes Eheleben bieten. Dafür, daß diese Prüfung geschieht, tragen die Verantwortung auch die Eltern der Brautleute sowie die Vormundschaftspersonen und sonstige Elternvertreter, die rechtlich und sittlich jederzeit für das Wohl und Wehe ihrer Pflegebefohlenen zu sorgen verpflichtet sind.

Nur der Arzt kann sagen, ob eine Krankheit vorliegt, welche zur Zeit das Heiraten nicht ratsam erscheinen läßt. Gar mancher ist krank, ohne es überhaupt zu wissen.

Verlobter und Verlobte, jeder von beiden sollen zu einem Arzt, der ihr Vertrauen genießt, gehen und ihn um sein sachverständiges Urteil bitten. Frei und offen soll ihm die volle Wahrheit gesagt werden. Zu Besorgnis liegt kein Grund vor, denn der Arzt muß Verschwiegenheit wahren, setzt sich sogar strafrechtlicher Verfolgung aus, wenn er diese Pflicht verletzt.

Digitized by Google

Widerrät der Arzt angesichts des augenblicklichen Gesundheitszustandes die Ehe, so sollen die Verlobten auf Vernunft und Gewissen hören und von der Eheschließung bis auf weiteres Abstand nehmen. Viel größer ist der Schmerz und ungleich bitterer ist die Enttäuschung, wenn sie diesem Rat nicht folgen, mit seeligen Erwartungen in die Ehe eintreten, hinterher aber mit ihren Hoffnungen Schiffbruch leiden. In der Regel wird übrigens die ärztliche Untersuchung nur die Bestätigung der Heiratsfähigkeit bringen. Schon oft ist die bange Sorge, untauglich für die Ehe zu sein, durch die ärztliche Untersuchung behoben, in vielen Fällen dem Untersuchten daneben wertvoller ärztlicher Rat zur Behebung seines, der Verehelichung nicht weiter hinderlichen Leidens zuteil geworden.

Aber wer auch tatsächlich in einem zur Verheiratung nicht geeigneten Gesundheitszustand befunden werden sollte, wird oft genug vom Arzte zugleich erfahren, daß er mit ärztlicher Hilfe seine Gesundheit wieder zu erlangen vermag. Er kann dann einige Zeit später mit gutem Gewissen und mit begründeter Aussicht auf wahres Familienglück die Ehe schließen.

Von dem Ergebnis der ärztlichen Befragung sollen sich die Brautleute gegenseitig, bevor sie den endgültigen Entschluß zur Verehelichung fassen, unterrichten oder sich durch Vermittlung ihrer Eltern, Vormünder oder sonstiger Elternvertreter Kenntnis geben. Wer dies unterläßt, begeht ein schweres Unrecht, das sich bitter rächen kann.

Wer aber weder rein menschlichen Gefühlen noch dem Rufe des Gewissens Gehör gibt, der sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1333, 1334) eine Ehe für nichtig erklärt werden kann, wenn einer von beiden Teilen bei der Eheschließung nicht hinreichend über die Persönlichkeit und die entscheidenden Eigenschaften des anderen unterrichtet war. Wer den anderen schuldhaft ansteckt, macht sich auch schadenersatzpflichtig (§ 823), ja setzt sich sogar der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus.

Mögen vorstehende Darlegungen bei allen, die es angeht, Beachtung und Befolgung finden. Sie stützen sich auf ernste, in zahlreichen Fällen durch das praktische Leben der Vergangenheit und Gegenwart bestätigte Erfahrungen; sie sollen in wohlmeinender Absicht nur verhüten, daß Heiraten stattfinden, die aller Voraussetzung nach unglückliche Ehepaare und Kinder schaffen und dem Staate einen minderwertigen, ja unbrauchbaren Nachwuchs bringen würden."

Dieses Merkblatt wird von den Standesämtern seitdem bei jedem Aufgebot an die Ehebewerber verteilt.

Im Jahre 1921 hat die Ärztliche Gesellschaft für Sexualwissenschaft und Konstitutionsforschung zusammen mit der Forensisch-medizinischen Vereinigung in Berlin eine Sitzung abgehalten über das Thema: „Soll der Staat ärztliche Ehezeugnisse fordern?" Vertreter der verschiedensten Fachgebiete haben hier in Referaten das wissenschaftliche Fundament für die Frage der Eheeignungsprüfung geliefert. Das Ergebnis dieser Referate wurde von Max Hirsch in einer besonderen Monographie bearbeitet. Im gleichen Jahre erschien eine

Digitized by Google

weitere wichtige Arbeit von Max Hirsch „Die Gattenwahl" betitelt, welche sich mit diesem Problem befaßt.

Im Dezember 1921 hat der Preußische Landtag das Ministerium für Volkswohlfahrt aufgefordert, ihm eine Denkschrift über die Forderung von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung vorzulegen.

Im Februar 1922 wurde diese Denkschrift dem Preußischen Landtag übergeben. In dieser Denkschrift wird die Einführung einer gesetzlichen Bestimmung, daß jeder Verlobte zum rechtzeitigen Vorlegen eines Gesundheitszeugnisses vor dem standesamtlichen Aufgebot verpflichtet wird, befürwortet. In dieser Denkschrift sind die Gründe für und gegen eine solche Verpflichtung eingehend erörtert.

Im Dezember 1922 hat der Preußische Landtag an das Staatsministerium das Ersuchen gerichtet, möglichst bald eine gesetzliche Vorlage auszuarbeiten, durch welche der Austausch von Gesundheitszeugnissen vor Eingehen der Ehe vorgeschrieben wird, mit der Maßgabe, daß damit nicht ein Eheverbot verbunden sein sollte. Da aber festgestellt wurde, daß nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung die erhobene Forderung durchführbar sei, konnte diesem Ersuchen nicht stattgegeben werden.

Im Jahre 1923 wurde in Dresden eine Eheberatungsstelle eröffnet, die anfangs einen privaten, später aber behördlichen Charakter hatte und noch heute besteht.

Im gleichen Jahre erschien auch wieder eine größere Schrift von Max Hirsch „Ärztliche Heilkunde und Geburtenrückgang", die sich mit der Lösung der Eheberatungsfrage beschäftigt.

Im Jahre 1924 gründete der Bund für Mutterschutz in Hamburg eine Ehe- und Sexualberatungsstelle, die im selben Jahre noch eine weitere gleiche Gründung in Hamburg zur Folge hatte. Ende dieses Jahres 1924 wurden weitere Beratungsstellen in Frankfurt a. M. und in Mannheim eröffnet.

Im Jahre 1925 hat sich dann der Preußische Landesgesundheitsrat erneut mit der Frage beschäftigt. Professor Poll und Dr. Max Hirsch erstatteten je ein größeres Referat über das in Frage stehende Problem. Als Folge davon wurde im Februar 1926 ein Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die Einrichtung von ärztlich geleiteten Eheberatungsstellen und über die Ausstellung von Heiratszeugnissen veröffentlicht. Dieser sogenannte „Hirtsiefer-Erlaß" hatte zur Folge, daß das Problem der Eheberatung in die weitesten Kreise getragen wurde und daß eine große Zahl von Eheberatungsstellen in Deutschland entstanden.

Digitized by Google

Im Herbst 1926 wurde auch in Hamburg von dem Verein der Freunde des Rechtsauskunfts- und Gütewesens eine Vertrauensstelle für Verlobte und Eheleute eingerichtet. Diese unterschied sich jedoch von allen bisherigen Eheberatungsstellen weitgehendst. Hier wurde auf die ärztliche Seite nur der geringste Wert gelegt, während das Wirtschaftliche und Juristische absolut im Vordergrund dieser Beratungsstelle stand.

Im Frühjahr 1927 gründete sich in Berlin die Vereinigung für öffentliche Eheberatungsstellen, der sich damals etwa 100 Beratungsstellen, die größtenteils infolge des Hirtsiefer-Erlasses entstanden waren, anschlossen.

Ende 1927 wurde auch von der sächsischen Regierung die Frage der Ehe- und Sexualberatung energisch angegangen. Es wurde dem Landtag von der Regierung eine große Denkschrift über Ehe- und Sexualberatung vorgelegt und der sächsische Landtag hat sich dann auch eingehend mit dieser Frage befaßt.

Ebenfalls im Herbst 1927 ist die Hamburgische Gesundheitsbehörde der Frage einer Einrichtung einer Eheberatungsstelle nähergetreten. Diese hat zu dem Kompromiß geführt, daß die bereits ebenerwähnte und seit einem Jahre bestehende Vertrauensstelle für Verlobte und Eheleute in die Räume der Gesundheitsbehörde übersiedelte, daß das ärztliche Moment in der Arbeit dieser Vertrauensstelle stark in den Vordergrund gerückt wurde und daß die Gesundheitsbehörde die Tätigkeit dieser Vertrauensstelle unterstützt.

Im Jahre 1930 hat die Gesundheitsbehörde Hamburg beschlossen, die eigentliche Eheberatung wesentlich zu erweitern und mit der Schwangerenberatung und Sexualberatung zusammen zu einer großen, alle drei Gebiete umfassenden Fürsorgeeinrichtung auszubauen.

Wenn wir die Entwicklung in Deutschland überblicken, so sehen wir, daß je nach ihrem Ursprung die einzelnen Beratungsstellen außerordentlich verschieden eingerichtet sind und außerordentlich verschieden arbeiten. Wir haben teils solche Eheberatungsstellen, die nur eine ärztliche Untersuchung der Ehebewerber anstreben und sich mit der Ausstellung eines Ehetauglichkeitszeugnisses begnügen. Wir haben weitere Eheberatungsstellen, die außer dieser Aufgabe auch noch reine Sexualfragen behandeln. Dann gibt es noch einen dritten Typus, wo überhaupt Gesundheitsberatung ganz allgemein für junge Leute und Ehebewerber, unter Umständen auch schon für Verheiratete, getrieben wird. Dieses führt dann über zu den Stellen, wo die Geburtenregelung als eine besonders wichtige Aufgabe betrachtet wird. Und schließlich haben wir umfassende Beratungsstellen, wo

Digitized by Google

neben der ärztlichen auch noch andere, nicht auf gesundheitlichem Gebiet liegende Fragen in den Aufgabenkreis hineingezogen sind.

Bevor wir uns aber mit diesen verschiedenen Stellen und mit den Gründen, die für oder gegen diese verschiedenen Auffassungen sprechen, beschäftigen, soll noch kurz die Entwicklung und der Stand der Frage in den nichtdeutschen Ländern dargelegt werden.

b) Ausland

Die Fürsorge für die Gesundheitsfeststellung bei oder vor der Eheschließung wurde überhaupt zuerst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in die Tat umgesetzt. Bereits im Jahre 1895 verbietet ein Gesetz in Connecticut die Eheschließung bei Geisteskrankheiten, Epilepsie, Schwachsinn und Geschlechtskrankheiten. In den Jahren 1903—1909 folgten Kansas, Kolorado, New-Jersey, Ohio, Indiana, Michigan, Minnesota und Utah. Bemerkenswert ist dabei aber, daß in allen diesen Gesetzen nicht eine ärztliche Untersuchung, sondern lediglich eine eidliche Versicherung der Ehebewerber gefordert wird. In Nord-Dakota, Oregon und Washington wurde dagegen der gesetzliche Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung eingeführt. In den beiden ersten Staaten jedoch nur für Männer. In Washington wurde das Gesetz nach einem halben Jahr infolge des allgemeinen Widerspruchs dahingehend abgeändert, daß nicht die ärztliche Untersuchung, sondern nur die eidliche Aussage gefordert wurde.

In Schweden besteht seit November 1915 ein Gesetz, durch das die Ehe geisteskranker, geistesschwacher, epileptischer und mit einer Geschlechtskrankheit behafteter Personen verboten wird. Eine ärztliche Untersuchung ist aber auch hier nicht vorgeschrieben. Es genügt lediglich die auf dem Standesamt abgegebene eidesstattliche Versicherung, daß keine der genannten Krankheiten vorliegt. Wissentlich falsche Angaben werden unter Strafe gestellt. Pettersson hat sich im August 1926 in dem Sinne dazu geäußert, daß diese gesetzliche Bestimmung unzweifelhaft eine gute Wirkung ausgeübt hat.

In Norwegen besteht seit dem Mai 1918 ein Gesetz, welches eine Ehe von Geschlechtskranken, Epileptikern und Leprösen verbietet, sofern der andere Ehepartner keine Kenntnis von der Erkrankung seines Verlobten hat.

In Dänemark ist im Juni 1922 ein Gesetz erlassen, daß eine Aufklärung der Ehepartner über Geschlechtskrankheiten und Epilepsie verlangt. Im Falle, daß eine Geschlechtskrankheit vorgelegen hat, muß ein innerhalb der letzten 14 Tage ausgestelltes schriftliches ärztliches Zeugnis vorgelegt werden darüber, daß die Gefahr einer Ansteckung oder einer Übertragung auf die Nachkommenschaft höchst unwahrscheinlich ist. Außerdem muß hierin eine Angabe enthalten sein, daß beide Partner von dem Arzte mündlich über die bestehenden Gefahren aufgeklärt worden sind.

In Holland sind Bestrebungen im Gange, die besonders von 30 Gemeinden ausgehen, welche die ärztliche Untersuchung vor Eingehen der Ehe propagieren sollen.

In der Tschechoslowakei wird ebenfalls versucht, die ärztliche Untersuchung der Brautleute zu fordern oder durchzusetzen. Im § 7 des dortigen

Digitized by Google

Gesetzes über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird der behandelnde Arzt verpflichtet, den Kranken im ansteckungsfähigen Stadium vor der Eheschließung zu warnen.

In Ungarn ist ein Gesetzentwurf über die obligatorische ärztliche Untersuchung bei der Eheschließung in Vorbereitung.

In der Türkei besteht bereits der obligatorische Zwang des Austausches von ärztlichen Gesundheitszeugnissen vor Eingehen der Ehe.

In Persien verlangt die armenische Kirche seit dem Jahre 1912 von den Ehepartnern eine ärztliche Bescheinigung über ihren Gesundheitszustand vor der Eheschließung.

In Agram (Jugoslawien) ist seit dem Herbst 1928 die zwangsweise Untersuchung der Brautleute angeordnet. Dort darf keine Ehe geschlossen werden, wenn nicht die vorgeschriebenen amtlichen Gesundheitszeugnisse beigebracht worden sind.

In Österreich besteht seit 1922 eine Eheberatungsstelle in Wien. Weitere Eheberatungsstellen folgten in neuerer Zeit. Besonders zu erwähnen ist dort noch die Eheberatungsstelle in Linz.

III. Warum ist Eheberatung in der Jetztzeit nötig geworden?

Es wird von vielen Seiten die Eheberatung überhaupt abgelehnt und bekämpft. Dieses wird besonders damit begründet, daß gesagt wird, in der ganzen bisherigen Zeit und besonders auch zu Zeiten des Aufstieges und der Blüte unseres Volkes sei eine offizielle Eheberatung nicht vorhanden und auch nicht notwendig gewesen. Folglich sei ein Ausbau der sozialen Fürsorge nach dieser Richtung hin und eine weitere Bevormundung des Volkes in dieser Beziehung auch überflüssig, wenn nicht gar verderblich. Da aber, wo eine Beratung vor oder in der Ehe notwendig war, sei sie schon immer getrieben worden; in erster Linie und ganz hauptsächlich durch die Ärzte, daneben aber auch von Rechtsanwälten, Seelsorgern und vielleicht auch gemeinnützigen Auskunftsstellen. Es bestände daher keinerlei Notwendigkeit, diese bisher geübte Gepflogenheit aufzugeben und sie in die Hand staatlich eingerichteter und unterstützter Eheberatungsstellen zu legen, die die einzelnen Menschen doch gar nicht so genau kennen. Demgegenüber wird von verschiedensten Seiten darauf hingewiesen, daß durch die ganze Entwicklung Eheberatungsstellen kommen müßten und gekommen sind. So führt beispielsweise Helwes aus, daß Eheberatungen durch die veränderten Verhältnisse bedingt sind. Während früher vielfach durch finanziellen Besitz die Existenz der Menschen gesichert war, ist das heute nicht mehr der Fall. Große Vermögen gibt es fast oder eigentlich nicht mehr. Nur durch Arbeit

Digitized by Google

ist die Existenz eines Menschen oder einer Familie heutzutage auskömmlich gesichert. Nur Gesunde können arbeiten und daher sollten nur gesunde und arbeitsfähige Menschen eine Familie gründen. Weiter ist Helwes der Ansicht, daß in früheren Zeiten vor der Eheschließung die Familie der Ehebewerber ein mehr oder weniger entscheidendes Wort mitzureden hatte. In der Jetztzeit sind vielfach die Bande der Familie nicht mehr so eng. Die jungen Leute suchen sich selbständig ihren Ehepartner aus und entscheiden und entschließen sich oft rasch und ohne lange Überlegung. Weiter ist zu bedenken, daß der Staat jetzt arm ist. Er kann nicht so wie früher große Summen ohne Schwierigkeiten bereitstellen, um für kranken und minderwertigen Nachwuchs zu sorgen. Schließlich weiß man heutzutage auch mehr über die Vererbungswissenschaft.

Flaskamp führt ganz richtig aus, daß unser deutsches Volk durch Kriegs- und Nachkriegszeit schwer erschüttert worden ist und wir jetzt in der Phase des Wiederaufbaues stehen. Unter den staatserhaltenden Einheiten stellt eine äußerst wichtige Einheit die Ehe dar, und wenn wir ein Volk wieder aufbauen wollen, dann müssen wir bei der kleinsten und doch so enorm wichtigen Einheit, nämlich der Ehe, beginnen. Es ist eine Tatsache, daß von den Erschütterungen der Nachkriegszeit auch gerade das Eheleben schwer betroffen ist. Wir finden eine ganz bedrohliche Häufung der Ehescheidungen, gehäuftes Eheunglück und Ehenot. Schweren Schaden litt auch das Eheleben durch eine gänzlich irrige Auffassung neuzeitlicher Freiheitspropaganda. In Verkennung des Freiheits- und Selbstbestimmungsrechtes hat der daraus häufig resultierende Egoismus oft zur Ablehnung der durch das Eheleben gebotenen Freiheitsumgrenzung und Gebundenheit sowie zur Ablehnung von Nachwuchs geführt. Die steigende „Gleichberechtigung" der Frau, ihr Heraustreten aus der häuslichen Reserve in die Öffentlichkeit, ihre eigene oder verlangte Stellungnahme zur Politik hat oft zu Meinungsdifferenzen mit folgendem ehelichen Konflikt geführt. Zu diesen inneren Ursachen sind alle äußeren, wie Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot und wirtschaftliche Not, gekommen. So hat sicher Sellheim recht, wenn er behauptet, daß vielfach der Antrieb zur Eheberatung vom Volke selbst ausgehe, welches in diesem wundesten Punkte, nämlich in der Kollision zwischen Wirtschaft und Fortpflanzung, geholfen haben will. Auf der anderen Seite hat aber auch der Staat ein gewisses Interesse, nämlich in bevölkerungspolitischer und eugenischer Hinsicht.

Die Zahl der Opfer des Weltkrieges für Deutschland hat rund 6 Millionen betragen. Wir kranken in Deutschland an einem bedroh-

Digitized by Google

lichen Geburtenrückgang. Wir sehen eine von Jahr zu Jahr steigende Zunahme der Fehlgeburten. Es läßt sich eine Zunahme des Frauenüberschusses feststellen und innerhalb der Ehe eine für die Fortpflanzung ungünstige Verschiebung des Heiratsalters. Dazu kommt weiter die große Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten und die durch diese häufig bedingte Ein-Kind-Sterilität oder völlige Sterilität. Hingewiesen sei ferner noch auf den Begriff der Erbkrankheiten, dem nach allem eben Genannten eine erhöhte Bedeutung zukommt. Er findet seinen Ausdruck in einer Vermehrung des minderwertigen Nachwuchses, gegenüber dem vom staatlichen Standpunkt aus gesunden, vollwertigen.

Die ausgedehnte und noch immer weiter sich ausdehnende soziale Gesetzgebung hat neben anderem zur Folge gehabt, daß der Hausarzt im guten alten Sinne im Aussterben begriffen ist und nur noch selten angetroffen wird. Der Hausarzt war nicht nur der Helfer in den Tagen der Krankheit, sondern er hat in gesunden Tagen die Familien, die sich ihm anvertrauten, mit allen ihren Mitgliedern betreut. Er war daher eine Vertrauensperson, zu der jeder, mit allem was ihn bedrückte, kam. Er war ein treuer Freund und Berater der Familie, die er durch Jahre und Jahrzehnte genau kannte. Er erfuhr von angehenden Liebesbeziehungen junger Leute, die zur Verlobung und Heirat führten und war selbstverständlich wie bei allen anderen so auch bei diesen Fragen der Berater der Beteiligten und der ganzen Familie. Die Einbeziehung immer weiterer Kreise in die Pflichtversicherung hat das Verschwinden dieses Typus des Hausarztes zur Folge gehabt. Der vielbeschäftigte Kassenarzt kann trotz des besten Wollens unmöglich zu allen seinen Patienten in ein derartiges inniges persönliches Vertrauensverhältnis treten. Dazu ist die Zahl derer, denen er am Tage seine Hilfe angedeihen läßt, viel zu groß, dazu bleibt ihm keine Zeit. Wenn auch die verschiedensten Ärzte dies nicht anerkennen wollen, um nur Bumke, Matzdorf und Walder zu nennen, so ändert es doch nichts an der einmal vorhandenen Tatsache, die jedem, der die heutigen Verhältnisse kennt, geläufig ist. Die Bevölkerung hat also mit dem Hausarzt im alten Sinne auch ihren Berater verloren und weiß nicht, wo sie einen Ersatz dafür finden soll. Außerdem darf man auch nicht vergessen, daß bei dem immer weiteren Ausbau der medizinischen Wissenschaft die Spezialisierung immer größer geworden ist und es daher der Allgemeinheit der Ärzte unmöglich geworden ist, das ganze Gebiet der Medizin voll zu beherrschen. Die Fragen auf medizinischem Gebiet, die bei Eingehen einer Ehe eine wichtige Rolle spielen, nämlich die Vererbbarkeit der Konstitution und

Digitized by Google

die Vererbbarkeit von Krankheiten, gehören nicht in erschöpfender Weise zu dem Allgemeinwissen des praktischen Arztes, sondern erfordern ein weitgehendes Spezialstudium.

Aus dieser ganzen Entwicklung und Zeitströmung heraus hat sich allmählich der Begriff der Eheberatungsstelle entwickelt. Die Eheberatungsstelle soll das Fehlende ersetzen, sie soll die durch die geschilderte Entwicklung entstehenden Mängel beseitigen. Sie soll in gewisser Beziehung der neutrale und alles übersehende Berater in allen Ehefragen sein. Sie soll eine Stelle sein, wo alle Ratsuchenden ohne Unterschied Rat und Hilfe finden können. Sie soll der Ehenot und ihren Folgen steuern. Sie ist also aus der Zeitentwicklung heraus jetzt nötig geworden; sie will aber, nachdem sie nun einmal entstanden ist, noch weitere Aufgaben erfüllen.

IV. Zweck und Ziel der Eheberatung

Die Aufgaben der Eheberatung sind verschiedener Art. Es soll einmal eine Vermehrung der Geburten und Verbesserung des Nachwuchses angestrebt werden. Dieses ist kurz zusammengefaßt ein wichtiges Motiv, welches der Münchener ärztliche Verein im Jahre 1916 zum Gegenstand seiner Beratung machte. Trumpp hat 12 Leitsätze über diese Frage ausgearbeitet, die etwa folgenden Inhalt haben: Durch den schon seit Anfang dieses Jahrhunderts einsetzenden Geburtenrückgang, noch mehr aber durch den durch den Weltkrieg bedingten Verlust gerade der tüchtigsten Menschen bedarf das deutsche Reich einer Vermehrung seiner tüchtigen Volkselemente. Gleichzeitig ist dabei anzustreben eine Verminderung des minderwertigen Nachwuchses. Es ist daher eine tatkräftige Förderung rassenhygienischer Bestrebungen durch die Behörden geboten. Eine gewisse gesundheitliche Überwachung des einzelnen Menschen soll schon in der Schule beginnen. Sie ist zur weiteren Beurteilung des Betreffenden im späteren Leben von einer gewissen Wichtigkeit. Es sollen staatlich geprüfte Eheberater bestellt werden. Dieses sollen nur in Deutschland approbierte Ärzte und Ärztinnen sein, die eine besondere Prüfung zu bestehen haben. Anzustreben ist ein gesetzlicher Zwang zur Vorlage eines Gesundheitszeugnisses vor dem Standesamt bei der Eheschließung, welches nicht über 3 Monate alt sein darf. Besondere Dienstvorschriften für die Eheberater sollen eine einheitliche Eheberatung gewährleisten. Die Behörden haben die Eheberater zu unterstützen und notwendige Auskünfte zu erteilen. Das Ehezeugnis soll

Digitized by Google

abgelehnt werden bei ansteckenden Geschlechtskrankheiten, bei Lepra, bei Geisteskrankheiten, bei Morphinismus, Kokainismus und Alkoholismus. Zur gewissenhaften Durchführung seiner Zeugnisstellung darf der Eheberater nötigenfalls die Hilfe staatlicher Institute in Anspruch nehmen. Die Bevölkerung ist in Wort und Schrift über Zweck und Wert der Eheberatung aufzuklären. Die Behörden müssen helfen, rassenhygienische Ideen in der Bevölkerung zu verbreiten. Bei der Schulentlassung aus den höheren Schulen und den Fortbildungsschulen kann bereits die Jugend auf den Wert der Rassenhygiene hingewiesen werden. Ärzte, Geistliche, Lehrer und die Tagespresse können bei der Aufklärung der Bevölkerung wichtige Dienste leisten.

In der Nachkriegszeit hat sich die Idee von der Notwendigkeit einer planmäßigen Einwirkung auf die Qualität der Nachkommenschaft weiter verbreitet. Wollenweber macht nachdrücklich darauf aufmerksam, wie unzweckmäßig es sei, daß Gesellschaft, Staat und Gemeinden gewaltige Summen für ihre unbrauchbaren Elemente, welche zum Teil mangelndem Verständnis in Fragen der Fortpflanzung ihren Ursprung verdanken, ausgeben, wogegen vollwertige Elemente in Deutschland um ihre Existenz hart ringen müssen. Er macht ferner darauf aufmerksam, daß viele Tausende von Ehen alljährlich geschlossen werden, die wegen körperlicher und geistiger Ungeeignetheit nicht nur zum Unheil für den Staat und die Gesellschaft, sondern auch zum Unglück für einen oder beide Eheschließende von vornherein verurteilt sind. Welche große Zahl von Kindern entspringt alljährlich solchen Ehen, die der Umwelt und sich selbst eine Last werden. Wollenweber hält aus diesen Gedankengängen heraus eine Vorbeugung durch eine geeignete Beratung vor der Eheschließung für außerordentlich segensreich und glaubt, daß dadurch nicht nur der Allgemeinheit, sondern auch jedem einzelnen Menschen gedient werden würde. Die Bedenken, daß durch eine derartige Regelung die wilden Ehen und die uneheliche Nachkommenschaft zunehmen würden, glaubt Wollenweber nicht allzu hoch anschlagen zu müssen im Vergleich zu dem Nutzen, der durch eine solche Beratung gestiftet werden würde. Auch gibt er zu bedenken, daß heutzutage nicht immer nur die Liebe zum Eingehen einer Ehe führt, sondern daß die Liebe oft durch materiellen Vorteil auf Grund von Vermögen, Ansehen und Stellung ersetzt werden würde. Da wäre die Frage, ob die zur Eheschließung in Betracht kommende Person auch der gleichwertige Partner für die eigene Nachkommenschaft sein würde, sicher gerechtfertigt, wenn sie allerdings auch heutzutage wohl nur selten zur Erörterung komme.

Digitized by Google

Mit ähnlichen Gedankengängen befürwortet auch Fetscher den Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Ehe. Auch er macht darauf aufmerksam, daß neben einer ausreichenden Zahl auch die Qualität des Nachwuchses für den Staat und für den einzelnen von Bedeutung ist; daß neben einer Aufklärung darüber durch Wort und Schrift auch die Eheberatungsstellen in dieser Hinsicht wirken würden. Durch die Einrichtung behördlicher Eheberatungsstellen soll zum freiwilligen Austausch von Gesundheitszeugnissen geraten werden. In der Eheberatungsstelle soll die körperliche und geistige Ehetauglichkeit und die Aussicht etwaiger Nachkommenschaft in dieser Beziehung festgestellt werden. Wenn der freiwillige Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung zwar eugenisch vorläufig auch noch wenig wirksam sei, so würde er aber, abgesehen davon, daß praktische Erfahrungen gesammelt würden, im Sinne der hygienischen Volksbelehrung außerordentlich wirksam sein und vielleicht zu einem später anzustrebenden zwangsweisen Austausch überleiten.

Hübner betont, daß die Eheberatung keineswegs in die persönliche Freiheit des Menschen eingreife oder die Eheschließung gar reglementieren wolle, sie soll lediglich die Menschen vor Enttäuschungen und Schaden bewahren.

Die ärztliche Eheberatung soll zur Gewissensschärfung dienen, ob die Ehe für den Ehepartner, für die Nachkommenschaft oder für den Betreffenden selbst irgendwie Schaden stiften kann (Dohrn).

Die Ansicht, daß die Eheberatung zur Zeit noch keinen erheblichen eugenischen Erfolg zeigen kann, wird auch von Raecke geäußert. Der Wert der Eheberatung liegt aber nach Raecke hauptsächlich darin, daß das Volk zum Nachdenken über Gesundheit und Wohl der Nachkommenschaft angeleitet und auf das Gefühl für die sittliche Pflicht, gesund in die Ehe zu treten, hingewiesen wird.

Auch das vom Reichsgesundheitsamt herausgegebene Merkblatt weist alle Ehebewerber eindrücklich darauf hin, daß sie nicht nur gegen sich selbst und gegenüber dem zukünftigen Ehegatten, sondern auch ihrer Nachkommenschaft gegenüber, sowie gegenüber dem Vaterland die ernste Pflicht haben, sich zu vergewissern, ob ihre beabsichtigte Verehelichung mit ihrem Gesundheitszustand zu vereinbaren sei.

Ausgehend von der Annahme, die von berufener Seite einstimmig vertreten wird, daß schon die nächsten Generationen über das geistige und körperliche Schicksal des deutschen Volkes entscheiden, wird von

Digitized by Google

einer ganzen Reihe von Autoren auf die Wichtigkeit der Eugenik aufmerksam gemacht.

Unter Eugenik ist hier zu verstehen, die Summe aller der verschiedenen Einflüsse, die geeignet sind, das eigentliche Erbgefüge zu erhalten und zu vervollkommnen. Wie kann nun diese Eugenik gefördert werden? Durch eine gute Eheberatung!

Es ist klar, daß durch praktische Eugenik die Familien der Zukunft und dadurch auch der Staat Nutzen haben werden. Es muß daher auch aus diesem Grunde der Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Verlobung eine selbstverständliche Sitte werden. Es kommt dabei nicht auf das Papier an, sondern auf den Geist, in dem dieses Papier verlangt wird. Das Gesundheitszeugnis soll das Ergebnis einer wichtigen Untersuchung der Ehebewerber sein, die nicht nur den augenblicklichen Gesundheitszustand, sondern auch die Aszendenz und die Vererbungsmöglichkeiten berücksichtigt (Muckermann). Daß sich jeder einzelne Deutsche, der eine Ehe eingehen will, nicht nur des Ernstes dieses Schrittes, sondern auch der Verantwortung, die er dadurch für seinen Ehepartner, seine Nachkommenschaft, sein Vaterland übernimmt, bewußt wird, diese Idee zum Allgemeingut des Volkes zu machen, ist Ziel und auch wesentlicher Zweck der Eheberatung.

Die Eheberatung hat als wichtigen Grundsatz den allgemein ärztlichen Grundsatz: Vorbeugen ist besser als heilen. Es wird daher von einer ganzen Reihe von Autoren auf ein Verbot der Eheschließung bei gewissen Krankheiten hingewiesen. Es wird dabei zwischen einer zeitlichen und dauernden Eheuntauglichkeit unterschieden. Die zeitliche Eheuntauglichkeit soll nach den in Sachsen geltenden Richtlinien beispielsweise ausgesprochen werden bei allen heilbaren Krankheiten, wie bei Geschlechtskrankheiten, bei Tuberkulose, bei funktionellen Störungen der Geschlechtsorgane. Die dauernde Eheuntauglichkeit kommt dagegen bei den Erbleiden in Frage. In erster Linie bei gewissen Geisteskrankheiten, bei Epilepsie, bei Morphinismus und Kokainismus, bei Alkoholismus, bei erblicher Taubstummheit und bei der Bluterkrankheit.

Von verschiedenen Seiten wird aber darauf hingewiesen, daß die Aufgabe der Eheberatung eine etwas umfassendere sein müßte und sollte als nur die Gesundheitsberatung vor der Eheschließung. Dieses drückt sich vielfach schon in dem gewählten Namen „Ehe- und Sexualberatungsstelle“ aus. Besonders Sellheim weist darauf hin, daß die Ehe eine Einrichtung sei, die sich zwangsläufig aus den natürlichen Beziehungen von Mann und Frau zum Besten des Kindes

Digitized by Google

herauskristallisiert hat, daß aber die Trennung des Sexualvergnügens, als eine Sache für sich, von der Kindererzeugung heutzutage kaum mehr beseitigt werden könne. Es habe keinen Zweck, diese bestehende Tatsache zu leugnen und sie nicht als wichtigen Faktor mit in Rechnung zu stellen. Es müsse sich daher die Beratung erstrecken auf alle Fragen, die in Beziehung stehen zur Ehe, zum Sexualleben und jeglicher Mann-Frau-Beziehung. Daraus folgt dann, daß die Aufgaben der Eheberatung das gesamte Liebes- und Fortpflanzungsleben und das mann-weibliche Kameradschaftsproblem umfaßt. Bei dieser umfassenderen Aufgabe der ärztlichen Eheberatung wird sicher häufig ein wichtiger Punkt, nämlich der der Geburtenregelung, mehr oder weniger im Vordergrund stehen, und daraus folgt wieder, daß sich eine Ehe- und Sexualberatung auch mit der Frage der Präventivmittel zu befassen hat.

Der nächste Schritt weiter ist dann der, daß die Eheberatung nicht nur das Medizinische, das Eugenische, das Gesundheitliche zu umfassen hat, sondern sich mit den rechtlichen und mit den sozialen, mit den wirtschaftlichen und auch unter Umständen mit religiösen Problemen befassen muß. Daß eine Eheberatungsstelle sich auch mit der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung direkt zu befassen hat, wird vielfach bestritten. Immerhin treten die Ehe- und Sexualberatungsstellen des Bundes für Mutterschutz auch dieser Frage oft näher. Einen großen Anteil haben die Fragen der Schwangerschaftsunterbrechung beispielsweise in der Ehe- und Sexualberatungsstelle des Bundes für Mutterschutz in Frankfurt a. M. ausgemacht. Vielleicht kommt das aber daher, daß, nach Angaben von Lotte Neißer-Schröder, dieser Stelle von allen Ärzten der Stadt die Grenzfälle dieses Fragekomplexes zur Entscheidung zugeschickt worden sind.

Die Eheberatung will also erstens pädagogisch wirken, sie will die Menschen zu höherer Verantwortung gegen die eigene Gesundheit sowie gegen die des Ehepartners und der Nachkommenschaft erziehen. Die Eheberatung will zweitens eugenisch wirken im Sinne einer Volksaufartung und Verbesserung des Nachwuchses. Die Eheberatung will drittens praktisch ärztlich wirken, sie will gesund erhalten, sich gesund glaubende Menschen als krank entlarven, Kranke der Behandlung zuführen oder eine Weitergabe ihrer Krankheit verhindern. Die Eheberatung will über das Medizinische hinaus aber auch auf anderen Gebieten, auf juristischem und wirtschaftlichem, auf sozialem und ethischem Gebiet helfen.

Digitized by Google

V. Nutzen und Schaden der Eheberatung

Es erhebt sich jetzt die Frage: Welchen Nutzen kann denn die Eheberatung stiften? Kann sie auch schaden?

Zunächst sei in diesem Zusammenhang erinnert an das Merkblatt, welches den Verlobten bei der Bestellung des Aufgebots durch den Standesbeamten ausgehändigt wird. Es ist sicher, daß die Herausgabe dieses Merkblattes ein Zeichen des hohen Verantwortlichkeitsgefühls der Behörden ist. Es wird sicher auch manchen Ehebewerber geben, der den ihm gegebenen Rat befolgt und den Arzt aufsucht. Aber der praktische Wert einer solchen Empfehlung, die erst bei der Bestellung des Aufgebots gegeben wird, kann nur äußerst gering sein. Denn dann, wenn das Aufgebot bestellt wird, sind die beiden Verlobten sich bereits voll und ganz einig, und es wird kaum eine Möglichkeit geben, sie von ihrem Entschluß, zu heiraten, abzubringen. Die Vorbereitungen für die Ehe sind bereits getroffen, Hausstand und Wohnung des neuen Ehepaares bereits vorhanden. Das von dem Standesbeamten ausgehändigte Merkblatt kommt also viel zu spät. Würde ein gesetzlicher Zwang zum Austausch von Gesundheitszeugnissen bei der Bestellung des Aufgebots bestehen, dann lägen die Dinge selbstverständlich ganz anders und ein unzweifelhafter Nutzen für die Gesamtheit der Bevölkerung wäre vorhanden. Immerhin wird durch dieses Merkblatt die große Masse des Volkes überhaupt einmal auf die bisher eigentlich so gut wie gänzlich vernachlässigte Frage aufmerksam gemacht, daß bei dem Entschluß zur Eheschließung, zur Gründung einer neuen Familie, der Gesundheitszustand der beiden zukünftigen Ehegatten doch die allergrößte Berücksichtigung verdient. Es wird das Volk auf das eigentliche Problem der Eheberatung, nämlich eine gesunde Ehe und gesunde Nachkommenschaft zu schaffen, doch nachdrücklich hingewiesen.

Die positive Seite der Eheberatung ist, den Zweck der Ehe als der von Gesellschaft und Staat gutgeheißenen Stätte für die Fortentwicklung und Fortpflanzung der Menschheit zu erreichen. Man muß aber auch darin Sellheim absolut beipflichten, daß auch die negative Seite der Angelegenheit mit in Betracht zu ziehen ist, welche sich in der augenblicklichen Zeit etwas mehr in den Vordergrund drängt, das ist, die wirtschaftlichen Lasten der Kindererzeugung und Kindererziehung für die große Masse der Bevölkerung erträglich zu machen und damit ihnen die Möglichkeit zu geben, die Kinderzahl zu regulieren. „Das braucht noch keineswegs immer einer Herabsetzung des Endresultates in bezug auf Quantität und Qualität der Nachkommen-

Digitized by Google

schaft gleichzukommen, wenn man bedenkt, daß unter ungünstigen Verhältnissen, das heißt, bei einer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern übersteigenden Kinderzahl, die Zuvielen als krassester Ausdruck des Mißbrauchs der Frauenkraft doch wieder nutzlos zugrunde gehen (Sellheim)." Bei einer zu großen Kinderzahl besteht eine gewisse Gefahr, daß durch die starke gegenseitige Konkurrenz die Kinder verkümmern. Bei einer der Leistungsfähigkeit der Eltern angepaßten Kinderzahl dagegen können die Kinder aufs beste gedeihen. Wenn nun auf den ersten Blick der eine Teil der Eheberatung scheinbar dem anderen widerspricht, so wird man bei genügender Überlegung doch auch die Ansicht gelten lassen müssen, daß in Wirklichkeit die zweite Aufgabe eine Ergänzung der ersten ist und gleichzeitig im Sinne der Eugenik wirkt. Die Eheberatung hat auch bei Berücksichtigung dieses eben angeschnittenen Problems sicher nicht die Gefahr einer Zerstörung des Ehelebens, sondern in jeder Hinsicht das Gute einer Erhaltung des Ehelebens. Es muß sich bei der Eheberatung zumindest nur darum handeln, die Ratsuchenden auf den rechten Weg zu führen, man muß sie vor Mißbrauch und Ausbeutung in allen Angelegenheiten nicht nur des Lebens, sondern auch des Sexuallebens bewahren. Selbstverständlich dürfen die gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise außer acht gelassen werden, und es sollte niemals, grundsätzlich nicht, der Ratschlag zur Unterbrechung einer bereits eingetretenen Schwangerschaft von der Eheberatungsstelle gegeben werden. Quantität und Qualität unseres Volkes müssen unbedingt hochgehalten werden. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, daß man sich an die vorhandenen Lebensmöglichkeiten anpassen muß. Die Eheberatungsstelle soll den Ratsuchenden in dieser Weise helfen, sie vor bedenklichen Schritten bewahren und sie vor Gefahren behüten. „Man muß bei der Untersuchung jedes Falles ergründen, in welcher Weise jeweils der unerläßliche Fortpflanzungszweck mit dem kleinsten Zwang erreicht werden kann. In ihrer Verzweiflung sind heutzutage viele bereit, den eigentlichen Zweck der Ehe ganz außer acht zu setzen. Sie können in der Eheberatung wieder zu einer anderen Gesinnung und auf den rechten Weg gebracht werden. Es gilt, ihnen klar zu machen, daß man nicht, wie man es ihnen darzustellen beliebt, seine Kinder für andere Leute in die Welt setzt, als Kanonenfutter oder auch als ein Heer der die Konjunktur drückenden Arbeitslosen, wie es gesagt wird, sondern daß doch die Fortpflanzung in erster Linie aus egoistischen Gründen (die Pflichten gegen das Vaterland mögen nachkommen), als Pflicht gegen sich selbst erfolgt (Sellheim)".

Digitized by Google

Ein heutzutage außerordentlich weitverbreitetes aber verpöntes und gefährliches Mittel, die Geburt unerwünschter Nachkommenschaft zu verhindern, ist die Abtreibung. Nutzbringende Aufgabe der Eheberatung kann es sein, das Unglück des kriminellen Abortes einzuschränken und das Volk davor zu bewahren. Eine Möglichkeit hierfür ist der Hinweis darauf, daß die Allgemeinheit, d. h. der Staat, in irgend einer Form die Kinderreichen unterstützen sollte; auch Grotjahns Plan einer Zwangselternschaftsversicherung könnte propagiert werden. Zur Zeit viel wichtiger ist die zweite Möglichkeit, nämlich der weitverbreiteten, völlig falschen Ansicht, daß die durch einen Arzt vollzogene Schwangerschaftsunterbrechung ein harmloser Eingriff sei, durch Aufklärung entgegenzutreten. Wie oft folgen noch schwere körperliche und auch seelische Störungen einem derartigen Eingriff.

Sellheim betrachtet es daher vorläufig als eine außerordentlich wichtige Aufgabe der Eheberatungsstelle, die schrankenlose Abtreibung dadurch zu verhindern, daß die Mütter, die keine Kinder mehr gebären und aus eigenen Mitteln hochbringen können, auf die Präventivmittel aufmerksam gemacht werden. „Die Aufgabe ist, unter Gewährung des Sexualgenusses die Kindererzeugung im richtigen Maße, Tempo und in guter Qualität zu erhalten und zu garantieren. Für Ratsuchende soll darum die Beratungsstelle den Regulator darstellen (Sellheim)."

Es ist nicht zu leugnen, daß die Eheberatungsstelle, wenn sie diesen weitgehenden Vorschlägen von Sellheim folgend auch die sexuelle Beratung zu einer ihrer größten Aufgaben macht, manchen Nutzen stiften kann. Es ist sicher, daß an der Lösung dieses Problems viele Ehen kranken und viel Unglück in bisher glückliche Ehen getragen wird, und es ist nicht angängig, so wie die große Mehrheit unserer Bevölkerung heute über diese Dinge denkt, achtlos an diesen Problemen vorüberzugehen oder sie mit Redensarten und Phrasen zu lösen zu versuchen.

Dieser Zweig der Eheberatung ist aber nicht der wichtigste, sondern ist nur einer von vielen. Die Errichtung von Eheberatungsstellen dient auch dazu, den Gedanken der Gesundheitsberatung überhaupt populär zu machen und das Verantwortungsgefühl eines jeden einzelnen erwachsenen Menschen gegen sich und seine Mitwelt zu wecken und zu heben.

Es wird auch heutzutage schon der Eheberatungsstelle gelingen, in vielen Fällen das Zustandekommen einer von vornherein brüchigen und für den gesunden Ehepartner gefährlichen Ehe zu verhindern.

Digitized by Google

Dadurch wird dann die in den letzten Jahren ungeheuerliche Zunahme der Ehescheidungen bekämpft. Kamen doch nach Flaskamp auf 100000 Einwohner in Deutschland im Jahre 1900 14,1, im Jahre 1913 27,9, im Jahre 1925 56,8 Ehescheidungen. Wenn wir die absoluten Zahlen im Hamburger Staat vergleichen, so haben wir im Jahre 1900 455 Ehescheidungen gehabt, im Jahre 1913 1004, im Jahre 1925 1899 und im Jahre 1926 2053.

Weiteren Nutzen stiftet die Eheberatung dadurch, daß sie die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten zu verhindern sucht. Ferner können Kranke, denen ihre Krankheit bisher noch nicht zum Bewußtsein gekommen ist, einer wirksamen Behandlung zugeführt werden und gesunden.

Interessant ist in dieser Beziehung auch eine Mitteilung Hübners, der in Bonn eine Eheberatungsstelle eingerichtet hat. Er hat versucht, alle die, die bei ihm Rat gesucht hatten, in ihrem weiteren Leben zu verfolgen. Er konnte feststellen, daß 30% der gegen den Rat geschlossenen Ehen wieder geschieden wurden. Bei 8% ist eine Scheidung durch den Tod eines der Ehegatten überflüssig geworden. Bei 28% waren wohl zwingende Gründe vorhanden; die Scheidung unterblieb aber aus Rücksicht auf die Versorgung oder auf die vorhandenen Kinder. Die restlichen 34% konnten auch keineswegs als glückliche Ehen bezeichnet werden. Es herrschte in ihnen viel Krankheit, wirtschaftliche Not und Unfrieden. Diese Zusammenstellung gibt einen Fingerzeig, daß eine gewissenhaft ausgeübte Eheberatung, wenn sie rechtzeitig erfolgt, so rechtzeitig, daß die Ratsuchenden noch in keiner Hinsicht ernste, bindende Entschlüsse zur Eheschließung gefaßt haben und daß der eingeholte Rat auch befolgt wird, viel Unglück verhindern und dadurch Nutzen stiften kann.

Zu erwähnen ist, daß nicht nur das Verantwortungsgefühl des einzelnen gehoben, sondern daß auch der Familiensinn geweckt wird.

Ein weiterer Nutzen, den die Eheberatung stiften kann, ist, daß die Möglichkeit der Aussprache der Ehegatten vor einem Unparteiischen, der eine gewisse Autorität besitzt, dazu beitragen kann, Mißverständnisse der Ehegatten zu beseitigen. Es gelingt auch unter Umständen, Zwistigkeiten in der Ehe auszugleichen und somit Unglück in der Ehe zu verhüten. Zu erinnern ist ferner daran, daß es mit Hilfe der Eheberatung gelingt, Trunksucht zu bekämpfen und zu beseitigen und dadurch günstig auf eine durch dieses krankhafte Übel erschütterte Ehe einzuwirken.

Auch gelingt es, wenn der Aufgabenkreis der Eheberatungsstelle weit genug gefaßt wird, Eheleuten, die den Anforderungen des täg-

Digitized by Google

lichen Lebens nicht gewachsen sind oder ungeschickt gegenüberstehen (mangelnde Einsicht über Disponieren des zur Verfügung stehenden Einkommens oder Hausstandsgeldes, Lebensführung über die gegebenen Verhältnisse hinaus und Ähnliches), mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und dadurch der Ehe wieder ihren festen inneren Halt zu geben.

Besondere Erwähnung verdient noch die Eheberatung nach der psychiatrischen Seite hin (Hübner, Moser, Weygandt). Sind es doch sehr oft gerade geistige Krankheiten und Defektzustände, die sich besonders leicht vererben. Handelt es sich doch bei den geistigen Defektzuständen um psychische Anomalien, die erst durch das enge Zusammenleben, wie es eine Ehe mit sich bringt, deutlich offenbar werden und dann das weitere Eheglück zerstören.

Ferner sei noch darauf hingewiesen, daß es mit Hilfe der in den Eheberatungsstellen niedergelegten Aufzeichnungen gelingen kann, wissenschaftliches Material zu sammeln, das dann zum Nutzen späterer Generationen entsprechend verarbeitet werden kann. Besonders muß man hier auch denken an das Anlegen erbbiologischer Karteien.

Diesem vielfachen möglichen Nutzen einer Eheberatung gegenüber muß man sich aber auch vergegenwärtigen, ob auf der anderen Seite nicht auch ein Schaden durch die Eheberatung entstehen könnte. Es ist in dieser Beziehung von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß durch den Austausch von Gesundheitszeugnissen, durch den Rat, die beabsichtigte Ehe nicht zu schließen, oder gar durch ein Eheverbot der außereheliche Geschlechtsverkehr stark zunehmen würde. Dem ist entgegenzuhalten, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr ohnehin schon weitverbreitet ist und daß tatsächlich in vielen Kreisen der Bevölkerung der erste Geschlechtsverkehr keineswegs erst nach einer geschlossenen Ehe stattfindet. Praktisch wird also dieser Einwand kaum eine Bedeutung gewinnen.

In der Denkschrift der preußischen Regierung über die Forderung von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung vom Februar 1922 wird schon ausgeführt, daß die Befürchtung, daß auf Grund eines ungünstigen Untersuchungsergebnisses von der Eheschließung Abstand genommen wird, trotzdem aber eine Fortpflanzung der betreffenden Personen durch den außerehelichen Verkehr stattfindet, zwar eine gewisse Beachtung verdient. Die meisten Personen werden aber beim außerehelichen Verkehr ganz besonders darauf bedacht sein, eine Schwangerschaft zu verhüten. Es ist nicht anzunehmen, daß durch eine Vermehrung der Eheberatungsstellen oder eine Verbreitung des Gedankens der Eheberatung in der Bevölkerung die Sorglosigkeit der

Digitized by Google

Menschen über evtl. Folgen ihres Geschlechtsverkehrs abnimmt und die Zahl der unehelichen Kinder zunimmt. Ein trotzdem erzeugter unehelicher oder untüchtiger Nachwuchs wird prozentual so gering sein, daß er kaum wesentlich ins Gewicht fällt; niemals aber darf ihm im Interesse des zu erstrebenden guten Zweckes eine ausschlaggebende Bedeutung zuerkannt werden. Der Einwand, daß nach Einführung einer derartigen Bestimmung des Austausches von Gesundheitszeugnissen lediglich die gewissenhaften und verantwortungsvollen Menschen dem Gesetz entsprechend handeln, die Leichtsinnigen und weniger Gewissenhaften aber nicht, und daß dadurch gerade die hochwertigen Menschen von der Fortpflanzung ausgeschlossen würden, ist auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Ein leichtsinniger und weniger wertvoller Mensch wird aus rein egoistischen Beweggründen sicher ebensohäufig auf die Verehelichung mit einem kranken Partner verzichten, um nicht selber persönlichen und materiellen Schaden zu leiden.

Beachtenswert sind die Bedenken, die sich aus der Unvollkommenheit der ärztlichen Untersuchungsmethoden und der Unmöglichkeit, im Einzelfalle einen unbedingt zuverlässigen Untersuchungsbefund über die gesundheitliche Eignung zur Ehe festzustellen, ergeben. Es wird sich hier aber immer nur um eine kleine Zahl von Fällen handeln, in denen ein unbedingt sicheres Untersuchungsergebnis nicht aufzustellen ist. Den Bedenken stehen aber als besondere Vorteile, die die Einführung solcher Ehezeugnisse mit sich bringen würden, gegenüber: erstens die erziehliche Wirkung auf die große Masse der Bevölkerung, dann die weitgehende Aufklärung über die Bedeutung der Erzeugung einer gesunden Nachkommenschaft. Ferner wird die Masse des Volkes darauf hingewiesen, daß es vor dem Abschluß einer Ehe nicht nur darauf ankommt, sich über die Vermögensverhältnisse oder das Einkommen des Verlobten, über das mehr oder weniger große Ansehen seiner Familie und sonstige äußerliche Eigenschaften zu unterrichten, sondern daß man sich vor allen Dingen über seinen eigenen Gesundheitszustand und den Gesundheitszustand seines Partners genau Rechenschaft geben und dabei prüfen muß, ob man die Verantwortung dafür vor sich und seiner Nachkommenschaft auf sich nehmen kann und will. Ferner wird sicher eine nicht geringe Zahl von Menschen im Falle eines ungünstigen Untersuchungsergebnisses von einer Eheschließung Abstand nehmen und dadurch manches Unglück, das bei Abschluß einer solchen Ehe für sie selbst, ihren Ehepartner oder ihrer Nachkommenschaft entstehen würde, verhüten. Selbstverständlich darf der Austausch von Ge-

Digitized by Google

sundheitszeugnissen niemals mit irgend einem behördlichen Zwang derart verknüpft sein, daß den Ehebewerbern auf Grund eines ungünstigen Befundes das Eingehen der Ehe verboten oder irgendwie erschwert wird.

Auch die Gefahr, daß Verlobte zur Eheberatungsstelle kommen und nun auf Grund eines ärztlichen Untersuchungszeugnisses mit Hilfe der Eheberatungsstelle ein bestehendes Verlöbnis lösen wollen, gewissermaßen die Eheberatungsstelle und das Gesundheitszeugnis als Deckmantel für die Absicht, das Verlöbnis zu lösen, benutzen, dürfte nur in Ausnahmefällen vorkommen und praktisch sicher ganz bedeutungslos sein.

Ein weiteres Bedenken, daß nämlich durch das Bekanntwerden eines ungünstigen ärztlichen Untersuchungsbefundes zwischen Verlobten, namentlich dann, wenn sie trotzdem eine Ehe eingehen, eine dauernde Verstimmung und Trübung des Eheglückes eintreten könnte, wird entkräftet durch den Hinweis darauf, daß gerade vom sittlichen Standpunkt aus eine vollkommene Klarheit über alle persönlichen Verhältnisse der beiden künftigen Eheleute untereinander gefordert werden muß. Geheimhaltung und Unwahrheit können niemals die Grundlage für ein dauerndes Eheglück sein.

Dem Einwand gegenüber, daß die gesetzliche Einführung solcher Zeugnisse einen erheblichen Zwang und weitgehenden Eingriff in die persönliche Freiheit eines Menschen bedeutet, wird betont, daß die Rücksicht auf die Gesunderhaltung der Nachkommenschaft und damit für die Selbsterhaltung der Volksgemeinschaft von so großer Bedeutung ist, daß die Interessen des einzelnen dagegen zurückstehen müßten. Es soll durch den Austausch dieser Gesundheitszeugnisse keineswegs ein behördliches Eheverbot herbeigeführt werden. Es soll vielmehr durch den Austausch dieser Zeugnisse das Verantwortlichkeitsgefühl jedes Menschen gegenüber seiner Nachkommenschaft und der Volksgesundheit geweckt und verstärkt werden. Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Ehe, so betont der Artikel 119 der Reichsverfassung ausdrücklich, ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

Schwerwiegender ist schon der Einwand, daß durch die Eheberatungsstelle das Verhältnis von Patient oder Familie zum Arzt irgendwie gestört oder getrübt wird. Dem ist entgegenzuhalten, daß das gar nicht die Absicht der Eheberatungsstelle ist und sein kann. Die Eheberatungsstellen sind ja gerade, wie bereits gesagt wurde, auch mit dadurch überhaupt entstanden, daß die Zeitströmung und die aus dieser Zeit geborenen Verhältnisse die Existenz des alten

Digitized by Google

Hausarztes und Familienberaters fast ganz beseitigt haben. Es ist also nicht so, daß die Eheberatungsstellen das schöne Verhältnis zwischen Arzt und Patient zerstören, sondern die Eheberatungsstellen sind notwendig geworden, weil dieses alte schöne Verhältnis zwischen Arzt und Patient fast nirgends mehr bestand. Sollte es aber noch irgendwo bestehen, so wird für diese Menschen die Eheberatungsstelle kaum in Frage kommen; sicher aber würde jede Eheberatungsstelle sonst freudig darauf zurückgreifen und das Vertrauen des Patienten zu seinem Arzt nur zu vertiefen suchen.

Von vielen Seiten ist der Eheberatung der Vorwurf gemacht, daß durch die Eheberatung den Ärzten wieder ein Teil ihrer Tätigkeit genommen würde und dieses dann indirekt dem Ansehen des Ärztestandes zum Schaden und somit auch der Allgemeinheit zum Nachteil gereichen könnte. Auch dieser Vorwurf ist nicht nur nicht begründet, sondern falsch. Es soll niemals durch die Eheberatung den Ärzten etwas genommen werden. Ganz im Gegenteil. Keine Eheberatungsstelle wird ohne die Heranziehung dieser oder jener Fachärzte oder dieser oder jener praktischen Ärzte, die den ratsuchenden Patienten behandelt haben, auskommen können. Eine Eheberatungsstelle bedarf, wenn sie für die Dauer Gutes wirken soll, der Mitarbeit der Ärzteschaft. In Wirklichkeit wird sich die Tätigkeit einer Eheberatungsstelle gerade so auswirken, daß mit ihrer Hilfe den Ärzten Patienten zugeführt werden, daß die Tätigkeit der Ärzteschaft gehoben und dem Ärztestand das ihm zukommende Ansehen gewahrt bleibt.

Zuletzt sei noch des Einwandes der „Überfürsorge" gedacht. Gewiß hat die neue Zeit eine große Zahl von Fürsorgen geboren. Eine Eheberatungsstelle ist aber nicht ohne weiteres mit einer Fürsorge schlechthin zu vergleichen. Auch wird durch die Eheberatung der Bevölkerung nicht ein Teil ihrer Verantwortung genommen, sie wird nicht zur Unselbständigkeit erzogen; es wird ihr ja nicht die Verantwortung abgenommen und von anderer Seite „für sie gesorgt". Das gerade Gegenteil ist der Fall! Die Eheberatung will das Gewissen und das Verantwortungsgefühl sowohl des einzelnen als auch der Gesamtheit der Bevölkerung wecken und heben und die Bevölkerung wieder zum selbständigen Nachdenken erziehen. Eine Fürsorge im Sinne der Abnahme der Verantwortung, wie es die Gegner aller Fürsorgeeinrichtungen immer anzuführen pflegen, kommt bei der Eheberatung ganz und gar nicht in Frage. Es kann daher auch in dieser Beziehung von einer „Überfürsorge" nicht die Rede sein.

Digitized by Google

VI. Die verschiedenen Methoden der Eheberatung

Die Praxis der Eheberatung kennt, je nachdem welche Aufgaben und Ziele sich die Eheberatungsstelle gesetzt hat, verschiedene Methoden.

I. Der preußische Hirtsiefer-Erlaß

Der preußische Hirtsiefer-Erlaß faßt als Ziel der Eheberatung die gesundheitliche Beratung vor der Ehe zum Zwecke des Austausches von Gesundheitszeugnissen ins Auge. Der Aufgabenkreis ist also ein sehr beschränkter. Er will in erster Linie unter dem Gesichtspunkte der Grundsätze der menschlichen Vererbungslehre die Erzielung eines gesunden und hochwertigen Nachwuchses fördern.

Diese Eheberatungsstellen sind sämtlich ärztlich geleitet. Die Leiter dieser Stellen sollen durch reiche Erfahrung gereifte Persönlichkeiten sein, die nicht nur besonderes Vertrauen genießen, sondern die auch über umfassende praktische wissenschaftliche und ärztliche Kenntnisse, auch auf dem Gebiete der Vererbungslehre, verfügen. Es kommen also nicht etwa nur beamtete Ärzte in Frage. Der Minister hat das von Max Hirsch entworfene Schema eines Gesundheitsbogens für jeden Ehekandidaten seinem Erlaß beigefügt und zur Anwendung empfohlen (siehe Anlage). Dieses Schema enthält auf der ersten Seite eine sogenannte Sippschaftstafel. Die Sippschaftstafel soll ebenso wie die unter A auf Seite 2 des Gesundheitsbogens vorgedruckten Fragen bezüglich der Anamnese von dem Ehekandidaten selber ausgefüllt werden, bevor er in das Sprechzimmer des Arztes eintritt. Dort sollen die gewünschten Angaben von dem Arzt ergänzt werden. Es folgt daraufhin eine gründliche ärztliche Untersuchung, deren Ergebnis auf Seite 3 des Bogens einzutragen ist. Auf der letzten Seite dieses Gesundheitsbogens befindet sich eine Bescheinigung über die vorgenommene Untersuchung und Ausstellung des Zeugnisses, welche von dem Beratungsarzt unterzeichnet werden muß. Dem Ehekandidaten wird ein besonderes Heiratszeugnis auf besonderem Formular ausgehändigt. Die Formulare sind aber in der Praxis, je nachdem welche Stelle das Zeugnis ausstellt, verschieden abgefaßt.

Diese Eheberatungsstelle beschränkt sich also bewußt nur auf die Untersuchung zum Zweck der Erteilung eines Ehezeugnisses. Darin mag ein gewisser Vorteil liegen, denn der Aufgabenkreis ist klar und eng umgrenzt. Aber es lassen sich doch auch eine Reihe von Nachteilen aufzählen. Zunächst wird es sicher sein, daß, einstweilen wenigstens, der Besuch einer solchen Eheberatungsstelle ein sehr geringer sein wird; denn es werden nicht viele Leute zu dieser Ehe-

Digitized by Google

beratungsstelle hingehen, die auf alle Fälle ein solches Zeugnis zu besitzen wünschen. Kommen Ehekandidaten hierher zur Untersuchung, so ist für sie, wie bereits oben erwähnt, die einzugehende Ehe bereits eine beschlossene Tatsache. Für diese ist dann nur der positive Ausfall der Untersuchung und die Erteilung des Heiratszeugnisses von Wert. Es wird sich von diesen Leuten durch einen etwaigen negativen Untersuchungsausfall und das Versagen eines Ehezeugnisses niemand davon abhalten lassen, die Ehe, für die bereits alle Vorbereitungen getroffen sind, doch einzugehen. Höchstens wären die betreffenden Ehepartner geneigt, auf Grund dieses Zeugnisses Nachkommenschaft zu verhindern. Ja es könnte sogar die Gefahr auftauchen, daß ein derartiges negativ abgefaßtes Zeugnis von den Ehepaaren dazu benutzt werden könnte, daß auf Grund dieses Zeugnisinhalts die Unterbrechung einer unerwünscht eingetretenen Schwangerschaft gefordert werden würde. Ein weiterer Nachteil ist vielleicht darin zu sehen, daß unter Umständen das negativ ausgestellte Zeugnis dazu beitragen könnte, Mißtrauen bei den Ehepartnern hervorzurufen oder Keime der Disharmonie in das neu zu gründende Eheleben hineinzulegen.

Zum Eheberater einer Eheberatungsstelle in diesem Sinne wird eine besonders sorgfältige Auswahl getroffen werden müssen; denn es wird nicht sehr viele Ärzte geben, die über alle Fragen der Vererbungswissenschaft und über alle Fragen, die sonst noch vor Erteilung eines solchen Zeugnisses zu beantworten sind, von vornherein hinreichend orientiert sind. Dann muß man auch bedenken, daß die Grundlage zur Erteilung eines solchen Ehezeugnisses ja zum Teil nicht auf objektiven Untersuchungsbefunden und objektiv nachzuprüfenden Angaben beruht, sondern daß der Eheberater in vielen Dingen auf die Glaubhaftigkeit der von den Ehebewerbern gemachten Angaben angewiesen ist. Der Wert eines solchen Heiratszeugnisses wird dadurch, wenn auch nicht sehr erheblich, so doch ein wenig beeinträchtigt. Schließlich wäre zu erwähnen, wenn das auch keineswegs bei der Erreichung eines großen und guten Zieles ausschlaggebend sein dürfte, daß doch ein großer Teil der Ärzteschaft diese vorgeschriebene Untersuchung ihrer sonstigen Patienten von einem besonders hierzu angestellten Arzt als einen erheblichen Eingriff in ihre Rechte und ihr Tätigkeitsgebiet ansehen würde. Auf die Mitwirkung der Ärzteschaft scheint mir aber auch eine so geleitete Eheberatungsstelle nicht verzichten zu können.

Es hat sich dann auch praktisch bereits gezeigt und ist auch von verschiedenen Autoren ausgesprochen worden, daß der Zuspruch bei

Digitized by Google

diesen Eheberatungsstellen ein nur geringer ist, eine praktische Bedeutung ihnen kaum zukommt und ihre Existenz auf die Dauer bedroht ist, wenn der Aufgabenkreis nicht ein wenig weiter gezogen wird. Auch Ostermann mußte dieses Ende Oktober 1928 zugeben und sagen, daß nur ein ganz kleiner Teil aller Ratsuchenden in diesen preußischen Eheberatungsstellen die Beratung vor der Eheschließung wünschte. Der weitaus größere Teil bestand aus Eheleuten und auch aus Unverheirateten, die noch gar nicht an eine Ehe dachten. Es sind gesundheitliche Fragen und darunter zum großen Teil auch Störungen und Nöte des Sexuallebens, es sind auch soziale Nöte gewesen, die die Ratsuchenden in die Beratungsstelle geführt haben. Daher hat sich ein Teil der preußischen Eheberatungsstellen der Nachfrage folgend schon umgestellt und den Aufgabenkreis erweitert.

II. Hannover

Auch in Hannover hat man die Erfahrung gemacht, daß die nach dem preußischen Ministerialerlaß eingerichteten Eheberatungsstellen nur außerordentlich gering besucht worden sind. Es ist daher auch dort das Tätigkeitsgebiet dieser Eheberatungsstellen erweitert worden.

Neben der eigentlichen eugenischen und biologischen Beratung der Ehebewerber und Eheleute, die bei dem Ehebewerber vorbeugend, bei den Eheleuten helfend wirkt, sollen dort auch Personen, die in sexuellen Fragen beraten werden wollen, nicht abgewiesen werden. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß den Ratsuchenden auch in Angelegenheiten, die auf wirtschaftlichem und seelischem Gebiet liegen, Hilfe gewährt werden soll, indem sie an die Stellen verwiesen werden, die der juristischen, seelsorgerischen und sozialpflegerischen Behandlung dienen. Gleichzeitig ist dort von der Landesversicherungsanstalt erklärt worden, daß es unerläßlich sei, daß mindestens einmal monatlich in der Presse auf die Eheberatungsstelle und ihre Aufgaben, insbesondere auch auf die Ausfertigung von Gesundheitszeugnissen durch diese, hingewiesen wird. Dadurch würden weite Kreise zum Nachdenken angeregt und es würde ihnen zum Bewußtsein gebracht, daß die gesundheitliche Beratung vor der Ehe durchaus in hohem Interesse der Ehebewerber und ihrer Nachkommen liegt. Die Landesversicherungsanstalt Hannover hat sich sogar bereit erklärt, den Ratsuchenden aus ländlichen Kreisen in Bedürftigkeitsfällen die Eisenbahnfahrt der Holzklasse zur nächsten Eheberatungsstelle zu ersetzen.

In der Stadt Hannover ist die Eheberatungsstelle nach dem Muster der Hamburger Vertrauensstelle für Verlobte und Eheleute ein-

Digitized by Google

gerichtet. Es werden aber in der dortigen Eheberatungsstelle auf Wunsch auch Gesundheitszeugnisse ausgestellt, dagegen Akten nicht angelegt. Die dortige Beratung wird von keinerlei Zahlung abhängig gemacht. Freiwillige Zahlungen fließen in den Fond der Beratungsstelle. Die sonstigen Kosten werden in der Stadt Hannover von dem Bunde für Mutterschutz gemeinsam mit der Landesversicherungsanstalt getragen.

Es ist von dieser Eheberatungsstelle zu sagen, daß ihre Aufgaben recht umfassend sind. Sie kommt dem Ideal einer Eheberatungsstelle sehr nahe. Allerdings ist ein Mangel der dortigen Organisation, daß Eheberatungsstunden von extra dazu bestellten „Ratgebern" abgehalten werden. Es müßte zum mindesten ausdrücklich bestimmt sein, daß die Ratgeber aus dem Stande der Ärzte gewählt werden müßten.

Herr Medizinalrat Dr. Carl Dohrn, Stadtarzt in Hannover, hat aus der Erwägung heraus, daß die auf den Standesämtern verteilten Blätter, betreffs der ärztlichen Beratung, zu spät kommen, einen Vorschlag unterbreitet und zum Teil auch in seinem Dienstbereich zur Ausführung gebracht. Um den Gedanken der ärztlichen Untersuchung vor der Verlobung bzw. Eheschließung möglichst volkstümlich zu machen, hat er im Anschluß an das bereits vorhandene Merkblatt des Reichsgesundheitsamts ein Merkblatt entworfen, welches mit bunten Bildern illustriert ist. Dieses weist auf die Eheberatung hin, daneben aber auch darauf, daß eine hauswirtschaftliche Ausbildung ebenfalls zur Vorbereitung für die Eheschließung und den Beruf einer Hausfrau und Mutter außerordentlich wichtig ist. Unterzeichnet ist dieses Merkblatt (siehe Anlage) vom Deutschen Bund für Volksaufartung und Erbkunde. Dieses Merkblatt wendet sich hauptsächlich an die weibliche Jugend. Es soll den heranwachsenden oder erwachsenen jungen Menschen beim Verlassen der Berufsschule, der Bildungsschulen und Gymnasien überreicht werden.

Ich glaube, daß dieses Merkblatt außerordentlich günstig und ansprechend abgefaßt ist. Man kann die Verteilung dieses Merkblattes an die jungen Mädchen nur gut heißen; wünschenswert ist, daß am Schlusse des Merkblattes auf die nächste Eheberatungsstelle und ihre Sprechstunde hingewiesen wird. Nur wenn die heranwachsende Jugend zum Ernst und zum Nachdenken über ihre Lebensführung und zur Verantwortung erzogen wird, wird sich die der ganzen Eheberatung zugrunde liegende Idee, nämlich die Ertüchtigung unseres Nachwuchses und damit die Erziehung einer gesunden und freudigen Bevölkerung zum besten unseres Vaterlandes erreichen lassen. Mir scheint der

Digitized by Google

Inhalt dieses Merkblattes sehr viel besser und vernünftiger zu sein und einen sehr viel größeren praktischen Erfolg zu versprechen, als noch so viel sogenannte „aufklärende Vorträge und Schriften über Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers" oder gar über bestimmte Krankheiten und ihre Bekämpfung, wie sie heutzutage so reichlich vor Laien gehalten werden.

III. Braunschweig

Die Eheberatungsstellen, die in Braunschweig eingerichtet worden sind, haben auch einen ziemlich engumgrenzten Aufgabenkreis. Die Leitsätze, nach denen diese Stellen eingerichtet worden sind und betrieben werden, lauten:

1. Ehe und Nachkommen und damit die Zukunft des deutschen Volkes sind durch ansteckende und vererbbare Krankheiten bedroht. Zur Bekämpfung dieser Gefahr ist die ärztliche Eheberatung geboten.

2. Ein durchgreifender Erfolg ist, wenn überhaupt, vorläufig nur durch amtliche Eheberatungsstellen zu erreichen.

3. Über die Notwendigkeit und die Absicht der Eheberatung muß die Bevölkerung und vor allem die heranwachsende Jugend eindringlich aufgeklärt werden.

4. Die amtlichen Eheberatungsstellen erteilen ärztliche Auskunft und Rat nur an Unverheiratete und nur über Gesundheitsfragen, die sich auf Ehetauglichkeit und ihre Erhaltung beziehen.

5. Eheberatung ist Gesundheitsdienst am deutschen Volke. Medizin und Erblichkeitsforschung machen die Eheberatung zu einer erfüllbaren Berufspflicht des Arztes.

Es ist für und gegen diese Eheberatungsstellen im allgemeinen das gleiche zu sagen, was gegen die preußischen Eheberatungsstellen oben gesagt worden ist. Allerdings sagt Gerlach, der Organisator der Eheberatungsstelle in Braunschweig, daß die amtliche Eheberatung gedacht ist als ein Teil der staatlich geregelten ärztlichen Gesundheitsfürsorge, so daß diese in Zukunft die Neugeborenen, die Kleinkinder, die Schuljugend, die Brautpaare und die Eheleute umfassen solle. Leider würde heutzutage die schulentlassene Jugend von Amts wegen noch nicht beraten. Der Eheberater hat nach Ansicht Gerlachs nicht bei den Brautpaaren, sondern mit Hilfe der Erzieher, also mit Hilfe von Elternhaus und Schule, bei der heranwachsenden Jugend zu beginnen. Eine rechtzeitige und von berufener Seite erfolgende Belehrung der Jugend sollte von einem nach Alter und Erfahrung gereiftem Lehrer der zu entlassenden Schuljugend als Abschluß ihrer dortigen Erziehung mitgegeben werden, und beim Verlassen der Schule

Digitized by Google

sollte die heranwachsende Jugend an den Eheberater verwiesen werden. Bei ihnen kann der Eheberater eine dankbare und segensreiche Aufgabe lösen.

Der Aufgabenkreis dieser Braunschweigischen Eheberatungsstelle ist also schon etwas weiter gezogen; aber sie berät eigentlich nicht die Ehe und vor allen Dingen keine Eheleute, sondern nur Unverheiratete, und beschäftigt sich sicher ebensoviel mit Sexualfragen wie mit Fragen, die direkt mit der Ehe sonst in Beziehung stehen.

IV. Dortmund

In Dortmund war bereits 1920 von Wollenweber eine Eheberatungsstelle geschaffen. Sie war so eingerichtet, daß sämtliche praktische Ärzte sich zur Verfügung gestellt hatten, die in Frage kommenden Untersuchungen ausführten und die gewünschten Zeugnisse ausstellen konnten. Die Leistungen der Ärzte wurden gleichmäßig von der Zentrale aus honoriert. Diese Lösung scheint manches Gute für sich haben. Die Praxis hat aber gezeigt, daß die Inanspruchnahme dieser so geregelten Eheberatungsstelle gering gewesen ist, daß sie langsam wieder eingeschlafen ist. Man mag auch bedenken, daß die in der Praxis stehenden Ärzte unmöglich alle eine so genaue Kenntnis der Vererbungswissenschaft besitzen können, daß ihnen auch nicht alle Hilfsmöglichkeiten für eine im Einzelfall einmal notwendig werdende Untersuchung zur Verfügung stehen, daß also die so abgegebenen Zeugnisse sicher nicht gleichwertig und erschöpfend sein können. Außerdem war auch bei dieser Eheberatung der Aufgabenkreis ein zu kleiner. Wollenweber kommt daher zu dem Schluß, daß die Ärzteschaft mitarbeiten solle und müsse. Sie müsse zunächst in der Bevölkerung aufklärend wirken. Zu Eheberatern müßten aber bestimmte Ärzte bestellt werden, da eine besondere Vorbildung Voraussetzung sei. Für diese Eheberater müßte die Teilnahme an besonderen Kursen gefordert werden. Diese so vorgebildeten Eheberater hätten dann aber mit Hilfe der Ärzteschaft ihre Aufgabe zu erledigen; denn eine Gesundheitsfürsorge ohne die Mitwirkung der Ärzteschaft ist nach Wollenweber gänzlich unmöglich. Da die Eheberatung genug mit der eugenischen Aufgabe, mit der Verhütung der Tuberkulose, der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten und Geisteskrankheiten zu tun habe, solle sie sich auf ihren engen Wirkungskreis beschränken und nicht mit Beratung über Geburtenregelung verquickt werden. Diese von Wollenweber jetzt vorgeschlagene Umgrenzung scheint aber auch noch zu eng zu sein. Sicher wird auch trotz der Mitwirkung der Ärzteschaft

Digitized by Google

die Inanspruchnahme einer solchen Eheberatungsstelle nur gering sein. Sie ist deshalb auch nicht als Vorbild zu wählen.

V. Bund für Mutterschutz

Ehe- und Sexualberatungsstellen sind von dem deutschen Bund für Mutterschutz und Sexualberatung in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Mannheim, Breslau eingerichtet. Hier sagt schon der Name, daß der Aufgabenkreis erheblich weiter gefaßt ist. Diese Beratungsstellen werden von den Ortskrankenkassen weitgehendst unterstützt.

Diese Ehe- und Sexualberatungsstellen gehen davon aus, daß von einer ärztlichen Aufklärung über die gesundheitliche Eignung zur Ehe und die den Nachkommen etwa drohenden Gefahren der Vererbung eine nennenswerte Aufbesserung der Volksgesundheit kaum erwartet werden kann; daß für einen großen Teil der Ehebewerber diese Aufklärung kurz vor der Ehe viel zu spät kommt, da sie vielfach bereits in sexuelle Beziehungen zueinander getreten sind oder die einzugehende Ehe eine beschlossene Tatsache ist. Der Aufgabenkreis der Beratungsstellen darf nicht zu eng gezogen werden, da das Problem der Fortpflanzung in und außer der Ehe brennend ist. Der Bund für Mutterschutz und Sexualreform hält angesichts der hohen Zahl krimineller Aborte mit ihren Folgen die Regelung der Fortpflanzung durch brauchbare, jeweils von den beratenden Ärzten auszuwählende Verhütungsmittel aus sozialen, eugenischen und bevölkerungspolitischen Gründen für notwendig. Die Einbeziehung der sexuellen Beratung in den Aufgabenkreis dieser Beratungsstellen ist deshalb erfolgt, weil in der sexuellen Not eine wesentliche Not unserer Zeit erblickt wird. Diese Beratungsstellen sollen mit den Spezialfürsorgestellen, mit Spezialärzten, mit Juristen oder Rechtsauskunftsstellen eng zusammenarbeiten. Die Inanspruchnahme dieser Stellen ist eine verhältnismäßig große. So wies z. B. im Jahre 1927 die Stelle in Frankfurt über 400, eine Stelle in Berlin 313 Besucher auf. Auf die Hamburger Stelle wird später unter XXII genauer eingegangen werden.

Der weit gezogene Aufgabenkreis dieser Beratungsstellen hat also einen praktischen Nutzen, die größere Besucherzahl, zur Folge gehabt. Die Haupttätigkeit dieser Stellen bestand keineswegs in der Beratung zur Eheeignung oder zur Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses. Das jedoch, was die Ratsuchenden in diese Beratungsstellen führte, waren größtenteils Wünsche, die die Verhütung oder Unterbrechung der Schwangerschaft zum Ziel hatten. Dieses kann

Digitized by Google

aber eigentlich nicht als Aufgabe der öffentlichen Eheberatungsstellen bezeichnet werden. Die Entscheidung über diese Fragen und die Untersuchung, ob diese Wünsche berechtigt und begründet sind, gehören doch wohl in die Sprechstunde des Arztes. Ich glaube nicht, daß die Ausdehnung des Aufgabenkreises in der Art, wie sie scheinbar in diesen Beratungsstellen des Bundes für Mutterschutz geübt wird, vorbildlich und erstrebenswert ist. Es soll damit keineswegs gesagt werden, daß die Sexualberatung nicht zu den Aufgaben einer Eheberatungsstelle gehört. Immerhin scheint mir doch, daß die Aufgabe der Eheberatung in anderer Weise noch besser gelöst werden könnte.

VI. Dresden

Auch die in Dresden schon seit langem eingerichtete Ehe- und Sexualberatungsstelle arbeitet mit Unterstützung der dortigen Allgemeinen Ortskrankenkasse. Sie beschränkt sich in ihrer Tätigkeit nicht lediglich auf Beratungen von Ehebewerbern, sondern hat auch Sexualberatung und gesundheitliche Beratung in der Ehe sich zur Aufgabe gemacht. So fanden im Jahre 1927 dort im ganzen 572 Fälle ihre Erledigung. Von diesen wünschten 252 eine Heiratsberatung. 117mal wurde eine Beratung in der Ehe gewünscht. Von 203 Ratsuchenden wurde Rat in sexuellen Fragen begehrt. In einer Reihe von Fällen mußte den Ehebewerbern das Zeugnis der Ehetauglichkeit versagt werden. Einigen Ehebewerbern konnte unter der Bedingung, daß Nachwuchs verhindert werden müßte, die Eignung zur Ehe in gesundheitlicher Beziehung zugestanden werden. Über die Art der Sexualberatung sind in dem betreffenden Jahresbericht Einzelheiten nicht veröffentlicht. Immerhin wird man in der Annahme nicht fehl gehen, daß es sich in einer größeren Anzahl von Fällen um das Problem der Geburtenregelung gehandelt hat.

Die Dresdener Ehe- und Sexualberatungsstelle hat also in nicht ganz der Hälfte der Fälle entsprechend der Haupt- und ursprünglichen Idee der Eheberatung gewirkt und zu wirken versucht. Darüber hinaus hat sie aber die sexuelle Beratung und die Ehestandsberatung mit in ihr Arbeitsgebiet eingeschlossen. Das ist sicher ein Vorteil den engumgrenzten Eheberatungsstellen gegenüber. Die wesentliche Beschränkung auf das rein medizinische Gebiet scheint mir aber, wie ich später noch auseinandersetzen werde, noch keine ideale Lösung zu sein.

Digitized by Google

VII. Erlangen

Flaskamp in Erlangen hat das Problem der Eheberatung in zwei Unterabteilungen eingeteilt. Für ihn zerfällt das Problem der Ehehilfe in das Problem der Ehevorsorge und das der Ehebehandlung. Vorsorge ist zunächst das Wichtigste. Eine wirkungsvolle Vorsorge setzt die Zahl der der Behandlung bedürftigen Fälle herab. Ehevorsorge kommt aber zu spät für bereits Verlobte. Wenn der Standesbeamte das Merkblatt überreicht, nachdem das Verlöbnis geschlossen und das Aufgebot des neuen Ehepaares bestellt ist, so ist es für Vorsorgemaßnahmen zu spät. Die Vorsorge muß also wesentlich früher einsetzen. Das Ziel der Vorsorge ist eine in jeder Beziehung gesunde und tüchtige Ehe. Voraussetzung dafür ist geistige und körperliche Gesundheit und Tüchtigkeit der einzelnen. Es ist also Ehevorsorge somit ein Fürsorge- und Erziehungsproblem im allgemeinen. Daher muß nach Flaskamp eine wirkungsvolle Ehevorsorge bereits in Elternhaus und Schule einsetzen. Eltern und Erzieher müssen durch berufene und aufklärende Vorträge auf die Wichtigkeit der Gesundheit der kommenden Generation und auf die Erbkunde hingewiesen werden. Die Ärzte sollten aber darüber hinaus auch in den Oberklassen der Fortbildungsschulen und Seminare in Wort und Schrift, Bild und Film aufklärend wirken. Dabei ist besonders auf die Vererbungskunde und die daraus sich ergebenden weiteren Folgen hinzuweisen und gewissermaßen als Abschluß des naturwissenschaftlichen Unterrichts den Schülern die Kenntnis der Grundzüge menschlicher Anatomie und Biologie zu vermitteln. Nebenher muß der Staat für körperliche Erziehung und Ertüchtigung sorgen. Auch hierauf muß von ärztlicher Seite hingewiesen und tatkräftig dabei mitgeholfen werden.

Der zweite Teil der Ehehilfe ist die Ehebehandlung. Diese hat dann einzusetzen, wenn die Harmonie oder Einheit der Ehe aus irgend einer Ursache gestört worden ist. Dies kann geschehen durch Nöte, die resultieren können aus einer Differenz der Lebensanschauung und Lebensführung; es kommt hier in Frage sexuelle Not, seelisches und körperliches Leid; außerdem aber auch äußere, materielle und soziale Notlage. Fragen der Eugenik spielen auch hier eine Rolle.

Die Durchführung der Ehevorsorge ist zunächst Sache der Eltern und Erzieher, wobei Erzieher im weitesten Sinne gefaßt Lehrer, Seelsorger, Schriftsteller und Künstler umfaßt. Die Mitarbeit der Ärzteschaft ist aber notwendig. Ihr fällt der biologische und medizinische Anteil der Aufklärungsarbeit neben der körperlichen Kontrolle der heranwachsenden Generation zu.

Digitized by Google

Die Behandlung der kranken Ehe dagegen ist zunächst ärztliche Angelegenheit. Die Ehehilfe kann ausgehen von den Eheberatungsstellen. Diese Eheberatungsstellen müssen nicht an ein bestimmtes Schema gebunden sein. Menschenkunde, Menschenkenntnis und Menschenverständnis sind Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Eheberatungsstellen.

Eheberater sollen nicht zu junge, verheiratete und lebenserfahrene Ärzte sein, die möglichst aus der Disziplin der Gynäkologie oder der Psychiatrie hervorgegangen sein sollen.

Diese Auffassung vom Wesen einer Eheberatungsstelle ist sicher wertvoller als der enggezogene Kreis der Beratung zwecks Ausstellung eines Ehetauglichkeitszeugnisses. Die Verwirklichung und allgemeine Durchführung wird aber sicher auf große Schwierigkeiten stoßen. Eine derartige allgemeine Aufklärung, wie das Problem der Ehevorsorge sie erfordert, ist eine Arbeit, die nicht nur eine große Anzahl entsprechend vorgebildeter Kräfte benötigt, sondern die auch erst nur langsam und nur unter großer mühevoller Tätigkeit geleistet werden kann. Ich glaube nicht, daß es in absehbarer Zeit möglich sein wird, Eltern und Erzieher in dieser geforderten Weise aufzuklären. Ebensowenig wird es möglich sein, die genügende Anzahl gereifter ärztlicher Mitarbeiter, die zur Erreichung dieses Ideals notwendig sind, zu finden. Es ist auch fraglich, ob man mit einer weitgehenden Aufklärung und offenen Besprechung hinsichtlich des sexuellen Problems in den Oberklassen der Schulen wirklich alle zum nötigen sittlichen Ernst wird erziehen können, ob nicht im Gegenteil durch eine solche Aufklärung viele auf diese Dinge nachdrücklich hingewiesen werden und dadurch ihr Gedankenkreis auf sexuelle Fragen überhaupt erst hingelenkt werden wird. Allzu weitgehende Aufklärung über sexuelle Fragen in größeren Kreisen Jugendlicher wird sicher mehr Schaden als Nutzen stiften. Eine weitere Verbreitung der Vererbungslehre könnte wohl Nutzen haben. Aber auch hier ist zu bedenken, daß Halbbildung auf diesem Gebiet leicht den entgegengesetzten Erfolg haben kann. Übertriebene Furcht vor Vererbung dieser oder jener Anlage der eigenen Person oder des Ehepartners werden zu weiterer Beschränkung der Geburtenzahl führen können. Es dürfte daher besser sein, die Entscheidung über solche Fragen nur Ärzten, die das Gebiet wirklich beherrschen, zu überlassen und sie nicht in die Hände jedes einzelnen zu legen, der glaubt, daß er durch solche teilweise Aufklärung die nötigen Kenntnisse selbst erworben hat. Das Aufgabengebiet der Ehevorsorge, welches von Flaskamp zwar ideal gedacht ist, wird in der Praxis

Digitized by Google

doch manche Einschränkung erleiden müssen. Der wichtigste Gedanke der Ehevorsorge muß der sein, das Sittlichkeitsgefühl jedes einzelnen Menschen und das Verantwortungsgefühl des einzelnen gegen seine Mitmenschen und gegenüber dem Vaterland zu heben und zu stärken. Wenn das durch Flaskamps Ehevorsorge erreicht wird, ist sehr viel erreicht. Die Ehebehandlung ist nach Flaskamp ziemlich umfassend. Diese Idee ist in der Praxis durchaus durchführbar, wenn die geeigneten Persönlichkeiten zum Eheberater gefunden werden und wenn sich die Eheberatung auch in allen diesen Fragen auf die Beratung beschränkt und nicht in eine ärztliche Behandlung in den Beratungsstellen ausmündet. Diese Eheberatung darf sich dann aber nicht nur auf das rein Medizinische beschränken, wenn sie wirklich umfassend sein will.

VIII. Berlin (Prenzlauer Berg)

Eine weitere Eheberatungsstelle in Berlin ist die im Juni 1926 eröffnete und unter Leitung von Scheumann stehende Eheberatungsstelle Prenzlauer Berg. Die Einrichtung dieser Stelle war bereits monatelang beschlossen, ehe sie wirklich eingerichtet werden konnte. Scheumann faßt den Begriff der Eheberatung wesentlich weiter als der preußische Ministerialerlaß es vorsieht. Ledigen und Verheirateten, Alten und Jungen, Berlinern und Auswärtigen soll diese Eheberatungsstelle zur Verfügung stehen. Die Leitsätze, die Scheumann für Einrichtung und Betrieb seiner Eheberatungsstelle aufgestellt hat, sind folgende:

1. Eheberatung ist persönliche Gesundheitsberatung während der biologischen Fortpflanzungsperiode und umfaßt die Pubertätsberatung zur Vorbereitung auf die Ehe, die Heiratsberatung zur Gesundheitsfeststellung bei der Eheschließung, die Ehestands- und Familienberatung zur Gesunderhaltung der Ehe.

2. Es entspricht dem Wesen der Eheberatung als Fürsorgeeinrichtung, daß sie freiwillig in Anspruch genommen wird. Anregung dazu gibt die hygienische Volksbelehrung durch Vortrag, Aufsatz, Plakat, Film, Volkshochschulkurse. (Eine eugenische Kontrolle durch die zwangsweise Ehetauglichkeitsfeststellung in irgend einer Form mit den etwaigen Konsequenzen des Eheverbots und der Zwangssterilisierung ist eine Angelegenheit der Gesundheitspolizei, hat demgemäß mit der Eheberatung als solcher nichts zu tun.)

3. Die Beratung ist für jedermann unentgeltlich. Die Möglichkeit spezieller Untersuchung und Behandlung wird je nach Vermögenslage bei den dafür in Frage kommenden privaten oder öffentlichen Instanzen nachgewiesen.

Die Finanzierung erfolgt im allgemeinen durch die Gemeinden. Jedoch ist auch an teilweise Selbsterhaltung der Stellen durch eine Art Einschreibgebühr von seiten zahlungsfähiger Klienten zu denken sowie an Unter-

Digitized by Google

stützung von seiten interessierter Privatorganisationen, vor allem von seiten der Versicherungsträger.

Für die Einrichtung ist mindestens ein Vorraum und ein Arztzimmer erforderlich, wünschenswert außerdem ein Wartezimmer sowie Gelegenheit zur gynäkologischen und Urinuntersuchung, Blut- und Sekretabnahme, um die Beanspruchung der Fachkollegen durch Unbemittelte nicht zu groß zu gestalten.

Leiter der Stelle soll ein Allgemeinarzt mit umfassender biologischer Bildung sein, der vor allem die fürsorgerische Grundbildung besitzt.

Der Betrieb gliedert sich in Vorbereitung, Abfertigung, Nachbearbeitung.

Auch Scheumann bezieht die Beratung der heranwachsenden Generation, besonders auch in sexueller Beziehung, unter dem Namen „Pubertätsberatung" mit in die Aufgaben der Eheberatungsstellen ein. Diese Pubertätsberatung leitet direkt über in die Heiratsberatung. M. E. gilt hier das gleiche, was schon im vorigen Absatz zur Frage der Flaskampschen Ehevorsorge hierüber gesagt worden ist. Die allgemeine sexuelle Beratung kann nicht ohne weiteres zu den Aufgaben der Eheberatungsstellen gerechnet werden. Gewiß soll der Eheberater junge Leute, die sich ratsuchend an ihn wenden, nicht abweisen. Er soll ihnen, wenn sie mit dem nötigen Ernst und Vertrauen zu ihm kommen, nach besten Kräften helfen; aber die allgemeine Beratung der heranwachsenden Jugend über diese Frage ist Sache des Elternhauses, unter Umständen auch im Einzelfalle Sache des Erziehers. Dagegen hat die Eheberatungsstelle, wie auch schon gesagt wurde, sich zur Aufgabe zu setzen, das Verantwortungsgefühl der Jugend zu wecken. Dann wird die zweite Aufgabe Scheumanns, die Heiratsberatung, ihren Zweck erfüllen können; denn dann werden die ernsten und der Frage eines Lebensbündnisses nähertretenden jungen Leute dazu gebracht werden, daß sie Wert darauf legen, nur gesund und tüchtig ein Lebensbündnis einzugehen.

Die Ehestandsberatung ist sicher eine Aufgabe der Eheberatungsstelle. Es ist wohl möglich, daß eine gesund begründete Ehe in ihrem Verlauf, besonders bei den heutigen Schwierigkeiten der Lebenshaltung, geschädigt werden kann; weit mehr eine solche Ehe, deren Fundament von vornherein schwach war. Körperliche und seelische Unstimmigkeiten werden sich leicht einmal erst im Verlauf der Ehe herausstellen und können Anlaß zur Inanspruchnahme der Eheberatungsstelle werden, die in vielen Fällen helfen kann.

Ein zweites wichtiges Kapitel der Ehestandsberatung bilden die Fortpflanzungsfragen. Manchmal ist es der Wunsch nach Kindern, häufig die Frage, wie Kinder in mehr oder weniger großer Zahl verhindert werden können.

Digitized by Google

Die Inanspruchnahme der Eheberatungsstelle Prenzlauer Berg hat sich nach Scheumanns Angaben im Jahre 1926 so verteilt, daß 7% auf das Konto der Pubertätsberatung, 66% auf das der Heiratsberatung, 27% auf das der Ehestandsberatung entfielen. Im Jahre 1927/28 scheint sich dieses Verhältnis aber etwas verschoben zu haben.

Der Betrieb der Eheberatungsstelle Prenzlauer Berg gliedert sich in Vorbereitung, Abfertigung und Nachbearbeitung. Im Vorzimmer wird der Personalbogen nach bestimmtem Muster ausgefüllt. Der Personalbogen soll möglichst einfach sein, möglichst wenig schematische Fragen enthalten, dagegen viel Raum bieten für Aufzeichnungen der individuellen Verhältnisse. Im Sprechzimmer wird der Ratsuchende zunächst noch einmal ausdrücklich auf die Wichtigkeit ausreichender und richtiger anamnestischer Angaben verwiesen und auch darüber belehrt, daß es wichtig sei, daß auch sein Partner sich zur gleichen Beratung einfinde. Es folgt dann eine freie Unterhaltung, die den Zweck hat, sich Klarheit über die psychische Persönlichkeit und über die Absicht der Klienten zu verschaffen. Es folgt dann die ärztliche Untersuchung, wobei unter Umständen Spezialuntersuchungen von Dermatologen, Gynäkologen usw. hinzukommen müssen. Zu diesem Zweck, wie auch gegebenenfalls zur Behandlung, wird der Ratsuchende an praktische oder Fachärzte, an Spezialfürsorgen oder Polikliniken, jedoch ohne namentliche Empfehlung, verwiesen. Wenn ein Ehezeugnis ausgestellt werden soll, wird prinzipiell die Wassermannsche Untersuchung gefordert. Auf Wunsch wird dann ein Ehezeugnis ausgestellt, welches den Wortlaut hat: „Die Angaben des Ehebewerbers über sein bisheriges gesundheitliches Ergehen und seine familiären Verhältnisse sowie die jetzige Untersuchung haben nichts ergeben, was vom ärztlichen Standpunkt aus zu Einwendungen gegen eine Eheschließung Veranlassung geben könnte."

Daß außer der Heiratsberatung auch die Ehestandsberatung nach Scheumanns Auffassung zu einer umfassenden Eheberatungsstelle gehört, ist sicher zu unterschreiben. Auch die Abfassung von Gesundheitszeugnissen ist so vorsichtig gewählt, daß niemand dagegen Bedenken erheben wird. Die Mitarbeit der Ärzteschaft scheint bei dieser Eheberatungsstelle gewährleistet zu sein, und das ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Die Ausfüllung eines schematischen Fragebogens durch den Ratsuchenden selber ist sicher nicht für jeden Ratsuchenden das Richtige. Ein gewisses Schema bei den vorzunehmenden Aufzeichnungen ist nicht zu umgehen, besonders dann nicht, wenn man die Aufzeichnungen später in irgend einer Weise

Digitized by Google

zusammenstellen, daraus Erfahrungen sammeln und diese verwerten will. Wenn auch die notwendigen Schreibarbeiten hierfür den Eheberater belasten, so ist es doch im Interesse einer gleichmäßigen und exakten Ausfüllung der Fragebogen besser, wenn der Eheberater selbst die notwendigen Eintragungen übernimmt. Es darf auch nicht eine Hilfsperson, die etwa die schriftlichen Arbeiten übernehmen müßte, zwischen Berater und Ratsuchenden eingeschaltet werden, da dadurch das Vertrauen und das restlose Sichanvertrauen des Ratsuchenden leicht gestört werden kann. Ein Nachteil dieser Eheberatungsstelle scheint mir aber die einseitige medizinische Einstellung zu sein.

IX. Institut für Sexualwissenschaft, Berlin

Anders als die von Scheumann eingerichtete Eheberatungsstelle Berlin, Prenzlauer Berg, ist die von Hodann in Berlin geleitete Ehe- und Sexualberatungsstelle des Instituts für Sexualwissenschaft. Hodanns Standpunkt in dieser Frage ist ein recht extremer. Die sexuelle Komponente ist in dieser Stelle die wichtigste, und das ganze Problem der Eheberatung wird hier von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet. 90% der dort behandelten Fälle entfielen auf das Gebiet der Geburtenregelung bzw. der Konzeptionsverhütung. Auch die Frage der Unterbrechung einer bereits eingetretenen Schwangerschaft ist dort häufig erörtert worden und in vielen Fällen ist eine Indikation für diesen Eingriff gestellt. Hodann betrachtet es auch als Aufgabe der Beratungsstelle, die Ratsuchenden über die Technik des Geschlechtsverkehrs eingehend zu belehren. Auch glaubt Hodann, daß es zu den Aufgaben der Eheberatungsstelle gehört Präventivmittel abzugeben. Die Einstellung Hodanns zum Problem der Eheberatung muß zum mindesten als außerordentlich einseitig bezeichnet werden. Es kann niemals Hauptaufgabe einer Eheberatungsstelle sein, Ratschläge zum sexuellen Genuß und zur Verhütung oder Beseitigung etwaiger daraus entstehenden Folgen zu geben. Eine Nachahmung dieser Ehe- und Sexualberatungsstelle kann daher m. E. nicht empfohlen werden.

X. Sozialdemokratische Partei

Von Seiten der Sozialdemokratischen Partei ist im preußischen Landtag die Forderung erhoben, die durch den „Hirtsiefer-Erlaß" erstandenen Eheberatungsstellen zu Sexualberatungsstellen auszubauen und neue Sexualberatungsstellen zu schaffen. Die Frage der hygienischen Geburtenregelung müsse in den Arbeitskreis der Ehe-

Digitized by Google

und Sexualberatungsstelle gehören. Leben und Gesundheit vieler Frauen könne gerettet werden, wenn es gelänge, die Methode der Fruchtabtreibung, die heute weitgehend zur Geburtenregelung angewendet wird, zurückzudrängen und die Frauen mit den Methoden der hygienischen Schwangerschaftsverhütung bekannt zu machen. Auch sonst müsse der Aufgabenkreis der Eheberatungsstelle weiter gezogen werden. Sie müsse Verheirateten wie Unverheirateten in gleicher Weise offenstehen in den Fragen psychischer und physischer Unstimmigkeiten, die aus dem Zusammenleben erwachsen und oft zu Zerüttungen der Ehe führen. In den Fällen, wo es sich um die Beseitigung von Kinderlosigkeit, die auch oft das Glück der Ehe stören, in den Fällen, wo die Scheidung der Ehe in Frage kommt, auch in Fragen der Aufzucht des Nachwuchses, bei Raterteilung in bezug auf die Kinder während der Pubertätszeit möge die Eheberatungsstelle zur Verfügung stehen.

Auf die Erörterung dieser Fragen wird später unter XIX bei der Besprechung der Verhältnisse in Sachsen näher eingegangen werden.

XI. Kommunistische Partei

Die Kommunisten fordern, daß den Eheberatungsstellen die folgenden Aufgaben übertragen werden:

1. Die Frauen über die Mittel zur Schwangerschaftsverhütung zu belehren.
2. Empfängnisverhütende Mittel zu geben oder Maßnahmen zur Verhütung der Empfängnis auszuführen oder zu veranlassen.
3. Ihnen die Wege zu zeigen, auf denen eine ungewollte Schwangerschaft aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen unterbrochen werden kann.
4. Auf die Gefahren der Geschlechtskrankheiten und andere Schädigungen der Geschlechtsorgane hinzuweisen.
5. Sexualberatung, das heißt Beratung über Fragen des normalen und des krankhaften Geschlechtstriebes und Geschlechtsverkehrs zu erteilen.
6. Personen, welche ein Eheverhältnis eingehen wollen, auf ihren Gesundheitszustand und auch auf eventuell vorhandene Erbschädigungen zu untersuchen, zu beraten und auf Verlangen Zeugnisse darüber auszustellen.
7. Den Ratsuchenden über die rechtlichen Angelegenheiten des Sexuallebens Rat und Hilfe zu erteilen, bei dem Frauenschutz die Frau über die rechtliche Seite der Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsunterbrechung, Alimentationspflichten aufzuklären, bei der Eheberatung über die rechtlichen Angelegenheiten der Eheschließung und Ehescheidung Rat und Hilfe zu gewähren.
8. Die fürsorgerische Aufgabe, welche durch den in Fürsorge ausgebildeten Arzt und eine Fürsorgerin ausgeübt werden muß, hat alle wirtschaftlichen und fürsorgerischen Maßnahmen zum Schutze der Frauen, besonders aber auch der jugendlichen Männer und Frauen durchzuführen und bei Ehekonflikten und Ehescheidungen alles in fürsorgerischer Hinsicht Notwendige zu veranlassen.

Digitized by Google

9. Die Beratung und Behandlung in den Sexual- und Eheberatungsstellen ist kostenlos.

Begründet werden diese Forderungen folgendermaßen:

Die wirtschaftliche Not der Arbeiterklasse zieht neben anderen sozialen Mißständen schwere Gefahren auf dem Gebiete des Gschlechtslebens und der Schwangerschaft mit sich.

Eine immer größer werdende Zahl von Frauen kann aus gesundheitlichen und sozialen Gründen die Folgen des Geschlechtsverkehrs, die Schwangerschaft, nicht ertragen, ohne in das größte Elend zu kommen. Sie sind deshalb gezwungen, Mittel zur Verhütung der Empfängnis anzuwenden oder, wenn es trotz Anwendung derselben zu einer Schwangerschaft gekommen ist, die Frucht durch Abtreibung zu entfernen. Man zählt jährlich etwa 500000 bis 600000 Abtreibungen mit etwa 8000 Todesfällen in Deutschland. Eine große Zahl Menschen leidet unter Notzuständen, welche durch Unkenntnis oder krankhafte Zustände des Sexuallebens bedingt sind. Über die Eignung zu einem dauernden Zusammenleben in der Ehe oder einem eheähnlichen Verhältnis ist eine große Unkenntnis vorhanden, welche zu den schwersten Erschütterungen unter den Ehepartnern führt und vor allem auch eine mit krankhaften Anlagen zur Welt kommende Nachkommenschaft bedingt. Aus diesen Gründen war es dringend nötig, Sexual- und Eheberatungsstellen zu errichten. In Berlin sind derartige Beratungsstellen in den Bezirken errichtet worden. Jedoch kann nicht gesagt werden, daß diese immer auch nur die dringendsten Nöte auf diesem Gebiete beseitigen. Die Beratungsstellen können ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie ärztliche, rechtliche und fürsorgerische Beratung und Hilfe gewähren.

Auch die Besprechung dieser Forderungen und ihrer Begründungen wird später unter XIX erfolgen.

XII. Grotjahn (Berlin)

Grotjahn hat wiederholt in Schriften und in Vorträgen auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtung von Eheberatungsstellen hingewiesen. Wenn auch seiner Meinung nach das erstrebenswerte Ziel die eugenische Beratung im eigentlichen Sinne sein sollte, so glaubt Grotjahn doch, daß der verhältnismäßig beschränkte Anteil dieser eugenischen Beratung auf dem Betätigungsfeld der öffentlichen Eheberatungsstelle erst dann größer werden würde, wenn die Einführung des obligatorischen Gesundheitszeugnisses einen Druck auf die Bevölkerung in dieser Richtung hin ausübt. Wesentliche Bedenken trägt Grotjahn dagegen, daß behördlicherseits in großem Maßstab Präventivmittel empfohlen werden. Und wenn Grotjahn auch grundsätzlich ein Befürworter der Eheberatungsstelle ist und sie für den notwendigen Schlußstein des gesamten sozial-hygienischen Fürsorgewesens hält, und wenn er andererseits auch die allgemeine Verbreitung der Präventivmittel für unaufhaltsam ansieht, so kann er doch die Frage, daß Präventiv-

Digitized by Google

mittel durch die Eheberatungsstelle zu empfehlen seien, nicht ohne weiteres bejahen. Es müßte zunächst die augenblickliche Krise des dauernden Geburtenrückgangs überwunden werden. Es müßte ein Gegengewicht von erheblichen Beihilfen zur Kinderaufzucht für die große Masse der Bevölkerung geschaffen werden. Aus diesem Grunde ist Grotjahn im Herbst 1928 zu folgenden Leitsätzen gekommen:

1. Ärzte, die an kommunalen oder aus öffentlichen Mitteln der Länder, Gemeinden und Versicherungsträger unterstützten Eheberatungsstellen tätig sind, müssen sich stets der Tatsache bewußt bleiben, daß die bisherige Volksvermehrung in Deutschland einem Bevölkerungsstillstand Platz gemacht hat, der binnen kurzem in einen Bevölkerungsschwund überzugehen droht.

2. Die Zahl der Lebendgeburten ist in Deutschland in den letzten fünfzig Jahren von 42 auf 18,3 auf das Tausend der Bevölkerung gesunken, also noch unter 20, eine Zahl, die bei normaler Altersklassenbesetzung nicht dauernd unterschritten werden darf, wenn auch nur der Bevölkerungsbestand erhalten bleiben soll.

3. Da die Geburtenziffer noch nicht zum Stehen gekommen, sondern bisher von Jahr zu Jahr gesunken ist, kann mit Sicherheit angenommen werden, daß sie noch weiter sinkt, zumal die Großstädte bereits nur noch 14, Berlin sogar nur noch 11 Lebendgeburten auf das Tausend zählen, und erfahrungsgemäß die Bevölkerung der Mittel- und Kleinstädte sowie des Landes diesem Beispiel nach einiger Zeit zu folgen pflegt.

4. Ob das Wachsen unserer Bevölkerung wünschenswert ist oder nicht, mag Gegenstand des Streites sein. Einstimmigkeit wird aber darüber herrschen, daß sie nicht abnehmen darf, namentlich nicht in einem Industrielande, das auf eine gewisse Dichte der Bevölkerung angewiesen ist, wenn es nicht gezwungen sein will, Ausländer niederer Kulturstufe und geringerer Lebensansprüche als Lohndrücker ins Land zu ziehen.

5. Der Geburtenrückgang ist größtenteils auf die Verbreitung der geburtenverhütenden Mittel zurückzuführen.

6. Die Rücksicht auf die Bestandserhaltung der Bevölkerung macht es den ärztlichen Eheberatern zur Pflicht, die Neigung der Ehepaare zur Anwendung geburtenverhütender Mittel an unrechter Stelle und in übertriebenem Ausmaße hintanzuhalten.

7. Die Fälle, in denen den ärztlichen Eheberatern die Benutzung von empfängnisverhütenden Pessaren dringend angezeigt erscheint, sollen den praktischen Ärzten zur Verordnung, Einlegung und Kontrolle zugewiesen werden, da diese Obliegenheiten nicht zu den Aufgaben der kommunalen oder mit öffentlichen Mitteln unterstützten Eheberatungsstellen gehören.

Man wird diesen Ausführungen Grotjahns, besonders dem Punkt 6 und 7 dieser Leitsätze, voll und ganz zustimmen können. Man muß hinsichtlich des Aufgabenkreises der Eheberatung aber darauf hinweisen, daß die Fassung der Aufgaben einer Eheberatungsstelle nicht zu eng auf die Beratung vor Eingehen der Ehe und auf die Beratung betreffs Nachkommenschaft gefaßt werden sollte.

Digitized by Google

XIII. Max Hirsch (Berlin)

Max Hirsch hat sich oft in Wort und Schrift mit dem ganzen Fragekomplex der Eheberatung und der Einrichtung von Eheberatungsstellen befaßt. Dem Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt liegen die Referate von Hirsch und Poll vor dem preußischen Landesgesundheitsrat zugrunde. In seinen letzten, sich mit diesen Dingen beschäftigenden Arbeiten stellt Hirsch den Begriff der „Mutterschaftsfürsorge" auf, welche Schwangerenberatung, Eheberatung, Geburtsfürsorge in sich vereint.

Die Einrichtung von Eheberatungsstellen sei ursprünglich im wesentlichen zu dem Zweck geschehen, ein Heiratsgutachten abzugeben und die Frage zu beantworten, welche Gefahren durch die Eheschließung für den Ehebewerber, für den anderen Ehegatten und für die Nachkommenschaft entstehen könnten. „Mit Eheberatung und Fortpflanzungsregelung unter eugenetischen Gesichtspunkten ist der Mutterschaftsfürsorge zugleich die wichtige Aufgabe in die Hand gegeben, das Verantwortungsgefühl der Menschen für die geistige und seelische Beschaffenheit des Nachwuchses wachzurufen. Es soll nicht nur der Wille zum Kinde, sondern der Wille zum gesunden, sozial wertvollen Kinde geweckt werden." Der die Beratungsstunden abhaltende Arzt müsse natürlich, um der Aufgabe der Fortpflanzungsregelung gerecht werden zu können, mit den Methoden der Empfängnisverhütung vertraut und imstande sein, in jedem Falle das geeignete Mittel zu wählen und zu raten. Es sei aber nicht Sache der Fürsorge, die Mittel selbst anzuwenden; sie habe lediglich den Rat zu erteilen. Eheeignungsprüfung und Fortpflanzungspflege seien aber im Grunde genommen die einzigen Aufgaben der Eheberatungsstellen. Leider herrsche jedoch zur Zeit „ein Chaos, ein wildes Durcheinander, Miteinander und Gegeneinander von Eheberatungsstellen, Sexualberatungsstellen, Schwangerenberatungsstellen, Beratungsstellen für Geburtenregelung usw.", welches dringend nach Abhilfe verlange und gegen alle Gesetze der Ökonomie verstoße. Außerdem müsse gesagt werden, daß „diese Ehe- und Sexualberatung sich in manchen Stellen zu Aufgaben versteigt, welche wenig mit den Absichten des Gesetzgebers und gar nichts mit der Aufgabe des Arztes zu tun haben. Ich neide den Mut denjenigen Sexual- und Eheberatern nicht, welche sich für berechtigt und befähigt halten, auch in Fragen der wirtschaftlichen Eheführung, der Sittlichkeit, der Religion, der Weltanschauung, der Kindererziehung, in seelischen Ehekonflikten persönlicher und innerster Art den Mentor abzugeben und sich in alle Fragen des

Digitized by Google

Ehe- und Sexuallebens, des Mann-Weib-Verhältnisses, einzumischen. Mag vielleicht der Psychotherapeut in langewährender Analyse einmal den Schlüssel zu einem Seelenlabyrinth finden, der ärztliche Eheberater und Fürsorger kann diese Fähigkeit nicht haben. Er lasse die Finger davon. Es ist nicht seine Aufgabe. Der Arzt und Sozialhygieniker soll nur das tun, was seines Amtes ist, wozu er durch Beruf und Erfahrung Anspruch auf Sachkunde erheben kann. Sonst wird er zum Scharlatan und zerstört das Vertrauen."

Wünschenswert sei, hier Ordnung zu schaffen, die Eheberatung auf den Hauptweg, von welchem sie abgeirrt sei, nämlich Eheeignungsprüfung und Fortpflanzungspflege, zurückzuführen und die Zusammenarbeit aller Fürsorgestellen zu ermöglichen. Wenn auch scheinbar die Wege und Ziele aller dieser Beratungsstellen verschieden seien, so kreisten doch letzten Endes alle Gedanken um Fragen der Mutterschaft, ihre Förderung oder Verhütung. Die Mutterschaftsfürsorge sei also die alles beherrschende Idee und die Eheberatung nur ein Teil derselben, der ohne Schaden für das Gemeinwohl in ihr aufgehen könne.

Die Systematisierung der Mutterschaftsfürsorge ist nach Max Hirsch am zweckmäßigsten folgende (nur der Absatz A. Prägravide Mutterschaftsfürsorge wird genauer zergliedert wiedergegeben, da die Zergliederung der anderen Absätze hier weniger von Belang ist):

1. Mutterschaftsfürsorge im weiteren Sinne: Maßnahmen zur Förderung der Fortpflanzungsbefähigung.
2. Mutterschaftsfürsorge im engeren Sinne: Maßnahmen zur Förderung der Fortpflanzungsbereitschaft und Fortpflanzungsleistung.

A. Prägravide Mutterschaftsfürsorge.
   a) Fürsorge des Pubertätsalters.
      1. Allgemeine Hygiene.
      2. Jugendliche Arbeiterin.
   b) Fürsorge bei der Eheschließung: Eheberatung.
   c) Zeugungsfürsorge.
      1. Allgemeine Hygiene der Zeugung.
      2. Geburtenreglung (aus medizinischen, sozialen, eugenetischen Gesichtspunkten).
         aa) Empfängnisförderung (bei Unterfrüchtigkeit).
         bb) Empfängnisverhütung (bei Überfrüchtigkeit).
            Durch Operation und Strahlen.
            Durch Präventivmittel.
         cc) Schwangerschaftsunterbrechung.

Digitized by Google

B. Schwangerschaftsfürsorge.
C. Geburtsfürsorge.
D. Postgravide Mutterschaftsfürsorge.

Hirsch will also der Eheberatung lediglich die Aufgaben der Eheeignungsprüfung und der Fortpflanzungspflege zugewiesen wissen. Er will aber die Eheberatung nicht um ihrer selbst willen, sondern er wünscht sie nur als einen Teil einer großen, auf die Sorge um die Fortpflanzungsleistung der Gesamtheit und aller damit zusammenhängenden Dinge umfassend eingestellten Fürsorgeorganisation.

XIV. Frankfurt a. M.

In Frankfurt a. Main besteht eine scharfe Trennung zwischen Eheberatungsstelle und Sexualberatungsstelle. Die Eheberatungsstelle steht unter Leitung von Herrn Professor Raecke. Sie befaßt sich ausschließlich mit der eugenischen Beratung von Ehekandidaten vor der Ehe. Das Leitmotiv der Eheberatungsstelle heißt: Vorbeugen ist besser als heilen. Die Frankfurter Eheberatungsstelle hält sich eng an die ursprünglichen Bestimmungen des Hirtsiefer-Erlasses. Raecke steht auf dem Standpunkt, daß eine genaue und gewissenhafte Heiratsberatung außerordentlich viel Zeit erfordert und daß es schon allein aus diesem Grunde nicht möglich wäre, daß in einer solchen Eheberatungsstelle auch andere Fragen behandelt würden. Insbesondere sollte die Heiratsberatung nicht mit einer allgemeinen Sexualberatung vermengt werden. Es sollten in der Eheberatungsstelle niemals alle möglichen Fragen des Geschlechtslebens miterörtert, eheliche Zerwürfnisse geschlichtet, Belehrungen über Geburtenregelung und Präventivmittel erteilt und Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung gestellt werden.

Raecke wendet sich besonders gegen verschiedene Berliner Eheberatungsstellen und gegen Scheumann und hält es für bedenklich, die Grenzen so weit zu ziehen, daß jeder Mensch von der Pubertät ab während der ganzen „Hoch-Zeit" seines Lebens bis zur Involution der Leitung der Eheberatungsstelle im weitesten Sinne unterstellt werde, wie Scheumann es als Ideal bezeichnet.

Raecke hat daher sich auf die Heiratsberatung beschränkt und empfiehlt für den Fall, daß sich das Bedürfnis nach allgemeiner Sexualberatung geltend machen würde, diese getrennt von der Heiratsberatung vorzunehmen sei. So ist es ja auch tatsächlich in Frankfurt. Die dortige entsprechende Stelle heißt: „Sozial- und Sexualberatungsstelle." Auch diese steht unter ärztlicher Leitung. Diese Stelle wird außerordentlich stark von der praktischen Ärzteschaft,

Digitized by Google

von der Fürsorge und von den Kliniken in Anspruch genommen. Sie beschäftigt sich auch in großer Zahl mit den Fragen der Geburtenregelung. Dabei wird zwar betont, daß für die Frau das mütterliche Gefühl, die Freude an der Mutterschaft, das Naturgegebene sei. Unter Berücksichtigung aber der ganzen sozialen Lage, der Wohnungsnot, der Arbeitsnot und aller sonstigen Faktoren wird die Auffassung in Frankfurt gehegt, daß nicht der Weg der großen Zahl der Weg des allgemeinen Wohles sein kann. Es müsse die Zahl der Kinder einer Familie mit Wohnungsgelegenheit und Einkommen dieser Familie im rechten Verhältnis stehen. Es müsse die Säuglingssterblichkeit, im besonderen aber auch die Sterblichkeit infolge Tuberkulose, herabgesetzt werden. Dann würde auch eine geringere Geburtenziffer für Deutschland ausreichend sein.

Die Frankfurter Lösung ist nicht als eine ideale Lösung zu betrachten. Ehe- und Sexualberatung lassen sich nicht so scharf trennen; sie gehen vielfach im praktischen Leben vollkommen ineinander über. Die Inanspruchnahme einer Eheberatungsstelle mit so eng umschriebenem Arbeitsfeld wird außerordentlich gering sein. Die Inanspruchnahme einer Sexualberatungsstelle mit derartigem Leitgedanken wird außerordentlich groß sein. Die Eheberatungsstelle will gesunde Leute zur Ehe zusammenführen und einen gesunden kräftigen Nachwuchs erzielen. Die Sexualberatungsstelle will diesen Nachwuchs, wenn er unerwünscht ist, verhindern. Beide Stellen arbeiten also in gewisser Weise gegeneinander an. Das Aufgabengebiet einer jeden dieser beiden Stellen ist zu eng gezogen. Man sollte beide Stellen miteinander verschmelzen und den Aufgabenkreis der Beratung nicht nur auf medizinische und sexuelle Fragen beschränken.

Immerhin ist hier aber noch als bemerkenswert zu erwähnen, daß das Jugendamt in Frankfurt am Main im Jahre 1922 bereits beschlossen hat, bei allen städtischen Pflegekindern vor der Zustimmung zur Ehe Gesundheitszeugnisse beider Teile anzufordern und die Untersuchung zu diesem Zweck durch einen Amtsarzt vornehmen zu lassen. Dieses Vorgehen des Jugendamtes ist als außerordentlich zweckmäßig zu begrüßen und kann nur zur weitesten Nachahmung empfohlen werden.

XV. Siegen (Westfalen)

In Siegen in Westfalen ist man aus der Erkenntnis heraus, daß die Eheberatungsstellen, soweit sie sich auf die Beratung für die Eheschließung beschränken, mit geringem Erfolg arbeiten, dazu ge-

Digitized by Google

kommen, die Lehren der Rassenhygiene rechtzeitig der heranwachsenden Jugend zu übermitteln. Man hat dort den Entlassungsjahrgängen einiger höherer Schulen und einer Berufsschule im Anschluß an den Unterricht der Biologie und der Naturkunde ärztliche Vorträge gehalten. Die Sippschaftstafel, wie sie dem preußischen Ministerialerlaß beigefügt ist, wurde mit zu diesem Unterricht herangezogen. Am Schlusse der Vorträge wurde dann darauf hingewiesen, daß die Rassenhygiene bei der Frage der Berufseignung, besonders aber bei der Wahl des Lebensgefährten, bei der Eheberatung, weitgehendst berücksichtigt werden müsse. Wenn auch der Erfolg dieses Vorgehens naturgemäß nicht irgendwie bisher festzustellen oder zu erfassen gewesen ist, so wird doch berichtet, daß nach allgemeinem Eindruck der dortigen Lehrer und des Kreisarztes der gewählte Weg für die Ausbreitung rassenhygienischer Kenntnisse gangbar ist, und daß durch solche Kenntnisse der Sinn für diese Ideen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in der Bevölkerung geweckt würde.

Der in Siegen beschrittene Weg ist sicher ein geeigneter Versuch. Ob er zum erwünschten Ziel führen wird, muß dahingestellt bleiben. Ob sich dieser Weg allgemein durchführen läßt und ob seine Durchführung an allen Schulen und für jedes Schülermaterial zu empfehlen ist, ist fraglich; wohl aber wird eine derartige Vortragsserie für heranwachsende Menschen von etwa 17 Jahren an aufwärts sicher keinen Schaden bringen und unter Umständen von einem gewissen Nutzen sein können. Wenn es gelingt, dadurch den Familiensinn zu heben, so ist das gewiß eine lobenswerte Aufgabe.

XVI. Wien

In Österreich ist im Jahre 1922 eine gesundheitliche Beratungsstelle für Ehebewerber beim städtischen Gesundheitsamte in Wien eingerichtet worden. Der Zweck dieser Eheberatungsstelle ist ein doppelter. Sie soll pädagogisch wirken und sie soll praktisch ärztlich wirken. Die ursprüngliche Beschränkung auf die Beratung lediglich von Eheschließenden erwies sich sehr schnell als zu eng und wurde daher in eine Beratung vor der Ehe und in der Ehe erweitert.

Die Gesundheitsfeststellung vor der Ehe wird mit allen Hilfsmitteln medizinischer Technik und unter Heranziehung möglichst vieler objektiver Berichte aus der Vorgeschichte des Ehebewerbers und seiner Familie (Nachfragen beim Hausarzt, in Krankenanstalten, nach Krankengeschichten und Sektionsbefunden) erstrebt. Bei Unklarheiten werden unter Umständen sogar Eltern und Erzieher oder Geschwister der Ehebewerber in die Eheberatungsstelle gebeten und

Digitized by Google

untersucht. Gleichzeitig wird die psychische Einstellung des Ehebewerbers und seine soziale Lage mit berücksichtigt.

Die Beratung in der Ehe erstreckt sich vor allem auch auf Fragen der Sexualwissenschaft und der Eugenik. Nach Ansicht der Wiener Leitung darf der Eheberater keine einseitige Propaganda für oder gegen die Geburteneinschränkung treffen; er muß aber doch mit allen Feinheiten der Präventivtechnik vertraut sein und sie auf Wunsch lehren; denn nur sie allein sei imstande, zwischen den drohenden Klippen der Fruchtabtreibung und dem sexuellen Unbefriedigtsein die heutige Ehe sicher hindurchzuleiten. Daneben sind häufig Aufgaben der Eheberatungsstelle, Rat und Hilfe bei Potenz- und Gefühlsstörungen, Unfruchtbarkeit von Mann oder Frau, Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose zu geben. Da es ausgeschlossen ist, daß der Eheberater alle notwendigen Spezialuntersuchungen selbst vornimmt, so stehen der Wiener Eheberatungsstelle eine ganze Reihe öffentlicher Beratungsstellen, Ambulatorien, Kliniken und Fachärzte zur Verfügung, die sich in den Dienst der guten Sache gestellt haben.

Die Frequenz der Wiener Eheberatungsstelle ist, den Berichten nach, eine zufriedenstellende. Für den Erfolg der Arbeit der dortigen Eheberatungsstelle spricht, daß zahlreiche Klienten oft nach Jahren mit irgend welchen Anliegen, die sie in ihrem Eheleben bedrückten, wiederkommen, und daß viele Klienten der Wiener Eheberatungsstelle neue Ratsuchende zugeführt haben.

Zu bemängeln ist bei aller Anerkennung des ziemlich weitgefaßten Aufgabenkreises die Beschränkung auf das rein Medizinische. (Vgl. auch das im Abschnitt VIII Gesagte.)

XVII. Die katholische Kirche

Die katholische Kirche konnte nicht achtlos an der Einrichtung der Eheberatungsstelle vorübergehen und konnte sich auch nicht dem Bestehen einer gewissen Ehenot in der heutigen Zeit verschließen. Auch sie hat erkannt, wie wichtig die körperliche Gesundheit der Eheschließenden für den Bestand der Ehe und für die Nachkommenschaft ist. Desgleichen mußte sie ihr Augenmerk auf den Geburtenrückgang und die große Zahl von Fehl- und Frühgeburten richten. Dazu kommt die Tatsache, daß es auch gerade in katholischen Gegenden auf dem Lande eine große Zahl von Schwachsinn, Idiotie und Kretinismus gibt. Es wird verschiedentlich darauf hingewiesen, daß der katholische Seelsorger durch die Erteilung der Brautunterrichte bereits immer im Dienste der Eheberatung gestanden hat. Amtspflicht des katholischen Pfarrers ist auch die Vornahme des Braut-

Digitized by Google

examens, dessen wesentlicher Teil die Erforschung etwa bestehender Ehehindernisse ist. Dabei stehen die trennenden Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft, die wesentlich weiter greifen als die staatlichen, im Vordergrund. Es hat also die katholische Kirche bereits immer schon eine Art Eheberatung vor der Eheschließung zur Klärung von Gewissensfragen und zur Sicherung eines glücklichen Familienlebens wie auch zur Verhütung von Verwandtenehen und deren Folgen ausgeübt. Auch nach geschlossener Ehe haben, wenigstens auf dem Lande, in erster Linie die katholischen Seelsorger durch Ermahnungen und Aussöhnungsversuche Streitigkeiten und Zerwürfnisse unter den Gatten zu beheben gestrebt. Aber Brautunterricht und Brautexamen kamen oft zu spät, ebenso wie das von den Standesämtern verteilte Merkblatt, da die Ehebewerber sich ja bereits einig sind, wenn sie zu Brautexamen und Brautunterricht erscheinen. Deshalb erstrebt auch die katholische Kirche, das Volk aufzuklären und schon bei der heranwachsenden Jugend das Verantwortungsgefühl gegenüber der eigenen Familie und gegenüber dem nachkommenden Geschlecht zu wecken. Dieses soll durch sachgemäße orientierende Vorträge und Belehrungen über Biologie und Vererbungswissenschaft in verschiedenen Vereinigungen erstrebt werden. Es soll darauf hingewiesen werden, daß solche Menschen, die durch irgend eine Krankheit oder ein Erbleiden ihren erwählten Lebensgefährten oder das kommende Geschlecht unglücklich machen können, nicht daran denken sollten, eine eigene Familie zu gründen. Es soll der Gedanke der Eugenik in die Bevölkerung getragen werden, und es soll sich die Eheberatung nicht auf das Ziel der Krankheitsverhütung beschränken, sondern eine Ertüchtigung des kommenden Geschlechtes in körperlicher und geistiger Hinsicht zu erreichen suchen. Die Eheberatung kann sich nach Ansicht der katholischen Kirche nicht auf eine Beratung vor der Eheschließung beschränken, sondern muß sich auch auf Angelegenheiten und Schwierigkeiten nach geschlossener Ehe erstrecken. Dabei soll nicht ausschließlich an Fragen sexueller Schwierigkeiten gedacht werden, wenn sie auch keineswegs ausgeschaltet werden dürfen.

Der berufenste Eheberater für die katholische Bevölkerung soll der Geistliche sein. Ihm soll aber ein nicht zu jugendlicher, mit umfassenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Sozialhygiene und der Vererbungslehre ausgestatteter, nach dem christlichen Sittengesetz lebender Arzt zur Seite stehen. Er soll zu häufigen Vorträgen von dem Geistlichen gebeten werden. Auch die Hebammen sollen sich in den Dienst der Eheberatung stellen, wobei Voraussetzung für die Hinzu-

Digitized by Google

ziehung der Hebammen zur Eheberatung eine erweiterte und tiefere Schulung derselben und ihre Rekrutierung nicht gerade aus den unteren Volksschichten ist. Der Kardinal Bertram hat in seinem Schreiben an den Wohlfahrtsminister seine Bedenken gegen die Tendenzen mancher Eheberatungsstellen ausgesprochen und erklärt, daß auch vom katholischen kirchlichen Standpunkt aus eine Einrichtung von Eheberatungsstellen als wünschenswert zu erachten sei, sowohl zur Klärung in Gewissensfragen des einzelnen wie zur Sicherstellung des glücklichen Familienlebens und zur Verhütung einer Degeneration unseres Volkes. Von seiten des Staates könnten solche, auf weltanschaulicher Grundlage aufgebaute Eheberatungsstellen unter gewissen Bedingungen als amtlich erklärt werden, deren ärztliche Gutachten in bezug auf die Eheschließung amtlichen Charakter tragen würden. Es sei aber klar, daß der Aufgabenkreis dieser Eheberatungsstelle weit über die ärztliche Beratung hinausgeht. Es müßte dort Auskunft und Beratung erteilt werden und Hilfe vermittelt werden nach der religiös-sittlichen, nach der hygienischen, nach der wirtschaftlichen und nach der bürgerlich-rechtlichen Seite. Die Organisation der Eheberatung soll zweckmäßigerweise dem Charitas-Verband übertragen werden.

Diese Stellung der katholischen Kirche zum Problem der Eheberatung ist von ihrem Standpunkt aus verständlich. Daß der Charitas-Verband die Organisation einer Eheberatung in katholischen Gegenden in die Hand nehmen will, dagegen werden sich starke Bedenken nicht erheben lassen; wohl aber darf die Leitung der Eheberatungsstelle nicht in den Händen eines Geistlichen liegen. Sie gehört in die Hände eines Arztes. Empfehlenswert aber dürfte es sein, daß nicht der Charitas-Verband selbständig Eheberatungsstellen organisiert und einrichtet, sondern daß in den Gegenden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung bei der Einrichtung und Organisation von Eheberatungsstellen die Kommunen oder staatlichen Behörden mit dem Charitas-Verband sich ins Einvernehmen setzen und der Dienst in den dort errichteten Eheberatungsstellen so eingerichtet wird, daß er nicht einseitig für eine Religionsgemeinschaft betrieben wird, sondern daß er lediglich eine Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und Anschauungen der größten Religionsgemeinschaft dieser Gegend darstellt, aber den Bedürfnissen auch der andersgläubigen Ratsuchenden gerecht wird.

Digitized by Google

XVIII. Zürich

In Zürich ist vom Stadtrat aus eine Eheberatungsstelle eingerichtet. Ihre erste und wichtigste Aufgabe ist die Beratung der Ehewilligen, deren Verantwortungsgefühl es zu wecken und zu steigern gilt. Nicht etwa die Kinderverhütung steht im Vordergrund, sondern im Gegenteil der Gedanke, daß die Verbindung zweier Menschen die Grundlage zur Schaffung der neuen Generation, und daß es deshalb von größter Bedeutung sei, daß nur körperlich und seelisch Gesunde in die Ehe treten. Die zweite Aufgabe ist die Beratung in bereits geschlossenen Ehen, wo sich Unstimmigkeiten und Differenzen ergeben. Die dritte Aufgabe bilden wohl vornehmlich Fragen der Kindererziehung. Die Eheberatungsstelle wird geleitet von einem Arzt. Für Fälle besonderer Art wird mit anderen Organisationen Fühlung genommen und zusammen gearbeitet. In äußersten Fällen, durch soziale Not oder durch den Gesundheitszustand der Mutter bedingt, darf auch die Konzeptionsverhütung bei der Eheberatung in Betracht gezogen werden. Die Eheberatungsstelle ist der Mütterberatungsstelle angegliedert und wird von der Stadt subventioniert und überwacht.

Diese Eheberatungsstelle hat also einen ziemlich weiten Aufgabenkreis. Daß sie von einem Arzt geleitet wird und daß sie behördlicherseits unterstützt und überwacht wird, ist als sehr gut zu bezeichnen. Sie ist in ihrer Einrichtung und mit ihrem Aufgabenkreis der hamburgischen Eheberatungsstelle sehr ähnlich.

XIX. Sachsen

Wie schon bereits erwähnt, hat sich die sächsische Regierung eingehend mit der Frage der Ehe- und Sexualberatungsstellen befaßt. Auf Grund umfangreicher Beratungen und auf Grund verschiedener von maßgeblichen Persönlichkeiten, insbesondere von Sellheim und Fetscher, eingeholter Gutachten hat die sächsische Regierung in einem Anhang zum Wohlfahrtspflegegesetz Richtlinien für die Ehe- und Sexualberatung erlassen und den Bezirksfürsorgeverbänden die Errichtung von Ehe- und Sexualberatungsstellen zur Aufgabe gemacht. Die Richtlinien lauten folgendermaßen:

1. Die Eheschließung stellt die Ehebewerber vor seelische, gesundheitliche, wirtschaftliche und rechtliche Fragen. Während über die rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die oft zusammenhängen, im allgemeinen gewisse Kenntnis verbreitet ist, herrscht, wie die täglichen Erfahrungen der Ärzte beweisen, über die gesundheitlichen und erbgesundheitlichen Fragen, über die zum mindesten vor einer Eheschließung Klarheit herrschen möchte, wesentlich größere Unkenntnis.

Digitized by Google

2. Eheberatung im engeren Sinne, das heißt Beratung der Ehebewerber vor der beabsichtigten Eheschließung, hat sich deshalb zu gliedern in

a) einen allgemeinen Teil:
Auskunftserteilung und Beratung in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen;

b) einen besonderen Teil:
Auskunftserteilung und Beratung in gesundheitlichen und erbgesundheitlichen Fragen.

Beides hat gemäß der Reichsverfassung (Artikel 119 und 120) unter sozialethischen und sozialhygienischen Gesichtspunkten zu erfolgen, das heißt, das Verantwortungsgefühl des einzelnen gegen seinen Nächsten und gegen Gesellschaft und Staat ist zu stärken.

3. Eheberatung im weiteren Sinne, das heißt Beratung von Eheleuten während der Ehe, hat die Aufgabe, in der Ehe auftretende Schwierigkeiten zu klären und gegebenenfalls zu schlichten, das heißt zum Beispiel, bei Zerwürfnissen auf eine Versöhnung oder eine würdige Trennung der Eheleute hinzuwirken. Hierbei werden Fragen der Unterhaltsregelung, der bestmöglichen Fürsorge für Kinder usw. zu ordnen sein. Dazu werden Fragen sexueller Natur treten (zum Beispiel Geburtenregelung, Kinderlosigkeit).

4. Sexualberatung ist Beratung reifer Jugendlicher oder Erwachsener über Fragen, die mit dem Geschlechtsleben zusammenhängen. So sehr auch diese unter sozialhygienischen und sozialethischen Gesichtspunkten zu stehen hat, so sehr hat in dieser Tätigkeit der Gedanke einer individual-gesundheitlichen und individual-sittlichen „Seelsorge" in den Vordergrund zu treten.

Eheberatung im engeren und weiteren Sinne hat einmal durch erfahrene approbierte Ärzte (Ärztinnen) mit ausreichender Vorbildung auf dem Gebiete der Vererbungswissenschaft, der Sozial- und Sexualhygiene und insbesondere der Geschlechtskrankheiten, andererseits durch erfahrene Rechtskundige oder durch andere auf diesem Gebiet erfahrene, fachlich geschulte, geeignete Persönlichkeiten zu erfolgen. Die Möglichkeit, fachärztliche Gutachten herbeizuziehen, muß gewahrt sein. Sexualberatung ist lediglich eine Aufgabe der Ärzte, insbesondere solcher mit sexualpsychologischer Erfahrung, denen in besonderen Fällen juristischer Beirat zur Verfügung stehen muß.

Nur dort, wo gereifte anerkannte und bewährte taktvolle Kräfte, die das Vertrauen der Bevölkerung genießen, vorhanden sind, ist mit der Einrichtung einer Ehe- und Sexualberatungsstelle zu beginnen.

Zuvor ist mit den etwa am Ort befindlichen gemeinnützigen Auskunftsstellen (Rechtsauskunftsstellen, Mütterberatungsstellen und dergleichen) und mit dem zuständigen ärztlichen Bezirksverein sowie dem Bezirksarzt ins Benehmen zu treten.

Für die ärztliche Eheberatung gelten folgende Gesichtspunkte:

a) Zeitliche Eheuntauglichkeit ist auszusprechen bei allen heilbaren Krankheiten,

1. insbesondere bei bestehenden Geschlechtskrankheiten unter besonderem Hinweis auf §§ 5 und 6 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 26. I. 1927. In jedem Falle einer Beratung soll die Wassermannsche Probe angestellt werden. Bei überstandenen Geschlechtskrankheiten ist gegebenenfalls ein fachärztliches Zeugnis herbeizuziehen, ferner

Digitized by Google

2. bei Tuberkulose,
3. bei funktionellen Störungen der Geschlechtsorgane.

b) Dauernde Eheuntauglichkeit kommt in Frage bei Erbleiden. Als solche sind in erster Linie folgende anzusprechen:

Jugendirresein (Schizophrenie),
Manisch-depressives Irresein,
Schwere Psychopathie oder Hysterie,
Moralischer Schwachsinn,
Huntingtonsche Chorea (Veitstanz),
Epilepsie,
Amaurotische Idiotie,
Schwachsinn,
Trunksucht,
Morphium- und Kokainmißbrauch,
Erbliche Taubstummheit,
Bluterkrankheit,
Zuckerkrankheit.

Jedem Ehebewerber oder seinem gesetzlichen Vertreter ist vor der Untersuchung und Beratung bekanntzugeben, daß es sich lediglich um einen Rat handelt, zu dessen Befolgung niemand gezwungen werden kann. Die Entscheidung muß dem Verantwortungsgefühl des einzelnen, das in jedem Falle anzurufen ist, überlassen bleiben. Auf Verlangen und im Einverständnis mit den anderen an der Ehe Beteiligten ist dem Ehebewerber ein Zeugnis darüber auszuhändigen, das nur die Angabe enthalten soll, daß gegen die Eheschließung ärztliche Bedenken zur Zeit nicht zu erheben sind oder daß sie aus gesundheitlichen Gründen zur Zeit oder überhaupt widerraten werden muß. Einzelheiten über den Gesundheitszustand des Untersuchten darf es nicht enthalten.

Die Beratung ist streng vertraulich. Alle Mitwirkenden unterliegen der Schweigepflicht. Der ärztliche Eheberater hat im strengsten Einvernehmen mit den praktischen und Fachärzten zu arbeiten und sich bei Zweifelsfällen ihrer Hilfe zu bedienen. Jede ärztliche Behandlung ist der Beratungsstelle verboten. Die Legitimation jedes Ratsuchenden ist streng nachzuprüfen.

8. Um mißbräuchliche und abwegige Auswertung der Ehe- und Sexualberatung zu verhüten, hat das Wohlfahrts- und Jugendamt im engsten Zusammenhang mit seinen übrigen Wohlfahrtsmaßnahmen (z. B. Mütterberatungsstelle) gemäß § 42 Ausf. VO. die Gelegenheit zur Ehe- und Sexualberatung zu schaffen und bei Unterstützung privater Stellen sich maßgeblichen Einfluß auf die Eheberater, deren Vor- und Ausbildung sowie auf die Durchführung der Beratung zu verschaffen. Die Mitwirkung der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der Frauenorganisationen sowie der Träger der Sozialversicherung ist sicherzustellen.

9. Die Ehe- und Sexualberatungsstelle soll der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung stehen.

10. Das Wohlfahrts- und Jugendamt hat in Verbindung mit Schule und Kirche, der Landesvertretung der Ärzte, der Rechtsanwälte, den Frauen- und Jugendlichen-Organisationen sowie den sonst in Frage kommenden freien Vereinigungen durch Veranstaltung sexualpädagogischer, sexualpsychologischer, sexualhygienischer sowie erbgesundheitlicher Vorträge und Kurse für die Bildung aller Kreise der Bevölkerung und damit für eine stete Weiterverbreitung der Gedanken und Aufgaben der Ehe- und Sexualberatung Sorge zu tragen. Für Leiter der Beratungsstellen und deren Mitarbeiter sowie für Wohlfahrtspflegerinnen und sonstige mit Ehe- und Sexualberatung befaßte Personen sind besondere Kurse zu veranstalten.

Digitized by Google

11. Alljährlich bis zum 1. IV. jedes Jahres ist über die Maßnahmen, die getroffen sind, insbesondere über die Gründung von Ehe- und Sexualberatungsstellen usw., ihre Leitung und Tätigkeit, zusammenhängend zu berichten. Dieser Bericht hat sich auch darauf zu erstrecken, auf Grund welcher persönlichen Eignung und Vorbildung der betreffenden Persönlichkeit die Leitung übertragen worden ist.

Die sächsische Regierung hat also den Eheberatungsstellen nicht nur die Beratung vor der Eheschließung, sondern auch die Beratung während der Ehe zur Aufgabe gemacht. Die Beratung vor der Ehe soll nicht nur eine gesundheitliche sein, sondern auch die Auskunftserteilung und Beratung in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen umfassen, und ebenso soll die Beratung während der Ehe sich nicht auf das Gesundheitliche beschränken, sondern auch alle sonstigen Fragen, welche das Eheleben berühren, mitergreifen. Darüber hinaus stellt aber, wie schon der Name „Ehe- und Sexualberatung" andeutet, die sexuelle Beratung einen wichtigen Teil des Aufgabenkreises dieser Beratungsstelle dar. Nach den Ausführungen, die Sellheim über diesen Punkt gegeben hat (s. S. 21—23), und nach den darin vertretenen Ansichten ist es verständlich, daß sich die sächsische Regierung dazu entschlossen hat, die Sexualberatung mit in den Aufgabenkreis dieser Beratungsstelle einzuziehen. Selbstverständlich darf aber der Standpunkt Sellheims und somit auch der Standpunkt der sächsischen Regierung in diesen Fragen nicht dazu führen, daß in diesen Beratungsstellen nun in mehr oder weniger großzügiger Weise die Indikation zur Unterbrechung einer bestehenden Schwangerschaft gestellt wird. Es darf auch nicht dazu führen, daß nun in jedem Falle empfängnisverhütende Mittel abgegeben werden oder gar Maßnahmen zur Verhütung der Empfängnis vorgenommen werden, wie zum Beispiel teilweise von seiten der sozialdemokratischen Partei oder in ganz schroffem Maße von den Kommunisten gefordert wird (siehe unter XI). Die Sexualberatung darf nicht die Hauptaufgabe dieser Beratungsstelle sein, sondern sie muß sich harmonisch in die Gesamtberatung der betreffenden Ratsuchenden eingliedern; sie muß jeden Fall individuell betrachten und sie muß ihren Rat auch von ärztlichen Dingen abhängig machen. Die praktischen Maßnahmen, welche in jedem Einzelfalle zur Empfängnisverhütung führen sollen, sind dem jeweilig behandelnden Arzt zu überlassen. Dieser wird, falls es ihm nach Prüfung der ganzen Verhältnisse durch die Beratungsstelle empfohlen wird, seinen ihm von der Beratungsstelle zugewiesenen Patienten sicher nach dem jeweiligen Stande der ärztlichen Wissenschaft in dieser Frage weitgehendst in Rat und Tat unterstützen. Ebenso kann es niemals Aufgabe der Eheberatungs-

Digitized by Google

stelle sein, die Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung zu stellen. Die Eheberatungsstellen können lediglich gewisse Vorarbeiten und notwendige Feststellungen hinsichtlich dieser Frage vornehmen und dann ihr Untersuchungsergebnis schriftlich dem jeweils behandelnden Arzt mitteilen und zur Verfügung stellen. Es ist aber Sache der behandelnden Ärzte respektive des behandelnden Arztes, dieses Untersuchungsergebnis bei der Indikationsstellung zur Schwangerschaftsunterbrechung zu verwerten. Die Stellung der Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung ist und muß immer Sache des jeweils behandelnden Arztes bleiben.

Man muß anerkennen, daß die sächsischen Richtlinien eine außerordentlich umfassende Fürsorgemaßnahme erstreben. Besonders wichtig erscheint auch die Ziffer 10 der Richtlinien, wo darauf hingewiesen wird, daß die Beratungsstellen mit der Ärzteschaft und mit der Organisation der Rechtsanwälte zusammenarbeiten sollen. Ebenso richtig ist der Hinweis im letzten Absatz der Ziffer 7 der Richtlinien, daß jede ärztliche Behandlung in der Beratungsstelle verboten ist. Man wird auch der Aufzählung der Erbleiden in Ziffer 7 b, welche eine dauernde Untauglichkeit bedingen, nicht widersprechen können. Ebenso dürften die Richtlinien für das Aussprechen der zeitlichen Eheuntauglichkeit, Ziffer 7 a, allgemeine Anerkennung finden. Schwierig bleibt nur die Frage, wie eine Nachkommenschaft bei den Menschen, bei denen eine dauernde Eheuntauglichkeit ausgesprochen ist, durch unehelichen Verkehr verhütet werden soll. Es ist fraglich, ob die Sexualberatung, die bei diesen Menschen besonders einzusetzen hätte, auf die Dauer zu gewünschtem Erfolge führen wird. Solange wir aber in Deutschland nicht die Möglichkeit haben, die Fortpflanzung solcher Individuen gewaltsam zu verhindern, solange wird dieses Problem sicher nicht befriedigend gelöst werden. Es ist daher diese Unzulänglichkeit nicht der Eheberatung als ein Mangel vorzuwerfen. Alles in allem muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Richtlinien der sächsischen Regierung vorbildlich zu nennen sind.

XX. Bremen

In Bremen ist eine Eheberatungsstelle in den Räumen des Gesundheitsrates eingerichtet worden. Die Stelle arbeitet in erster Linie im Sinne des preußischen Hirtsiefer-Erlasses. Im Bedarfsfalle sollen aber auch Fragen geprüft und beantwortet werden, die über den Rahmen dieses Erlasses hinausgehen. Es soll dort „allen Ehekandidaten, die das Problem ernst nehmen, Kenntnis von den für die Eheschließung verwertbaren Feststellungen der medizinischen

Digitized by Google

Wissenschaft und ärztlichen Erfahrung gegeben und im Einzelfall Rat erteilt werden." Der beratende Arzt und eine Ärztin sollen stets vom ärztlichen Verein vorgeschlagen werden. Es wird von den Eheberatern gefordert, daß sie sich mit den Fragen der Lehre von der Vererbungswissenschaft und der Krankheitskonstitution beschäftigt haben.

Es ist bereits im Abschnitt I, Seite 29—31, auseinandergesetzt worden, weswegen der Aufgabenkreis dieser Eheberatungsstelle als ein viel zu eng begrenzter angesehen werden muß.

XXI. Lübeck

Lübeck hat im Dezember 1928 eine ärztlich geleitete Eheberatungsstelle beim Jugendamt eingerichtet. Die dortige Stelle hat sich angelehnt an die Erfahrungen, die in Hamburg mit der Eheberatung gemacht wurden. Von besonderer Bedeutung aber ist für Lübeck, daß die Landesversicherungsanstalt der Hansastädte und die Allgemeine Ortskrankenkasse sich für die Durchführung der Einrichtung bemühten und je $^1/_3$ der Kosten übernahmen. Außerdem hat sich die Allgemeine Ortskrankenkasse bereit erklärt, daß sie die für ihre Mitglieder erforderlichen ärztlichen Gutachten besonders honorieren wird. Auch in Lübeck ist der Wirkungsbereich der Eheberatungsstelle nicht auf die gesundheitliche Beratung beschränkt. Die Geburtenkontrolle, seelsorgerische, pädagogische, juristische und wirtschaftliche Fragen sollen dort erörtert werden und in Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt, Rechtsauskunftsstellen, Geistlichkeit und Frauenverbänden soll Rat und Hilfe auch in diesen Fragen geschaffen werden. Ärztliche Behandlung irgend welcher Art findet in der Eheberatungsstelle nicht statt. Wo sie erforderlich erscheint, wird auf die Ärzteschaft verwiesen, mit der überhaupt engste Zusammenarbeit erstrebt wird. Akten werden nicht angelegt, lediglich der leitende Arzt der Eheberatungsstelle führt über die zur Beratung kommenden Fälle ein Buch, welches nur für ihn allein zugänglich ist.

Die Lübecker Beratungsstelle kommt dem, was unter einer wirklichen Eheberatungsstelle verstanden werden sollte, wesentlich näher; aber ihr Aufgabenkreis scheint immerhin noch erweiterungsbedürftig zu sein. Anerkannt werden muß für Lübeck, daß dort die Träger der Sozialversicherung ihre Mitarbeit bzw. ihre Unterstützung zugesagt haben. Es wäre wünschenswert, wenn dieses Vorgehen den Anstoß zu einem gleichen Verhalten für die Träger der Sozialversicherung in anderen Städten geben würde.

Digitized by Google

XXII. Hamburg

In Hamburg haben wir, außer den bedeutungslosen angeblichen Eheberatungsstellen privater Einzelunternehmer, zwei Gruppen von Eheberatungsstellen. Es besteht die Absicht, diese zu einer einheitlichen unter der Leitung der Gesundheitsbehörde zu vereinigen.

1. Die Hamburger Ortsgruppe des Deutschen Bundes für Mutterschutz hat in Gebäuden der Ortskrankenkasse mit Unterstützung der Ortskrankenkasse zwei Ehe- und Sexualberatungsstellen eingerichtet (Kaiser-Wilhelm-Straße und Bismarckstraße). In beiden Stellen hat die Leitung ein Arzt. Ihm zur Seite steht eine Sozialberaterin. Zweck dieser Beratungsstelle ist Aufklärung und Beratung im weitesten Umfange auf dem Gebiete des Geschlechtslebens beider Geschlechter. Darunter werden zum Beispiel auch Aufklärungen über Störungen des Geschlechtslebens schon bei Jugendlichen verstanden, die zum Teil auch auf dem Gebiet der sexuellen Perversionen liegen. Ferner Aufklärung über das Zusammenleben der Geschlechter, Schutz vor Geschlechtskrankheiten, Hygiene des Ehelebens, gesundheitliche Beratung, Heiratszeugnisse und Geburtenregelung nach den Grundsätzen der Eugenik. Die überwiegende Mehrzahl der Ratsuchenden kommt wegen Fragen der Schwangerschaftsverhütung. Es werden die verschiedenen Möglichkeiten der Verhütung mit den Ratsuchenden besprochen und diese unter Umständen einem Arzte zur Vornahme weiterer Maßnahmen überwiesen.

Ein Jahresbericht aus dem Jahre 1926 berichtet, daß von 630 ratsuchenden Frauen 79% wegen Fragen der Schwangerschaft beraten wurden; von diesen kamen 1/4 mit dem Wunsche um Schwangerschaftsunterbrechung. Die Krankheiten der Sexualorgane waren in 8% der Grund, warum die Frauen in der Beratungsstelle erschienen. In 9% handelte es sich um sexuelle Beratung im engeren Sinne, worunter Fragen der Ehescheidung, der Ehestörung und der sexuellen Perversionen im Eheleben verstanden werden. In 2,5% wurde den Frauen eine juristische Beratung zuteil. Ein späterer Bericht besagt, daß im Jahre 1928 bis zum Monat Juli 508 Frauen mit dem Wunsche der Schwangerschaftsverhütung, 203 Frauen mit dem Wunsche der Schwangerschaftsunterbrechung gekommen sind. Leider fehlt die Angabe darüber, wieviel Frauen überhaupt während dieser Zeit diese Beratungsstelle aufgesucht haben. Von Interesse dürfte aus dem oben genannten Jahresbericht noch sein, daß von den männlichen Ratsuchenden 32% Arbeiter, 17% Handwerker, 12% Kaufleute waren und 2% den geistigen Berufen angehörten.

Die Beratung in diesen beiden Stellen ist also, wie schon der Name

Digitized by Google

dieser Stellen sagt, in erster Linie eine Sexualberatung. Der Aufgabenkreis dieser Stelle ist ein recht engbegrenzter. Das solche Stellen sicher recht viel Gutes wirken können, liegt auf der Hand. Daß aber die ganze Tätigkeit dieser Beratungsstellen weitgehendst von der Persönlichkeit des Beraters beeinflußt wird, ist ebenso klar. Es ist also hier die Auswahl des Beraters für diesen Posten ganz besonders wichtig. Gefährlich erscheint es, daß in diesen Stellen in so großem Maße die Frage einer Schwangerschaftsunterbrechung zur Sprache kommt. Es muß hier noch einmal wiederholt werden, was bereits oben gesagt wurde, daß es Aufgabe der Beratungsstelle hinsichtlich dieser Fragen lediglich sein kann, die Frage im allgemeinen durchzusprechen, außerdem nur die notwendigen Unterlagen über die äußeren Umstände, insbesondere die häuslichen Verhältnisse in der Wohnung und in der Familie und die eventuell vorhandenen schweren Krankheiten bei anderen Familienmitgliedern festzustellen. Die Stellung der Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung sollte aber nicht Sache der Beratungsstelle sein. Hierüber hat lediglich der behandelnde, nicht in der Beratungsstelle angestellte Arzt nach einem Kolloquium mit einem anderen Arzt eventuell mit einem Facharzt zu entscheiden. Eine Beratungsstelle, die derartig einseitig die Sexualberatung in den Vordergrund ihrer Aufgabe stellt, ist nicht das, was die Bewegung zur Errichtung von Eheberatungsstellen erstrebt hat.

2. Die zweite Eheberatungsstelle ist hervorgegangen aus einer privaten Vereinigung, nämlich der Gesellschaft der Freunde des Rechtsauskunftswesens und des Güteverfahrens. Diese hat im Jahre 1926 eine sogenannte Vertrauensstelle für Verlobte und Eheleute eingerichtet. Sie war vornehmlich juristisch geleitet; und juristische Fragen standen absolut im Vordergrund der Beratung. Daneben wurde von dieser Stelle auch eine Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wohlfahrt angestrebt und gleichzeitig eine Verbindung mit den jeweils behandelnden oder Hausärzten herzustellen versucht. Im Jahre 1927 wurde diese Stelle in die Räume der Gesundheitsbehörde verlegt, ohne daß sie aber der Gesundheitsbehörde direkt unterstellt oder angegliedert worden ist. Gleichzeitig wurde ein großer Ausschuß gebildet, in dem die Rechtsanwaltorganisation und die ärztliche Organisation vertreten sind, außerdem Angehörige der Gesundheitsbehörde, der Hochschulbehörde, der Jugendbehörde, der katholischen und der evangelischen Kirche sowie verschiedener Frauenvereinigungen ihren Sitz haben. Durch diesen Schritt wurde auch die ärztliche Beratung in den Aufgabenkreis dieser Beratungs-

Digitized by Google

stelle enger eingeschlossen und der Aufgabenkreis wesentlich erweitert. Diese Stelle war gewissermaßen als Zentrale gedacht, zu der nicht nur Verlobte und Eheleute, sondern auch junge Leute beiderlei Geschlechts oder Geschiedene ratsuchend kommen sollten. Außer der Herbeiführung einer vertraulichen Aussprache und einer eventuell dadurch möglichen persönlichen Raterteilung in der Stelle selbst, ist es Aufgabe dieser Stelle, den Kernpunkt des vorliegenden Falles herauszuschälen, die Ratsuchenden dann auf den richtigen Weg zu bringen und ihnen auf diese Weise zur Behebung ihrer Nöte behilflich zu sein; sei es nun, daß der Hausarzt oder ein Facharzt um Hilfeleistung zu bitten wäre, sei es, daß Behörden oder anderweitige Organisationen in Frage kommen. Das beigefügte Schema (Seite 94) veranschaulicht am besten den Aufgaben- und Wirkungskreis, den diese Vertrauensstelle sich gestellt hat.

Nach den Richtlinien und den Leitsätzen dieser Vertrauensstelle sollen keine schematischen Akten angelegt werden. Es werden lediglich kurze Aufzeichnungen auf einem Kartothekblatt in der Beratungsstelle aufbewahrt. Es ist nicht notwendig, daß der Ratsuchende seinen Namen angibt. Er kann auf Wunsch unerkannt bleiben. Die Beratungsstunde wird außer von einem Arzt auch noch von einer Frau abgehalten. Die Beratung in der Beratungsstelle ist kostenlos.

Der Aufgabenkreis dieser Beratungsstelle ist also ein recht umfassender und dürfte wohl das Ideal des Tätigkeitsbereiches einer Eheberatungsstelle erreichen. Es haften aber dieser Vertrauensstelle doch noch recht wesentliche Mängel an. Sie hängt gewissermaßen in der Luft, trotzdem jetzt die Gesundheitsbehörde die Führung in dieser Stelle allein übernommen hat. Es ist ein Fehler, daß sie nicht in die Gesundheitsbehörde ganz eingegliedert ist. Erst wenn das der Fall ist, kann die Leistungsfähigkeit gesteigert und auf eine entsprechende Höhe gebracht werden. Der im Jahre 1927 gebildete große Ausschuß war ein arbeitsunfähiges Gebilde. Er hat auch bisher noch in keiner Weise produktive Tätigkeit geleistet. Da der Beratungsstelle keinerlei Geldmittel zur Verfügung stehen, sind alle Mitarbeiter der Beratungsstelle ehrenamtlich tätig. Das zeugt zwar von einer idealen Gesinnung, hat aber den Nachteil, daß die Arbeit der Vertrauensstelle auf den guten Willen der Berater und Mitarbeiter angewiesen ist. Dadurch, daß die Vertrauensstelle nicht direkt zu einer Behörde gehört, sondern nur der Gesundheitsbehörde angegliedert ist, sind auch die Beziehungen zu anderen Behörden und Organisationen nur äußerst lockere. Es fehlt hierdurch oft die Möglichkeit, wirklich tatkräftige Hilfe und Unterstützung leisten zu können. Auch ist es ein

Digitized by Google

Fehler, daß weder die Ortskrankenkasse, die ja in ihrem Gebäude die Sexualberatungsstelle untergebracht hat, noch die Betriebskrankenkassen, noch überhaupt Träger der Sozialversicherung der Tätigkeit dieser Stelle ihre Unterstützung und Mitarbeit in irgend einer Form angedeihen lassen. Anzuerkennen ist lediglich, daß ein Teil der Ärzteschaft, von idealen Gesichtspunkten geleitet, sich mit in den Dienst der guten Sache gestellt hat. Die Hamburger Vertrauensstelle für Verlobte und Eheleute ist wohl das Muster für die Einrichtung ähnlicher Stellen in anderen Städten geworden. Sie hat aber in der Weise, wie sie zur Zeit in Hamburg noch aufgezogen ist, gewisse Mängel und stellt aus diesem Grunde nicht das Ideal einer Eheberatungsstelle dar.

3. Die Gesundheitsbehörde hat aus dieser Erkenntnis heraus daher jetzt in Aussicht genommen unter ihrer Führung eine wesentlich umfangreichere Eheberatungsstelle einzurichten. An dieser dann amtlichen Stelle sollen außer der Gesundheitsbehörde die Wohlfahrtsbehörde, die Jugendbehörde und die Träger der Sozialversicherung sowie die Ärzteschaft beteiligt sein. Das Arbeitsgebiet dieser neuen Fürsorgeeinrichtung soll erstens die Eheberatung, zweitens die Schwangerenfürsorge und drittens die Sexualberatung umfassen. Tatsächlich gehören ja diese drei Gebiete in der Praxis eng zusammen. Um möglichst vielen Kreisen, besonders der werktätigen Bevölkerung helfen zu können, sollen die Beratungsstunden an verschiedenen Stellen der Stadt abgehalten werden. Die notwendigen Räumlichkeiten werden größtenteils von der Allgemeinen Ortskrankenkasse zur Verfügung gestellt werden. Auch die Gesundheitsbehörde wird in ihrem Gebäude die zur Abhaltung der Sprechstunden notwendigen Räumlichkeiten einrichten.

Zu den Vorteilen, die der nunmehr absolut amtliche Charakter dieser Beratungsstelle bringen wird, kommt auch als ein gewisser Vorteil hinzu, daß die in diesen Beratungsstellen tätigen Ärzte und Hilfspersonen nicht mehr ehrenamtlich tätig, sondern gegen Bezahlung angestellt sein werden. Dadurch hat die Gesundheitsbehörde dann die in diesen Beratungsstellen Tätigen fester in der Hand. Dadurch ist dann eine einheitliche Arbeit in allen Stellen gewährleistet, weil die dort tätigen Ärzte sowie das dort tätige Hilfspersonal sich streng an die von der Zentrale, nämlich der Behörde, erlassenen Vorschriften zu halten haben. Als weiterer Vorteil ist dann vielleicht noch zu erwähnen, daß vom Zeitpunkt der Eröffnung dieser neuen Eheberatungsstellen ab die vorher genannten Eheberatungsstellen sowie die Schwangerenfürsorge und andere das in Frage

Digitized by Google

stehende Arbeitsgebiet umfassende Stellen vollkommen aufhören und in dieser großen, allgemeinen Fürsorge aufgehen sollen. Auch dadurch ist für Hamburg dann die Einheitlichkeit dieser ganzen Eheberatung, Schwangerenberatung und Sexualberatung gewährleistet.

Es wäre sehr gut denkbar, daß diese Ehe-, Schwangeren- und Sexualberatung Gutes leisten und zum Wohle der Bevölkerung wirken kann. Es bleibt abzuwarten, wie sich nach ihrer Einrichtung diese große, allgemeine Fürsorgeeinrichtung in Hamburg bewähren wird.

VII. Einrichtung und Betrieb einer Eheberatungsstelle

Nach der Schilderung der verschiedenen Typen und Formen der Eheberatungsstellen und einer kurzen Kritik der einzelnen Typen ist nunmehr zu erörtern, wie eine Eheberatungsstelle am besten eingerichtet werden, wie sie aufgezogen werden soll und auf welche Art und Weise sie ihrem möglichst weiten Aufgabenkreis zum Wohle der Bevölkerung gerecht wird.

1. Eingliederung der Eheberatungsstelle

Die Eheberatungsstelle darf keine private Einrichtung sein. Sie muß am besten einer großen Behörde angegliedert sein. Sie ist zweckmäßig der Gesundheitsbehörde anzugliedern bzw. der Gesundheitsbehörde als eine besondere Abteilung zu unterstellen. Die Eheberatungsstelle muß in jeder Beziehung politisch vollkommen neutral sein.

2. Aufgabenkreis

Die Beratung hat sich zu erstrecken zunächst auf alle Fragen, die in irgend einer Beziehung zur Ehe in engerem Sinne stehen. Das sind zunächst Fragen der Gesundheit der Ehebewerber und die Vermittelung einer genauen ärztlichen Untersuchung zwecks Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses. Dann sind es alle Fragen, die mit der Eheschließung an sich direkt zusammenhängen, also nicht nur Fragen gesundheitlicher Art, sondern auch wirtschaftlicher, sozialer und juristischer Art und Fragen der Weltanschauung. Dieselben Probleme werden oft auch in der Ehe zu behandeln sein. Hier werden auch vielfach Fragen des Sexualgebietes und der Geburtenregelung eine wichtige Rolle spielen. Es ist nicht angängig, daß das Problem der Geburtenregelung aus dem Aufgabenkreis einer Eheberatungsstelle ausgeschaltet wird. Das Sexualleben mit seiner eventuellen Folge, der Schwangerschaft, spielt im Eheleben eine sehr wichtige Rolle, und gerade in diesem Punkte kranken heute viele Ehen. Durch eine verständige und sachgemäße Beratung kann hier viel Gutes gewirkt

Digitized by Google

werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Fragen der Eugenik in der früher dargelegten Definition weitgehendst zu berücksichtigen. Diese Beratung hat sich aber vollkommen nur auf die Ratgebung zu beschränken. Sie darf nur darin bestehen, daß die Möglichkeiten der Schwangerschaftsverhütung durchgesprochen werden und daß die wirtschaftliche und sonstige Lage der Eheleute dabei auch einer genauen Besprechung unterzogen wird. Für den Fall, daß irgend welche praktischen Eingriffe und Verrichtungen notwendig werden, sind die Ratsuchenden unbedingt an ihren Arzt oder an einen entsprechenden Facharzt zu verweisen. Die Fragen, welche die Unterbrechung einer bestehenden Schwangerschaft betreffen, gehören nur soweit in das Bereich einer Eheberatungsstelle, als daß hier auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen wird, daß auf die Folgen der Abtreibung ausführlich einzugehen ist. Die Entscheidung, ob in dem vorliegenden Falle die Unterbrechung der Schwangerschaft angezeigt ist, ist wieder nicht Sache der Eheberatungsstelle, sondern Sache des Arztes dieser Patientin. Wohl kann die Eheberatungsstelle, wie oben bereits dargelegt ist, bei der Ermittelung der äußeren Umstände mittätig sein und ihr diesbezügliches Ergebnis dem behandelnden Arzte der betreffenden Patientin zur Berücksichtigung bei der Verwertung seines Untersuchungsergebnisses mitteilen; aber irgendwie ausschlaggebend in diesen Fragen darf die Eheberatungsstelle nicht mitreden.

Neben gesundheitlichen Fragen spielt bei der Beratung in der Ehe jedes andere Gebiet oft eine wichtige Rolle. Die soziale und wirtschaftliche Lage, Rechtsfragen und Probleme der Weltanschauung, Sittlichkeit und Kindererziehung sind geeignet, das Eheleben in dieser oder jener Hinsicht wesentlich zu beeinflussen und erheischen oft unparteiischen Rat und Hilfe. Da ist es Aufgabe des Eheberaters, der einen gewissen Überblick über alle diese Probleme haben muß, das Wesentlichste der Frage, weswegen die Ratsuchenden zur Beratungsstelle gekommen sind, zu klären und herauszufühlen und nun in entsprechender Weise zu helfen. Oft wird bereits eine mehr oder weniger ausgedehnte Aussprache vollauf genügen und zum Ziele führen. Häufig aber wird der Berater andere Hilfsmöglichkeiten in Anspruch nehmen müssen. Hier ist den Ratsuchenden der richtige Weg zu weisen und ihnen unter Umständen durch schriftliche oder mündliche Empfehlung der weitere Weg zu ebnen. Es kann auch Aufgabe der Beratungsstelle sein, durch Nachforschungen an Ort und Stelle Mißverständnisse aufzuklären und sie dann zu beseitigen. Ebenfalls gehört es zu den Aufgaben der Beratungsstelle, Mißverständnisse zwi-

Digitized by Google

schen den Ehegatten selbst einer Aufklärung zuzuführen und durch Beseitigung der Ursachen die Mißverständnisse zu beheben oder die Eheleute auszusöhnen zu versuchen. Manchmal wird auch die eingehende Beschäftigung des neutralen Eheberaters mit den Nöten des Ratsuchenden dazu führen, daß der Fortbestand einer bestehenden, aber durchaus erschütterten oder zerrütteten Ehe als sinnlos zu betrachten ist, und nun der beste Weg zur Trennung dieser Ehe angebahnt werden muß. Daß in diesen Fragen eine amtliche Eheberatungsstelle oder eine Eheberatungsstelle mit amtlichem Charakter unter Umständen auch den Gerichten wertvolle Hinweise geben und die Gerichtsverhandlungen dadurch wesentlich vereinfachen und abkürzen kann, liegt klar auf der Hand.

Durch enge Zusammenarbeit der Eheberatungsstelle mit der Arbeits- und Wohlfahrtsbehörde kann manches Unglück gemildert oder abgewehrt werden, falls durch den amtlichen Charakter der Eheberatungsstelle die Möglichkeit gegeben ist, daß die in Frage kommenden Behörden die Äußerung der Eheberatungsstelle als maßgeblich für ihre zu treffenden Maßnahmen zugrunde legen können. Die Eheberatungsstelle muß auch mit den Fürsorgestellen (Tuberkulosefürsorge, Schwangerenfürsorge, Trinkerfürsorge, Geschlechtskrankenfürsorge, Säuglingsfürsorge) sowie mit der Jugendbehörde stets enge Verbidung unterhalten. Sie muß ferner größten Wert darauf legen, in engster Fühlungnahme mit der Ärzteschaft und auch mit der Anwaltschaft zu stehen, da sie auf deren Mitarbeit unbedingt angewiesen ist. Sie muß danach streben, daß die Organisation der Ärzte und Anwälte ihr die bereitwillige und gewissenhafte Mitarbeit aller ihrer oder wenigstens der der Eheberatungsstelle namhaft gemachten Angehörigen garantieren. Weiter ist es Sache der Eheberatungsstelle, mit den Krankenkassen und den sonstigen Trägern der Sozialversicherung stets in Fühlung zu bleiben. Aufgabe der Eheberatungsstelle ist es schließlich, ihrem völlig neutralen Charakter entsprechend, im Interesse der Ratsuchenden enge Verbindung zu unterhalten mit den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen sowie mit den Frauenvereinigungen und eventuellen Verbänden privater Wohltätigkeit.

Unter Umständen ist es auch Aufgabe des Eheberaters, unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse Vorschläge zur Aufstellung eines wirtschaftlichen und rationellen Haushaltsplanes für die Eheleute zu machen und dadurch bestehende Not zu lindern und die daraus sich ergebenden Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Zu diesen Beratungen in der Ehe kommt nun aber noch die Beratung junger Leute, die, zunächst in lockerer Bindung an das andere

Digitized by Google

Geschlecht, sich doch schon mit den Fragen und Problemen, die schließlich zu einer engeren Verbindung oder gar Ehe führen könnten, beschäftigen. Da ist es nicht selten, daß junge Leute, und besonders solche weiblichen Geschlechts, über den menschlichen Körper und seine Organe mit ihren Funktionen aufzuklären sind, da es oft den Eltern oder Erziehern nicht möglich ist, mit ihren Kindern auch hinsichtlich dieser Fragen das richtige Vertrauensverhältnis zu gewinnen und ihnen die für das Leben unbedingt notwendigen Aufklärungen zu übermitteln. Es ist dieses also eine Pubertätsberatung, die, in sachlicher, ernster Weise gegeben, Gutes wirken und manchen Schaden verhüten kann. Aufgabe der Eheberatungsstelle ist es ferner, Geschiedenen oder Verwitweten in gesundheitlicher Beziehung mit Aufklärungen zur Seite zu stehen; daneben aber auch hier besonders wirtschaftliche und rechtliche Fragen sowie Fragen der Kindererziehung zu erörtern.

Das Aufgabengebiet der Eheberatungsstelle oder besser gesagt der Vertrauensstelle ist also ein außerordentlich umfassendes. Man könnte wohl sagen, daß es alle Probleme, die in irgend einer Weise mit der Ehe und dem Eheleben in irgend einer Beziehung stehen, umfassen soll.

Darüber hinaus muß aber auch zur Aufgabe der Eheberatungsstelle gehören, die in der Eheberatungsstelle gesammelten Erfahrungen zu verwerten. Diese Erfahrungen liegen einmal auf naturwissenschaftlichem, erbbiologischem Gebiet. Dann liegen sie auf medizinischem Gebiet. Sie können aber auch auf juristischem und sittlichem Gebiet liegen. Die Verwertung der Erfahrungen kann einmal in Form wissenschaftlicher Verarbeitung erfolgen, sie kann aber auch informatorischer Art sein und für die Behörden, hinsichtlich zu treffender Anordnungen, Erlasse oder Unterlagen zu Gesetzesänderungen einen gewissen Wert haben. Das setzt natürlich voraus, daß entsprechende Aufzeichnungen in der Eheberatungsstelle gemacht werden. Einzelheiten hierüber sind aber später unter Ziffer 6 zu erörtern.

3. Ort der Raterteilung

Der Ort der Raterteilung befindet sich am besten in einem Gebäude, in dem auch viele andere behördliche oder ähnliche Büroräume untergebracht sind. Dadurch wird es den Ratsuchenden ermöglicht, möglichst unauffällig die Vertrauensstelle aufzusuchen, da dann niemand zufällig oder absichtlich von der Straße her beobachten und wissen kann, nach welchem Büro in diesem Gebäude der betreffende Mensch seine Schritte lenkt. Zweckmäßigerweise wird die Vertrauensstelle in der Zentralstelle der Gesundheitsbehörde unter-

Digitized by Google

gebracht werden. Sollten sich Zweigstellen als notwendig herausstellen, so wird man die Gebäude des Wohlfahrtsamtes oder der Krankenkassen, Bezirksbüros oder Gemeindehäuser wählen.

Der Raum für die Raterteilung muß aus einem Wartezimmer und einem Sprechzimmer bestehen. Das Sprechzimmer sollte durch schallsichere Doppeltüren abgetrennt sein. Eine Anmeldung der Ratsuchenden durch eine dritte Person oder gar das Aufnehmen von Personalien, das Ausfüllen von Fragebogen durch eine dritte Person, womöglich gar im allgemeinen Wartezimmer, muß unter allen Umständen vermieden werden, da sonst der Charakter einer persönlichen, intimen und unverbindlichen Aussprache leiden würde. Zweckmäßig ist, daß (falls der notwendige Raum ohne Schwierigkeit zu beschaffen ist) zwei Sprechzimmer von dem Wartezimmer aus zu erreichen sind, so daß der Ratsuchende je nach seiner Einstellung den männlichen oder weiblichen Eheberater aufsuchen kann. Daß dann beide Eheberater gleichzeitig Sprechstunden abhalten und nicht zu verschiedenen Zeiten oder gar an verschiedenen Tagen, dürfte für die Ratsuchenden angenehm und für eine ersprießliche Zusammenarbeit der beiden Eheberater nur förderlich sein.

Notwendig ist für den Schriftverkehr entweder die Möglichkeit, außerhalb der Sprechstunde im Sprechzimmer büromäßige Arbeit verrichten zu können. Erlaubt es der Platz, so ist es natürlich anzustreben, daß für die büromäßige Arbeit ein besonderer Raum, in dem auch die notwendigen Aufzeichnungen aufbewahrt werden können, vorhanden ist. Das würde gleichzeitig ermöglichen, daß jederzeit eine Hilfsperson, die auch während der Sprechstunden eventuell nötig werdende Schreibarbeiten zu verrichten hätte, zur Verfügung steht.

4. Zeit der Raterteilung

Die Sprechstundenzeit ist so anzusetzen, daß die Sprechstunde außerhalb der Beschäftigungszeit der werktätigen Bevölkerung liegt, damit jeder die Möglichkeit hat, ohne seine Arbeit zu versäumen oder erst um Urlaub bitten zu müssen, die Beratungsstelle aufzusuchen. Die Häufigkeit der abzuhaltenden Sprechstunden sowie die Länge der Sprechstundenzeit muß sich nach der jeweiligen Nachfrage richten. Es muß auch die Möglichkeit vorhanden sein, daß der Eheberater ausnahmsweise auch zu besonderen Terminen nach vorheriger Verabredung einen Ratsuchenden sich bestellen und empfangen kann.

5. Der Eheberater

Die Leitung der Eheberatungsstelle gehört in die Hände eines Arztes, der genau mit der gesamten Materie vertraut ist. Der Berater

Digitized by Google

muß unter allen Umständen ein Arzt sein. Ob es nun ein praktischer oder ein Facharzt ist, spielt keine so wesentliche Rolle. Am geeignetsten ist wohl ein Frauenarzt, der aber eine genügende Vorbildung auf dem Gesamtgebiet der Medizin haben muß. Sonst käme von Fachärzten am ersten noch der Psychiater als Facharzt für einen Eheberater in Frage. Unwesentlich ist dabei, ob der Betreffende ein beamteter Arzt ist oder nicht. Selbstverständlich ist, daß der Eheberater Lust und Liebe für sein Aufgabengebiet mitbringen muß und daß er die Fähigkeit haben muß, mit Menschen umgehen zu können. Der Berater darf sich aber keineswegs einseitig auf seine medizinische Wissenschaft beschränken. Es müssen ihm die Grundbegriffe des geltenden Rechtes geläufig sein, und er muß eine Reihe von Gesetzesparagraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches kennen. Niemals aber sollte der Arzt sich einbilden, daß diese Kenntnis ihn befähige, juristische Ratschläge zu erteilen. Ein Arzt kann ebensowenig gleichzeitig Jurist sein, wie ein Jurist gleichzeitig ein Arzt sein kann. Immerhin ist es für einen Arzt leichter, sich eine Kenntnis der feststehenden und ein für allemal niedergelegten Gesetzesparagraphen anzueignen, als es für einen Juristen möglich wäre, die Grundbegriffe einer viel umfassenderen und individuelleren, stets verschieden anzuwendenden medizinischen Wissenschaft sein eigen zu nennen. Der Arzt als Eheberater hat in juristischen Fragen lediglich die Aufgabe, über die in Frage kommenden Gesetzesparagraphen die Ratsuchenden kurz zu informieren, sie zur exakten und präzisen juristischen Behandlung des Falles aber dem Juristen zu überweisen. Genau so wie der Eheberater auch zu den sonstigen besonderen Fragen die jeweiligen Fachleute heranziehen muß resp. die Ratsuchenden an die jeweiligen Fachleute verweisen muß. Aber eine genaue Kenntnis aller zu Gebote stehenden Hilfsmittel muß der Eheberater haben, und er muß die Grundlage aller dieser eventuell in Frage kommenden Einrichtungen kennen. Ob der Eheberater hierzu einen besonderen Kursus durchmachen muß oder gar in einer besonderen Prüfung seine Fertigkeiten dartun muß, kommt zur Zeit noch nicht in Frage. Die Entscheidung darüber muß notgedrungen einer späteren Zeit überlassen bleiben. Es wäre möglich, daß die ganze Frage der Eheberatung sich in dieser Richtung weiter entwickelt. Wünschenswert erscheint mir aber eine solche Entwicklung nicht. Denn es kommt bei der Person des Eheberaters wirklich nicht nur allein auf das Wissen des Betreffenden an, sondern zum mindesten ebensoviel auf seine rein-menschlichen, persönlichen Fähigkeiten. Es ist nicht angängig, daß ein Junggeselle zum Ehe-

Digitized by Google

berater erwählt wird. Der Eheberater muß verheiratet sein und muß selber Kinder haben. Er muß selber ein richtiges Familienleben führen. Der Eheberater darf nicht zu jung sein, denn sonst würde er nicht die genügende Autorität bei allen Ratsuchenden genießen können. Der Eheberater darf auch nicht zu alt sein, denn sonst besteht die Gefahr, daß er trotz seiner größeren Lebenserfahrung doch nicht recht mit der Zeit mitgehen kann und ihm die Zeitanschauung und die Lebensanschauung der jungen Generation nicht geläufig sein oder gar unrichtig vorkommen kann. Der Eheberater muß auch über eine gewisse Lebenserfahrung verfügen. Er muß mit beiden Füßen im Leben stehen. Er darf kein weltfremder Idealist sein, er darf aber auch kein griesgrämiger Pessimist sein. Er muß gewissermaßen die Höhen und Tiefen des Lebens kennen, damit er sich in das Milieu und die Nöte der Ratsuchenden hineindenken kann. Er muß die Umgangsformen und die Denkweise auch der einfachen Bevölkerungskreise und der sogenannten untersten Schicht des Volkes kennen. Er muß frei sein oder sich zum mindesten frei machen können von jeglicher parteipolitischen Einstellung. Es steht auch dem Eheberater zunächst nicht zu, ein Werturteil über den Ratsuchenden zu fällen, er muß zunächst jedenfalls jedem Ratsuchenden gegenüber unparteiisch, neutral und mit gleicher Liebe und gleichem Verständnis für alle seine Nöte entgegenkommen. Wichtig ist ferner, daß der Eheberater die Psyche der Frau kennt und daß er den ernsten Versuch macht, sich in die Psyche der Frau hineinzuvertiefen und Welt und Umwelt auch aus diesem Gesichtspunkt heraus zu betrachten. Wichtig ist ferner, daß der Eheberater auch die Grundideen der verschiedenen Weltanschauungen und die Hauptdogmen der verschiedenen Religionen kennt. Der Eheberater muß neben allem diesen Wissen voll und ganz ein Mensch sein, dem als oberstes Ziel vorschwebt, seinen in Not befindlichen Mitmenschen irgendwie zu helfen. Menschenkenntnis und Seelenkunde gehören zu den wichtigsten Eigenschaften des Eheberaters. Manches muß der Eheberater zwischen den Zeilen lesen, vieles muß er ahnen können. Seine Worte muß er so wählen können, daß sie auch bei der Erörterung intimster und heikelster Fragen niemals häßlich und verletzend klingen und dabei doch auch für den Ungebildeten verständlich sind. Daß ein temperamentvoller und seinen Stimmungen unterworfener Mensch zum Eheberater nicht taugt, dürfte aus dem Gesagten schon ohne weiteres hervorgehen.

Die Wahl des Eheberaters ist also für den, der die Wahl zu treffen hat, keineswegs leicht. Die Ausübung der Tätigkeit des Eheberaters ist gleichfalls nicht leicht. Eheberatung und Sexualberatung kann oft

Digitized by Google

ein sehr schwerer und verantwortungsvoller Beruf sein. Mit der Person des Eheberaters steht und fällt die ganze Einrichtung einer wirklich umfassenden Eheberatungsstelle.

Außer dem Arzt, dem Mann, muß auch ein weibliches Wesen, eine Frau, als Eheberaterin mit tätig sein. Sicher kommen häufig junge Mädchen und Frauen als Ratsuchende, die sich und ihr Anliegen lieber einer Frau als einem Manne anvertrauen wollen, ja denen es oft unmöglich wäre, einem Mann alles das, was sie bedrückt, zu erzählen. Das auch nicht jede Frau für den Beruf der Eheberaterin geeignet ist, ist ohne weiteres klar. Völlig abwegig ist es (wie es zum Beispiel in Berlin an einzelnen Stellen ist), daß unverheiratete junge Damen, auch wenn sie studiert haben und ein Examen abgelegt haben, als Eheberaterinnen tätig sind. Die Eheberaterin muß eine verheiratete Frau mittleren Alters, und sie muß Mutter sein. Sie wird oft selbst den Ratsuchenden helfen und ihnen die notwendigen Wege weisen können. Sie wird aber häufig nach gründlicher, verstehender Aussprache die Ratsuchenden dem ärztlichen Eheberater zuführen und vermitteln, daß er Kenntnis von allem bekommt, was zur weiteren Bearbeitung dieses Falles notwendig ist, und daß die Ratsuchenden auch zu ihm, dem neutralen Eheberater, das notwendige Vertrauen fassen. Die Eheberaterin, die dem Arzte zur Seite steht, wird auch die geeignete Persönlichkeit sein, häusliche Ermittelungen, falls sie notwendig werden sollten, anzustellen; es sei denn, daß der Eheberatungsstelle die Arbeitskraft einer Fürsorgeschwester zur Verfügung steht. Die Möglichkeit, daß eine häusliche Untersuchung in diesem oder jenem Falle angestellt werden kann, muß unbedingt gegeben sein, denn oft kann die richtige Beurteilung und Bearbeitung eines Falles nur stattfinden, wenn der Eheberater von zuverlässiger, neutraler Seite über die häuslichen Verhältnisse und dem wahren Sachverhalt aufgeklärt worden ist. Für solchen Fall des Hausbesuchs ist aber ein weibliches Wesen nicht nur viel geeigneter, sondern geradezu unentbehrlich. Ein Mann bringt dem Haushalt und dem, was richtig und notwendig ist, eine ganz andere Einstellung entgegen als eine weibliche Person. Auch in Fragen, die die Führung des Haushaltes betreffen, in Fragen des Kochens und Wirtschaftens weiß eine Frau besser Bescheid als ein Mann. Der Eheberater wird oft und gern die Lösung dieser Frage der ihm zur Seite stehenden Eheberaterin überlassen oder wenigstens ihre Meinung über diese Dinge anhören. Daß die als Eheberaterin tätige Frau auch gewisse Kenntnisse in allen in Frage kommenden Gebieten und über die Hilfsmöglichkeiten besitzen muß, ist sicher. Es ist aber nicht notwendig, daß sie irgend einen Beruf erlernt hat

Digitized by Google

oder daß sie gar ein Studium absolviert hätte, denn sie soll ja nicht selbständig tätig sein, sondern gewissermaßen nur zur Unterstützung und als Helferin dem Arzt und Eheberater zur Seite stehen.

Die Mitarbeit einer angestellten Fürsorgerin ist, wie aus dem Gesagten hervorgeht, zwar nicht unbedingt notwendig, aber doch durchaus anzustreben.

6. Buchführung

Daß bei einer derartigen Einrichtung, wie die Eheberatungsstelle sie darstellt, auch eine Buchführung stattzufinden hat, ist eine Selbstverständlichkeit. Bei dieser Buchführung sind aber verschiedene Punkte zu berücksichtigen. Es muß möglichst vermieden werden, daß die Ratsuchenden den Eindruck gewinnen, sie kämen in ein Büro, in dem besonders großer Wert auf Schreibarbeit gelegt wird. Aus diesem Grunde ist auch die Verabreichung eines Fragebogens an die Ratsuchenden abzulehnen. Sonst muß man Gefahr laufen, daß mancher Ratsuchende nach Durchsicht des Fragebogens lieber auf eine Aussprache verzichtet und, ohne sein Anliegen vorgebracht zu haben, wieder fortgeht. Denn es wird auf manchen Menschen abstoßend oder einschüchternd wirken, wenn er, bevor er mit dem Eheberater gesprochen und seine Wünsche vorgetragen hat, schriftlich eine Reihe von Fragen beantworten soll. Es muß jedem Ratsuchenden freistehen, unter Umständen auch ohne Namensnennung und ohne Angabe seiner Personalien, die Hilfe der Eheberatungsstelle in Anspruch nehmen zu können. Bei verständigem und taktvollem Vorgehen des Eheberaters werden aber die Fälle, in denen die Ratsuchenden völlig unerkannt bleiben wollen, nur in sehr geringer Anzahl vorkommen.

Die Aufzeichnungen haben vielmehr während oder nach der Beratung zu erfolgen und sind vom Eheberater selbst vorzunehmen. Dabei soll dahingestellt bleiben, ob es sich unter Umständen empfiehlt, nach jeder Sprechstunde an Hand der kurzen Notizen einen ausführlichen Bericht über den betreffenden Beratungsfall zu diktieren oder niederzuschreiben. Zweckmäßig erscheint es, die Aufzeichnungen nicht in ein großes Buch einzutragen, sondern auf losen Karten oder Blättern. Diese Karten sind nachher einer Kartothek einzuverleiben. Sollten nicht Karten, sondern Blätter zur Aufzeichnung gewählt werden, so sind sie in Hefter oder Ringbücher zu einem Buch zusammenzuheften. Jede Aufzeichnung muß außer Namen oder eventuell sonstiger Kennzeichnung (Buchstabe oder Nummer) Beruf und Alter des Ratsuchenden enthalten. Weiter ist jede Aufzeichnung mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Unter dieser Nummer ist

Digitized by Google

alles das, was mit dem betreffenden Fall irgendwie zu tun hat, zusammenzutragen. Diese fortlaufende Nummer ist gleichzeitig die Tagebuchnummer des betreffenden Falles für den Schriftverkehr. Die Aufzeichnung selbst geschieht am besten nach dem Muster einer Krankengeschichte und gliedert sich analog dieser in Vorgeschichte, augenblicklichen Befund oder Stand der Angelegenheit und Behandlung oder ergriffene resp. zu ergreifende Maßnahmen. Außerdem ist in einem besonderen Buche zur Erleichterung der Orientierung unter fortlaufender Numerierung, die mit der Nummer des Kartothekblattes übereinstimmen muß, Name oder Kennzeichen des betreffenden Ratsuchenden, wenn er zum ersten Male in die Eheberatungsstelle kommt, einzutragen. Empfehlenswert ist außerdem die kurze Führung eines Tagebuches für jede Sprechstunde, welches lediglich Namen und fortlaufende Nummer enthält. Auf den ersten Blick mag die hier angeregte Buchführung kompliziert erscheinen. Die Erfahrung der Praxis hat aber gelehrt, daß das nicht der Fall ist, sondern in Wirklichkeit dieser hier gegebene Vorschlag sehr einfach und ohne Aufwand an Mühe und Zeit durchzuführen ist und die jeweilige Orientierung sehr erleichtert. Eine einheitliche und alles Wesentliche wirklich auch erschöpfend darstellende Buchführung ist aber von großer Wichtigkeit. Nicht nur, um für den Einzelfall stets sofort alles Notwendige zusammen zu haben und sich jederzeit über den Stand der zu behandelnden Fragen orientieren zu können, sondern auch deswegen, daß beispielsweise im Erkrankungs- oder Vertretungsfalle des Eheberaters der jeweils die Sprechstunde abhaltende Eheberater auch über den betreffenden Fall genau unterrichtet ist. Schließlich ist die Buchführung auch notwendig, um Material zu wissenschaftlicher Verwertung und um Erfahrungen zu sammeln. Ferner ermöglicht auch nur eine solche Buchführung eine gewisse Kontrolle über die Tätigkeit der einzelnen Eheberater und der Eheberatungsstelle überhaupt.

7. Schweigepflicht. Haftpflicht

Selbstverständlich müssen der Eheberater und alle sonst in der Eheberatungsstelle tätigen Personen der absoluten Schweigepflicht unterworfen sein. Nur dadurch ist es möglich, den intimen Charakter der Beratung zu wahren und das Vertrauen der Ratsuchenden zu gewinnen und zu erhalten. Es darf niemals von den in der Eheberatungsstelle verhandelten Dingen irgend etwas ohne besondere schriftliche Einwilligung des betreffenden Ratsuchenden anderen Personen, Behörden oder den Gerichten offenbart werden.

Digitized by Google

Die Besprechung und Beratung ist unverbindlich. Weder erwächst den Ratsuchenden irgend ein Zwang zur Befolgung der gegebenen Ratschläge und Anordnungen daraus, daß er die Eheberatungsstelle aufsucht, noch kann die Eheberatungsstelle oder der Eheberater für irgend welche Folgen, die aus dem Besuch der Eheberatungsstelle, der Befolgung des gegebenen Rates oder dem weiteren Verlauf der zur Beratung kommenden Angelegenheit erwachsen, irgendwie verantwortlich oder haftbar gemacht werden.

8. Kosten

Dem Charakter einer Eheberatungsstelle oder einer Vertrauensstelle für Verlobte und Eheleute entspricht es, daß die Beratung für die Ratsuchenden kostenlos ist. Die Finanzierung der Eheberatungsstelle hat durch den Staat zu erfolgen, wobei aber die Träger der Sozialversicherung zu den Kosten dieser Stelle mit heranzuziehen sind, da ja durch eine gutarbeitende Eheberatungsstelle die Ausgaben der Träger der Sozialversicherung in mancher Beziehung eingeschränkt werden können.

Vielfach ist doch die Tätigkeit der Eheberatungsstelle geeignet, Krankheiten zu verhüten (z. B. Geschlechtskrankheiten). Die Vorbeugung wird für die Träger der Sozialversicherung immer noch billiger sein, als das Behandeln und Heilen.

Räume, Heizung, Licht können hinsichtlich der Kostenfrage keine wesentliche Rolle spielen, wenn die Eheberatungsstelle in einem öffentlichen Gebäude untergebracht ist. Auch das Telephon wird keine großen Kosten verursachen, da ja die Telephonanlage sowieso in diesen Gebäuden vorhanden ist. Die Zahl der notwendigen Gespräche ist nur eine geringe und macht daher keinen nennenswerten Betrag aus. Die Kosten für Schreibmaterialien und Porto richten sich natürlich je nach dem Umfang der Tätigkeit, die die Beratungsstelle ausübt.

Die größten Kosten werden die Gehälter ausmachen. Es ist anzuerkennen, wenn in den verschiedensten Eheberatungsstellen heutzutage ehrenamtlich gearbeitet wird. Auf die Dauer läßt sich das aber nicht durchführen, wenn die Eheberatungsstelle wirklich gut arbeiten soll. Die Arbeiten, die in einer Eheberatungsstelle, wenn sie wirklich umsichtig und gewissenhaft ausgeführt sind, geleistet werden, sind nicht nur vielseitig, schwer und verantwortungsvoll, sondern auch außerordentlich zeitraubend. Sie kostet nicht nur die Zeit, die der betreffende Eheberater für die Sprechstunden selber aufbringen muß, sondern sie verlangt auch ein dauerndes und eingehendes Lite-

Digitized by Google

raturstudium der verschiedensten Gebiete und manchmal auch die Erledigung der verschiedensten schriftlichen Arbeiten. Diese Tätigkeit absorbiert manche Stunde Zeit und wird manchmal, für den Arzt wenigstens, gleichbedeutend sein mit einem Verlust an Verdienstmöglichkeit in seiner Praxis. Soll die Arbeitsfähigkeit und Bereitwilligkeit der Eheberater nicht leiden, so ist für diesen Verlust allein schon eine entsprechende Entschädigung zu vergüten. Das ist nicht mehr als recht und billig. Selbst wenn ein festes Gehalt an den Eheberater gezahlt wird, gehört doch auch viel Idealismus und Begeisterungsfähigkeit dazu, die Tätigkeit eines Eheberaters auszuüben.

Zu diesem Punkte sagt auch Sellheim sehr beherzigenswert:

„Vielleicht fällt es auf, daß ich dafür eintrete, den Leiter des Beratungsinstituts und seine Helfer aus öffentlichen Mitteln gut zu bezahlen. Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert. Die Arbeit der Ehe- und Sexualberatungsstelle ist, wenn sie wirklich umsichtig und gewissenhaft ausgeführt wird, so vielseitig, so schwer und verantwortungsvoll, daß sie zur Zeit nur durch Idealismus und Freude an der Auswirkung einer Sonderbegabung derjenigen, die sich zum Institutsleiter berufen und gedrängt fühlen, erledigt werden kann. Aber diese Kategorie von Idealisten muß sich auf die Dauer und bei steigender Nachfrage erschöpfen.

Für den Beruf der Ehe- und Sexualberatung eignet sich nur der klügste, bewandertste und taktvollste Mensch mit der größten Unverdrossenheit, dem feinsten Taktgefühl und der umfassendsten Menschenkenntnis, von vielen anderen Tugenden, die ihm eigentümlich sein müssen, gar nicht zu reden. Man kann sogar soweit gehen, daß ein Mensch, der die genannten Qualitäten aufweist, selbst wenn er kein Arzt ist, sich immer noch besser eignet als ein Mann, der zwar die ärztliche Approbation in der Tasche hat, von den erwähnten rein menschlichen Qualitäten aber nichts oder zu wenig mitbringt. Solche Prima-Menschen sind aber schwer zu gewinnen, weil sie in jedem anderen Berufe auch gut vorwärts kommen, sehr gesucht sind und auch überall aufs beste bezahlt werden.

Dazu denkt in der Entlohnungsfrage nun einmal unser Zeitalter realistisch.

Will man also die gute Idee der Ehe- und Familienberatung und deren Nutzen für die Allgemeinheit, die Stadt und den Staat, nicht an der ungeeigneten und unzulänglichen Persönlichkeit scheitern lassen — es kommt vor allen Dingen darauf an, daß der Institutsleiter wirklich ein ganzer Kerl ist —, so bleibt nichts anderes übrig, als in den Säckel zu greifen, denn mit dem puren Idealismus lockt man auch auf diesem Gebiete auf die Dauer doch keinen Hund hinter dem Ofen hervor."

In folgendem sei kurz ungefähr eine Kostenaufstellung für eine Eheberatungsstelle gegeben:

Die Kosten werden sich natürlich je nach den örtlichen Verhältnissen richten müssen. Es soll einmal angenommen werden, daß es sich um eine Eheberatungsstelle handelt, welche dreimal in der Woche Sprechstunden abhält. Die Gehaltsfrage für den Arzt spielt

Digitized by Google

natürlich keine Rolle, wenn der Eheberater ein vollbesoldeter beamteter Arzt ist. Für diesen wäre die Abhaltung der Eheberatungsstunde dann ja nur ein Teil seiner Dienstobliegenheiten überhaupt. Sonst wäre etwa festzusetzen als Gehalt für den Arzt pro Sprechstunde (etwa auf die Dauer von 2 Stunden im Durchschnitt berechnet) 20 RM., das wäre jährlich 3120 RM.

Die Eheberaterin muß auch eine Entschädigung erhalten. In der Regel wird sie durch die Tätigkeit in der Beratungsstelle allerdings keinen Ausfall an sonstiger Verdienstmöglichkeit haben, daher ist die Entschädigung für die Eheberaterin niedrig anzusetzen, je nach den Verhältnissen mit etwa 520—1040 RM. jährlich.

Die im Dienst der Eheberatungsstelle entstehenden Fahrtkosten sind zu ersetzen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß nur die Kosten des jeweils billigsten und für den Fall geeigneten Beförderungsmittels erstattungsfähig sind. Notwendig ist, daß ein gewisser Posten in Rechnung gestellt wird für Reisen zu Tagungen und Kongressen, die dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der Eheberatungsstelle dienen.

Schließlich muß man an Auslagen für Schreibmaterial und Porto sowie an Kosten für zu haltende Zeitschriften und anzuschaffende Bücher denken.

Die erwünschte Schreibhilfe wird zweckmäßig aus dem Büropersonal der Behörde, welcher die Eheberatungsstelle angegliedert ist, zu entnehmen sein. In deren Etat würde auch die eventuell in der Eheberatungsstelle tätige Fürsorgerin zu führen sein, da anzunehmen ist, daß die Fürsorgerin außer ihrer Tätigkeit in der Eheberatung noch anderweitig in irgend einer Form beschäftigt ist.

Wenn man also die Räume von der Behörde und sonstigen Stellen zur Verfügung hat, wenn man das Gehalt der Bürokraft und der Fürsorgerin nicht berücksichtigen braucht und auch die Kosten für Telephongespräche nicht besonders aufführen braucht, würden sich die jährlichen Kosten für eine solche Eheberatungsstelle etwa folgendermaßen zusammensetzen:

1. Gehalt für den Arzt	RM.	3120.—
2. Gehalt für die Eheberaterin . . .	„	1040.—
3. Fahrgelder	„	50.—
4. Reisekosten zu Tagungen	„	600.—
5. Schreibmaterial und Porto . . .	„	300.—
6. Zeitschriften und Bücher	„	500.—
7. Diverses	„	390.—
Zusammen:	RM.	6000.—

Digitized by Google

9. Propaganda

Bis sich die Idee einer Eheberatung durchgesetzt hat und Allgemeingut der Bevölkerung ist, ist eine Propaganda nicht zu umgehen. Soll die Eheberatungsstelle wirklich Gutes wirken, so muß sie auch möglichst viel und von möglichst großen Bevölkerungskreisen aufgesucht werden. Diese Bevölkerungskreise auf das Bestehen der Eheberatungsstelle und auf ihren Nutzen für die Allgemeinheit hinzuweisen, ist die Aufgabe der Propaganda. Sie hat zweckmäßigerweise fortgesetzt in gewissen Zwischenräumen in den verschiedensten Tageszeitungen zu erfolgen. Daneben können Hinweisungen durch Plakate an allen Stellen, die von vielen Menschen aufgesucht werden (Räume der Krankenkassen, Behörden, Standesämter, Krankenhäuser und Bahnhöfe), Erfolg haben. Ferner dienen Vorträge, auch solche im Rundfunk, der Verbreitung der Kenntnis der Eheberatung. Wichtigstes Propagandamittel ist allerdings die Zufriedenstellung aller Ratsuchenden. Der Gutberatene wird es seinem Mitmenschen sagen und dadurch für Verbreitung der guten Idee sorgen. Im Laufe der Jahre wird dann Propaganda überflüssig werden.

10. Dienstvorschrift

Um einen geregelten und einheitlichen Gang der Tätigkeit in der Eheberatungsstelle zu gewährleisten, ist eine Dienstvorschrift erforderlich.

Diese wird etwa folgendermaßen zu lauten haben:

§ 1. Leiter der Eheberatungsstelle ist ein mit entsprechender Vorbildung und entsprechenden Kenntnissen ausgestatteter Arzt.

Der Leiter der Eheberatungsstelle wird vom Präsidenten der Gesundheitsbehörde angestellt und ist diesem in jeder Beziehung voll verantwortlich.

Es besteht gegenseitiges vierteljährliches Kündigungsrecht.

Falls dem Eheberater gekündigt wird, so ist ihm dieses schriftlich, unter Darlegung der zur Kündigung führenden Gründe, mitzuteilen. Dem Gekündigten steht das Recht der Berufung an die Gesundheitsbehörde zu. Falls der Leiter der Eheberatungsstelle kündigen will, so hat er seine Kündigung unter Darlegung der Gründe schriftlich rechtzeitig dem Präsidenten einzureichen. In besonderen Ausnahmefällen kann ihm bei Vorhandensein triftiger Gründe eine kürzere Kündigungsfrist gewährt werden.

§ 2. Der ärztliche Leiter der Eheberatungsstelle hat im Bedarfsfalle die für die Eheberatungsstelle notwendigen Hilfspersonen (Ehe-

Digitized by Google

beraterin, Fürsorgerin) auszuwählen und nach Genehmigung durch den Präsidenten der Gesundheitsbehörde für die Tätigkeit in der Eheberatung nach einem jedesmal aufzusetzenden Vertrag in doppelter Ausfertigung anzustellen.

Der Vertrag muß Pflichten und Rechte der anzustellenden Person sowie die Höhe des Gehaltes enthalten. Richtlinie hierbei soll sein, daß das Gehalt und die Urlaubsdauer in seiner Höhe dem der Staatsangestellten, deren Tätigkeit ähnlich zu bewerten ist, entspricht. Auch hier wird vierteljährliche Kündigung zu wählen sein.

Alle in der Eheberatung tätigen Personen unterliegen der Schweigepflicht.

§ 3. Der ärztliche Leiter hat die im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Gesundheitsbehörde festgesetzten Beratungsstunden abzuhalten. Er hat weiter die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung nötigenfalls durch geeignete Propaganda auf das Bestehen der Eheberatungsstelle und auf deren Aufgaben und Arbeit fortlaufend hingewiesen wird. Wünschenswert ist auch, daß der ärztliche Leiter durch Vorbereitung und Veranstaltung von Vorträgen sowie durch Artikel in Zeitungen und Zeitschriften zur Verbreitung der Lehren der Eugenik beiträgt.

Im Falle der Verhinderung durch Urlaub, Erkrankung, Dienstreisen und ähnliches hat der ärztliche Leiter der Eheberatungsstelle für geeignete Vertretung zu sorgen und dieses dem Präsidenten der Gesundheitsbehörde sowie dem Personal der Eheberatungsstelle mitzuteilen.

Dem ärztlichen Leiter der Eheberatungsstelle steht ein Urlaub von 5 Wochen jährlich zu. Beginn und Ende des Urlaubs ist nach Möglichkeit 14 Tage vor beabsichtigtem Antritt des Urlaubs dem Präsidenten der Gesundheitsbehörde mitzuteilen.

Desgleichen ist dem Präsidenten der Gesundheitsbehörde von Erkrankungsfällen möglichst umgehend Meldung zu erstatten.

Der ärztliche Leiter hat von jedem zur Beratung kommenden Fall Aufzeichnungen zu machen, die die Vorgeschichte, Grund des Aufsuchens der Beratungsstelle und ergriffene oder zu ergreifende Maßnahmen enthalten.

Er hat dafür zu sorgen, daß die die Namen der Ratsuchenden enthaltenden Bücher sowie das Tagebuch sorgfältig geführt werden. Er hat den notwendigen Schriftwechsel zu führen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und darüber am Ende eines jeden Rechnungsjahres dem Präsidenten der Gesundheitsbehörde oder dessen Stellvertreter Rechenschaft abzulegen.

Digitized by Google

§ 4. Der ärztliche Leiter ist hinsichtlich aller ihm in der Eheberatungsstelle vorgetragenen Dinge unbedingt an das Berufsgeheimnis gebunden.

Die von ihm über jeden Beratungsfall gemachten Aufzeichnungen dürfen nur dem ihn eventuell vertretenden Arzte oder der Eheberaterin zugänglich gemacht werden. Die eventuelle Fürsorgerin hat lediglich über den für sie jedesmal in Betracht kommenden Fall Kenntnis zu erhalten. Das Berufsgeheimnis besteht hinsichtlich der Person des Ratsuchenden auch der vorgesetzten Behörde gegenüber.

§ 5. Der ärztliche Leiter regelt den Dienst und die Dienstobliegenheiten der Eheberaterin und eventuell der Fürsorgerin. Falls sich hierbei Streitigkeiten ergeben sollten, entscheidet der Präsident der Gesundheitsbehörde oder dessen Stellvertreter.

§ 6. Bei der Bearbeitung oder Behandlung eines Falles entstehende besondere Fahrkosten werden zurückerstattet. Voraussetzung dabei ist aber, daß jeweils das billigste zur Verfügung stehende öffentliche Verkehrsmittel benutzt wird. Höhere Fahrkosten können nur ausnahmsweise, wenn ihre Berechtigung von dem Präsidenten der Gesundheitsbehörde oder dessen Stellvertreter anerkannt wird, erstattet werden.

§ 7. Die notwendigen Materialien sind jeweils durch Vermittelung der Gesundheitsbehörde zu beziehen.

§ 8. Der ärztliche Leiter hat dafür Sorge zu tragen, daß er seine Kenntnisse über das Gebiet und über alle Fragen der Eheberatung dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und der Zeit entsprechend auf dem Laufenden hält. Falls die Eheberatungsstelle eine eigene Bibliothek nicht besitzt, ist es Aufgabe des ärztlichen Leiters der Eheberatungsstelle, dafür Sorge zu tragen, daß die Bibliothek der Gesundheitsbehörde, nach Maßgabe der dortigen zur Verfügung stehenden Mittel die entsprechenden Zeitschriften, Hefte oder notwendigen Bücher anschafft.

§ 9. An wichtigen Tagungen und Kongressen über das Gebiet der Eheberatung hat der ärztliche Leiter teilzunehmen, nachdem er vorher das Einverständnis des Präsidenten der Gesundheitsbehörde dazu eingeholt hat.

§ 10. Nach Ablauf jeden Jahres hat der ärztliche Leiter der Eheberatungsstelle über seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen schriftlich zu berichten. Diesem Bericht sind etwaige Anregungen auf Änderung oder Erweiterung der Tätigkeit der Eheberatungsstelle anzufügen unter Darlegung der Gründe, die Anlaß

Digitized by Google

zu diesen Anregungen gewesen sind. Dieser schriftliche Jahresbericht ist dem Präsidenten der Gesundheitsbehörde bis spätestens 1. März jeden Jahres vorzulegen.

11. Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde für die Eheberatungsstellen muß die Gesundheitsbehörde sein.

Werden in einer Stadt an mehreren Orten und von verschiedenen Ärzten Sprechstunden der Eheberatung abgehalten, so sind alle diese verschiedenen Beratungsstellen und das in ihnen tätige Personal einem ärztlichen Leiter zu unterstellen. Dieser ärztliche Leiter ist verantwortlich für die richtige und einheitliche Durchführung des Dienstes in allen Stellen und Sprechstunden. Die in den einzelnen Sprechstunden tätigen Ärzte sind nach Anhörung des ärztlichen Leiters vom Präsidenten der Gesundheitsbehörde anzustellen. Das Hilfspersonal stellt der ärztliche Leiter nach Genehmigung durch den Präsidenten an.

Der Präsident der Gesundheitsbehörde hat den Leiter der Eheberatungsstelle anzustellen und ihn auf eine gewissenhafte Führung seines Amtes und Befolgung seiner Dienstvorschrift, die von der Behörde aufgestellt ist, zu verpflichten. Der ärztliche Leiter der Eheberatungsstelle ist dem Präsidenten der Gesundheitsbehörde direkt zu unterstellen. Der Präsident oder sein besonders von ihm beauftragter Stellvertreter hat die Tätigkeit des Leiters der Eheberatungsstelle zu überwachen. Vom ärztlichen Leiter der Eheberatungsstelle ist dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter einmal jährlich das Tagebuch zur Einsichtnahme und Kontrolle vorzulegen. Am Schlusse jedes Rechnungsjahres muß der Behörde die Abrechnung mit allen Belegen zur Prüfung eingereicht werden. Alle weiteren Einzelheiten über Pflichten und Rechte des Leiters der Eheberatungsstelle sowie der in den einzelnen Stellen die Sprechstunden abhaltenden Ärzte sind, den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt, in den Dienstvorschriften niederzulegen.

Digitized by Google

VIII. Schluß

Die Arbeit der Eheberatungsstelle ist Dienst am Volke, ist Dienst am Vaterland. Es ist teilweise Arbeit auf lange Sicht. Heute noch steht die Eheberatung in ihrer ersten Entwicklung. Überall tastende Versuche mit mehr oder weniger Erfolg. Heute noch geht die Idee der Eheberatung von einigen Wenigen aus. Vorerst wird man noch um die Ratsuchenden werben müssen; vorerst wird man das Volk noch über Wert, Zweck und Ziel der Eheberatung aufklären müssen. Die Idee der Eheberatung wird sich aber durchsetzen und wird immer weitere Kreise ziehen. Und eines Tages wird das, was wir heute noch wünschen, um was wir heute noch kämpfen, eine Selbstverständlichkeit sein. Dann wird das Volk von sich aus die Arbeit der Eheberatungsstellen verlangen.

Digitized by Google

Literaturverzeichnis

Abel (Jena), Öff. Gesdh.pfl., 1920, S. 145.

Agramer Kreistag. Hamburger Nachrichten, 1928, 2. Oktober, Abendausgabe.

Archiv für Frauenkunde und Konstitutionsforschung, 1922, Bd. VIII, S. 144.

Archiv für Frauenkunde und Konstitutionsforschung, 1926, Bd. XII, H. 5, S. 483.

Archiv für soziale Hygiene, 1928, Bd. III, H. 5, S. 477.

Bader (Magdeburg), Z. Schulgesdh.pfl. u. soz. Hyg., 1928, Nr. 7.

v. Behr-Pinnow (Berlin), Zukunft der menschlichen Rasse. Verlag Fontane & Co., Berlin 1925.

Berger, Bedeutung von Krankheiten für die Ehe. Steinitz & Fischer, Berlin 1886.

Bericht über die 46. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1925. Dtsch. Z. öff. Gesdh.pfl., 1925/1926, 2. Jahrgang, S. 33ff.

Bettmann (Heidelberg), Dtsch. med. Wschr., 1928, Nr. 5, S. 134.

Bohm (Hartau b. Chemnitz), Ärztl. Ver.bl., 1926, Nr. 1396, S. 437.

Bremen, Ärztl. Ver.bl., 1927, Nr. 1428, S. 495.

Bruck (Altona), Dtsch. med. Wschr., 1920, Nr. 17, S. 465.

Bumke (Berlin), Ärztl. Ver.bl., 1926, Nr. 1393, S. 389.

Denkschrift des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums über Ehe- und Sexualberatung. Landtag 1927.

Deutsch (Berlin), Kommunale Sozialpolitik 1927, Nr. 8, S. 57.

Dieing, Zur Frage der Eheberatung. Verlag der Arbeitsgemeinschaft für Dorfkaritas, Freiburg i. B. 1927.

Dohrn (Hannover), Z. Volksaufartg., 1927, S. 88.

Dohrn (Hannover), „Eheberatung". Gesundheitslehrer, 1928, Ausgabe B., Nr. 5.

Eheberatungsstellen. Veröff. Med.verw., Bd. XXV, H. 4.

Eheberatung oder Heiratsberatung? Volksaufartg., 1928, Nr. 10, S. 235.

Eisenstadt (Berlin), Münch. med. Wschr., 1906, Nr. 13, S. 614.

Enquête über Ehe- und Sexualberatungsstellen in Deutschland. Verlag der neuen Generation, Berlin-Nikolassee 1928.

v. d. Esch, Volksaufartg., 1928, Nr. 5, S. 115.

Fetscher (Dresden), Arch. soz. Hyg., 1926, S. 54.

Fetscher (Dresden), Arch. soz. Hyg., 1927, S. 257.

Fetscher (Dresden), Fortschr. Gesh.fürs., 1928, Nr. 6, S. 235.

Fetscher (Dresden), Ärztl. Mitt., 1928, Nr. 13, S. 246.

Feuerstein (Jena), Ärztl. Ver.bl., 1926, Nr. 1398, S. 482.

Flaskamp (Erlangen), Münch. med. Wschr., 1928, Nr. 29, S. 1253.

Flaskamp (Erlangen), Volksaufartg., 1928, Nr. 9, S. 209 und Nr. 10, S. 233.

Friedländer, Annie (Berlin), Berl. Wohlfahrtsbl., 1927, Nr. 13, S. 195.

Fürst (München), Z. Med.beamte, 1928, Nr. 8, S. 208.

Gelpke, Münch. med. Wschr., 1925, Nr. 45, S. 1928.

Gerlach (Braunschweig), Z. Med.beamte, 1928, Nr. 22, S. 553.

Gerlach (Braunschweig), Volksaufartg., 1928, Nr. 2, S. 41 und Nr. 4, S. 90.

Digitized by Google

Gesetzlicher Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung. J. F. Lehmann, München 1917.
Goldberg (Breslau), Ärztl. Mitt., 1927, Nr. 2, S. 29.
Großmann, Uhu, 1926, H. 7, S. 102.
Grotjahn (Berlin), Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung, Berlin 1926, Urban & Schwarzenberg.
Grotjahn (Berlin), Volksaufartg., 1928, Nr. 9, S. 215.
Grotjahn (Berlin), Z. ärztl. Fortbildg., 1928, Nr. 17, S. 577.
Grünewald (Dortmund), Familiengeschichtliche Blätter, 1927, H. 7, S. 230.
Hannover, Volksaufartg., 1928, Nr. 4, S. 95.
Hartmann (Leipzig), Ärztl. Mitt., 1928, Nr. 27, S. 583.
Heiratszeugnisse, soll der Staat sie fordern? Zbl. Gynäk., 1921, Nr. 31, S. 1113ff.
Helwes (Diepholz-Hannover), Ärztl. Ver.bl., 1927, Nr. 1412, S. 178.
Heusler-Edenhuizen, Soz. Prax., 1928, H. 8, S. 183.
Hirsch, Max (Berlin), Versuch eines Programms der Geburtenpolitik im neuen Deutschland. Denkschrift, der preußischen Regierung vorgelegt am 14. Februar 1919. Abgedruckt im Arch. Frauenkde., Bd. 5, H. 1, S. 70.
Hirsch, Max (Berlin), Die Bedeutung der Sozialgynäkologie und Frauenkunde für Praxis und Unterricht. Versammlung der Naturforscher und Ärzte in Bad Nauheim 1920. Abgedruckt im Zbl. Hyg.
Hirsch, Max (Berlin), Das ärztliche Heiratszeugnis, seine wissenschaftlichen und praktischen Grundlagen. Verlag von Curt Kabitzsch, Leipzig 1921.
Hirsch, Max (Berlin), Ärztliche Heilkunde und Geburtenrückgang. Verlag von Curt Kabitzsch, Leipzig 1922.
Hirsch, Max (Berlin), Die Gattenwahl. Verlag von Curt Kabitzsch, Leipzig.
Hirsch, Max (Berlin), Der Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die ärztliche Eignungsprüfung bei der Eheschließung und über das ärztliche Heiratszeugnis. Med. Kl., 1926, Nr. 22/23.
Hirsch, Max (Berlin), Mutterschaftsfürsorge. Arch. Gyn., 1930, Bd. 144, H. 1, S. 34.
Hirsch, Max (Berlin), Mutterschaftsfürsorge. Ihre wissenschaftlichen Grundlagen, praktischen Einrichtungen und gesetzgeberischen Maßnahmen. Verlag von Curt Kabitzsch, Leipzig 1931.
Hirschfeld, Magnus (Berlin), Geschlechtskunde. Verlag Julius Püttmann, Stuttgart 1928, S. 140ff.
Hübner (Bonn), Z. Volksaufartg., 1926, S. 147.
Hübner (Bonn), Dtsch. med. Wschr., 1927, Nr. 2, S. 63.
Kautsky (Wien), Mschr. Dtsch. Ärztinn., 1928, H. 2, S. 24.
Kommunistische Forderungen zur Eheberatung. Volksaufartg., 1928, Nr. 6, S. 143.
Landesversicherungsanstalt Hannover. Rundschreiben Nr. 3711 G. I. v. 12. IX. 1927.
Leven (Elberfeld), Ärztl. Mitt., 1926, Nr. 50, S. 810.
Leven (Elberfeld), Ärztl. Mitt., 1927, Nr. 6, S. 111.
Linne (Barmen), Ärztl. Mitt., 1926, Nr. 48, S. 763.
Linne (Barmen), Ärztl. Mitt., 1927, Nr. 7, S. 135.
Lottig (Hamburg), Vjschr. dtsch. Ärztinn., 1927, H. 2, S. 33.
Maerz (Eßlingen), Mschr. Harnkrkhtn., 1928, H. 10, S. 308.

Digitized by Google

Marcuse, Die Ehe. Verlag Marcus und Weber, Berlin 1927.
Moser (Königsberg), Arch. f. Psychiatr., 1928, Bd. 84, H. 4, S. 679.
Muckermann (Berlin-Dahlem), Volksaufartg., 1928, Nr. 11/12, S. 285.
Niedermeyer (Görlitz), Ärztl. Ver.bl., 1926, Nr. 1392, S. 371.
Ostermann (Berlin), Volksaufartg., 1928, Nr. 11/12, S. 293.
Poll (Hamburg), Z. soz. Hyg., 1921, S. 129.
Preußischer Minister für Volkswohlfahrt. Rundschreiben I. M. I., Nr. 535/26, v. 19. II. 1926.
Raecke (Frankfurt a. M.), Klin. Wschr., 1927, Nr. 10, S. 463.
Raecke (Frankfurt a. M.), Dtsch. med. Wschr., 1927, Nr. 47, S. 1993.
Raecke (Frankfurt a. M.), Ärztl. Ver.bl., 1928, Nr. 1456, S. 337.
Reich, Geschichte, Natur- und Gesundheitslehre des ehelichen Lebens. Kassel 1864, Kriegersche Buchhandlung.
Reinhardt (Berlin-Schöneberg), Dtsch. med. Wschr., 1928, Nr. 13.
Riese (Frankfurt a. M.), Volksaufartg., 1928, Nr. 8, S. 185.
Rosenthal (Berlin), Berl. Wohlfahrtsbl., 1927, Nr. 13, S. 198.
Scheumann (Berlin), Ärztl. Ver.bl., 1926, Nr. 1391, S. 353.
Scheumann (Berlin), Z. Schulgesdh.pfl. u. soz. Hyg., 1927, Nr. 3, S. 97 und Nr. 4, S. 168.
Scheumann (Berlin), Volksaufartg., 1928, Nr. 1, S. 19.
Scheumann (Berlin), Eheberatung. Ärztl. Mitt., 1928, Nr. 20, S. 387.
Scheumann (Berlin), Ärztl. Ver.bl., 1928, Nr. 1449, S. 190.
Schubart (Berlin), Dtsch. med. Wschr., 1920, Nr. 17, S. 466.
Schwalbe (Berlin), Gesundheitliche Beratung vor der Eheschließung. Verlag Thieme, Leipzig 1927.
Sellheim (Leipzig), Vier neuzeitliche Frauenfragen. Berlin 1928, Verlag S. Karger.
Sellheim (Leipzig), Zbl. Gynäk. 1928, Nr. 11, S. 666ff.
Sellheim (Leipzig), Zbl. Gynäk., 1928, Nr. 13, S. 838ff.
Sexualberatungsstellen. Ärztl. Mitt., 1928, Nr. 9, S. 176 und Nr. 10, S. 201.
Sexualberatungsstelle in Neukölln. Allg. dtsch. Hebammenzeitg., 1928, 2. Juli-Heft, S. 51.
Suessmann (Siegen), Z. Med.beamte, 1928, Nr. 8, S. 195.
Trumpp (München), Münch. med. Wschr., 1916, Nr. 50, S. 1756.
Trumpp (München), Deutschlands Erneuerung. 1917, H. 4, S. 348.
Walder (Berlin), Ärztl. Ver.bl., 1927, Nr. 1414, S. 208.
Wiesen (Freiburg i. B.), Caritas, 1927, H. 11, S. 337.
Wollenweber (Dortmund), Z. Med.beamte, 1923, Nr. 1, S. 2.
Wollenweber (Dortmund), Ärztl. Ver.bl., 1926, Nr. 1394, S. 404.
Zacharias (Dresden), Die Gesundheit der Familie und des Volkes. Das Ziel der ärztlichen Eheberatung. Verlag Metzner, Berlin 1928.
Zürich, Kölner Zeitung, 28. Dezember 1927.

Digitized by Google

Abschrift

Der Preußische Minister
für Volkswohlfahrt
I. M. I. Nr. 535/26

Berlin W 66, den 19. Februar 1926
Leipziger Straße 3

An die Herren Regierungspräsidenten!

Seit längerer Zeit bildet die Frage, inwieweit es erforderlich und möglich sei, durch staatliche oder sonstige Maßnahmen unter dem Gesichtspunkte der Grundsätze der menschlichen Vererbungslehre die Erzielung eines gesunden und hochwertigen Nachwuchses zu fördern, den Gegenstand lebhafter Erörterungen. Solche Maßnahmen, die in gewissem Umfange bereits in anderen Kulturstaaten eingeführt sind, sind von der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene und anderen Organisationen, von der Preußischen Volksvertretung sowie von Einzelpersonen in Wort und Schrift mehrfach beantragt worden.

Im Jahre 1920 hat bereits der Reichsgesundheitsrat nach eingehender Beratung sich in dem in Anlage I enthaltenen Gutachten für den Erlaß von Vorschriften, betreffend den Austausch von Gesundheitszeugnissen unter den Ehebewerbern vor jeder Eheschließung und für die Bestellung von ärztlichen Eheberatern ausgesprochen. Auch der meinem Ministerium angegliederte Preußische Landesgesundheitsrat hat im Jahre 1922 ähnliche Vorschläge gemacht. Auf Grund einer in meinem Ministerium ausgearbeiteten Denkschrift über die Frage der Forderung von Gesundheitszeugnissen vor jeder Eheschließung hat der Preußische Landtag in der Plenarsitzung vom 2. Dezember 1922 beschlossen, an das Staatsministerium das Ersuchen zu richten, möglichst bald eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch die vor Eingehung einer Ehe der Austausch von Gesundheitszeugnissen vorgeschrieben werde, mit der Maßgabe, daß daraus nicht die Folgerung eines Eheverbotes gezogen werden solle. Bei den entsprechenden Beratungen mit der Reichsregierung hat sich ergeben, daß eine derartige Regelung nur im Wege eines Reichsgesetzes möglich sein würde, daß aber dem Erlaß eines solchen Gesetzes zur Zeit noch mancherlei Schwierigkeiten entgegenstehen. Unter diesen Umständen halte ich es im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung der Angelegenheit für die Erzielung eines gesunden widerstandsfähigen Nachwuchses in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Preußischen Landtages, der sich in seiner jetzigen Tagung erneut mit dieser Angelegenheit befaßt hat, für geboten, zunächst im Wege einer allgemein zu gebenden Empfehlung schon jetzt auf die Errichtung ärztlich geleiteter Eheberatungsstellen — wie sie in einigen größeren Städten bereits bestehen — und die freiwillige Inanspruchnahme solcher Stellen durch Ehebewerber hinzuwirken. Auf mein Ersuchen hat sich der Preußische Landesgesundheitsrat (Ausschuß für Rassenhygiene und Bevölkerungswesen) erneut gutachtlich zu dieser Frage geäußert. Und zwar hat er nach eingehender Beratung am 18. Juli und 18. Dezember 1925 die baldige Einrichtung von Beratungsstellen für Eheschließende empfohlen und hierfür eine Reihe von Leitsätzen sowie den Entwurf für den Gang der ärztlichen Eheberatung und für das ärztliche Heiratszeugnis aufgestellt, die ich als Anlage II und III hier beifüge.

Ich ersuche, nunmehr sämtlichen größeren Gemeinden und Kreisen vorstehenden Erlaß nebst Anlagen bekannt zu geben und ihnen die baldige Einrichtung solcher Eheberatungsstellen sowie eine entsprechende Bekanntmachung an die Bevölkerung zur Aufklärung über Zweck, Bedeutung und Vorteile solcher Stellen zu empfehlen. Dabei ist aber noch folgendes zu beachten: Bei den Beratungen im Landesgesundheitsrat ist zur Sprache gekommen, daß in einigen Gemeinden

Digitized by Google

die schon eingerichtete Eheberatung sich in der Hauptsache darauf beschränke, Eheleuten und sonstigen Personen Ratschläge behufs Einschränkung der Kinderzeugung und Anwendung empfängnisverhütender Mittel zu erteilen (!). Eine solche Art der Beratung müßte, wie auch im Landesgesundheitsrat besonders betont wurde, als äußerst bedenklich bezeichnet werden und würde dem eigentlichen Zweck der hier in Frage kommenden Einrichtung durchaus widersprechen. Wie der Landesgesundheitsrat in seinen Leitsätzen (Ziffer 2 und 3, Anlage II) betont, soll sich die Beratung lediglich auf die ärztliche Prüfung von Ehebewerbern hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zur Eheschließung sowie darauf erstrecken, ob und inwieweit bei der Ehe sowie bei der Erzeugung und Aufzucht von Nachkommen etwa vom Standpunkte der Vererbungslehre gewisse Gefahren drohen.

Von besonderer Bedeutung ist die Wahl eines geeigneten Arztes bzw. einer Ärztin für die Leitung einer Eheberatungsstelle. Hierfür sollte in erster Linie eine nach Alter und Erfahrung gereifte Persönlichkeit gewählt werden, die nicht nur besonderes Vertrauen genießt, sondern auch über umfassende praktische und wissenschaftliche ärztliche Kenntnisse auch auf dem Gebiete der Vererbungslehre verfügt. Schon hieraus ergibt sich, daß als ärztliche Eheberater nicht etwa nur beamtete, sondern in gleichem Maße auch erfahrene praktische Ärzte in Frage kommen. Es dürfte sich deshalb empfehlen, vor der Bestellung von Ärzten und Ärztinnen als Leiter von Eheberatungsstellen sich mit den ärztlichen Organisationen, insbesondere mit der Ärztekammer in Verbindung zu setzen. Im übrigen erscheint es zweckmäßig, auch für die sonstigen Einrichtungen der Beratungsstellen nach Möglichkeit die vom Landesgesundheitsrat aufgestellten Grundsätze, insbesondere auch hinsichtlich des vertraulichen Charakters der ärztlichen Beratung und der hierbei gebotenen Vorsicht zu beachten.

Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß es gelingen wird, den bedeutsamen Gedanken der allgemeinen Einführung ärztlicher Eheberatung unter Beachtung der vorstehend gegebenen Richtlinien allmählich dem Bewußtsein der breiten Volksmassen näherzubringen und damit auch das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen Staatsbürgers gegenüber der eigenen Familie und gegenüber den künftigen Generationen zu stärken. Insbesondere erwarte ich, daß die Herren Kreisärzte jede Gelegenheit benutzen werden, die Durchführung dieser meiner Vorschläge und die allgemeine Aufklärung über die Bedeutung der hier behandelten Frage zu fördern. Da ich beabsichtige, die unter Ziffer 11 der Leitsätze des Landesgesundheitsrats (Anlage II) in Vorschlag gebrachte Zentrale für eine Sammlung des sich aus den Erfahrungen der Eheberatungsstellen ergebenden Materials in meinem Ministerium baldtunlichst einzurichten, ersuche ich, mir zum 1. April 1927 eingehend darüber zu berichten, ob und inwieweit im dortigen Bezirk eine Einrichtung von Eheberatungsstellen stattgefunden hat und welche Beobachtungen hierbei bisher gemacht worden sind. Soweit bis dahin bereits brauchbares Material für die unter Ziffer 11 der Leitsätze in Vorschlag gebrachten Zentralstellen vorliegen sollte, ist dieses dem zu erstattenden Bericht beizufügen.

Abdrücke vorstehenden Erlasses nebst Anlagen für die kreisfreien Städte und Landkreise und für die Kreisärzte sind beigefügt.

gez. Hirtsiefer.

Digitized by Google

Zu I. M. I. Nr. 535/26 Anlage I

Leitsätze

des Reichsgesundheitsrates vom 26. Februar 1920

a) Bei dem Wiederaufbau des deutschen Volkes ist nicht nur ein zahlenmäßiger Ersatz der Verluste aus der Kriegszeit anzustreben, sondern noch mehr die Erzeugung einer gesundheitlich gut beschaffenen Nachkommenschaft.

Diese Aufgabe ist um so wichtiger, als durch den Krieg eine ungeheure Zahl gesunder und daher für die Zeugung wertvoller Männer verlorengegangen ist, weil die Zunahme der Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose die Gesundheit der Ehegatten und ihrer Nachkommenschaft besonders bedroht.

b) Fernhaltung der körperlich oder geistig für die Ehe und die Zeugung gesunder Kinder Untauglichen von der Eheschließung würde ein wesentliches Mittel zur Verhütung einer Rassenverschlechterung sein.

c) Die Lückenhaftigkeit unserer Kenntnisse über die Vererbungsverhältnisse beim Menschen und die Schwierigkeit der Beschaffung zuverlässiger und erschöpfender Aufschlüsse über den Gesundheitszustand eines Menschen gestattet zwar nicht, in jedem Falle beabsichtigter Eheschließung ein ganz sicheres Urteil über deren Unbedenklichkeit zu gewinnen. In vielen Fällen wird aber durch ärztliche Feststellungen eine Eheschließung als unzulässig im Interesse der Nachkommenschaft oder des anderen Ehegatten bezeichnet, in anderen durch Erteilung und Befolgung geeigneter Ratschläge Schädigung des anderen Ehegatten und der Nachkommenschaft verhütet werden können.

d) Aufklärung der Bevölkerung über die Wichtigkeit einer ärztlichen Untersuchung vor der Eheschließung und Rat an beide Ehebewerber, sich ihr zu unterziehen, ist zwar als nützlich, aber nicht als ausreichend zu erachten, weil die Einschätzung der Ehe als reine Privatangelegenheit eine Beachtung des Rates in größerem Umfange nicht erwarten läßt.

e) Nötig erscheint es vielmehr, einen Zwang zur ärztlichen Untersuchung auf beide Ehebewerber auszuüben, indem ihnen auferlegt wird, bei der standesamtlichen Meldung zur Eheschließung je ein in den letzten vier Wochen vorher ausgestelltes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vorzulegen, dessen gegenseitige Kenntnisnahme sie durch Unterschrift zu bestätigen haben.

f) Es empfiehlt sich, bestimmte Ärzte als „Eheberater" zu bestellen, die auf Grund ihnen etwa vorgelegter ärztlicher Zeugnisse und nach dem Ergebnis ihrer eigenen Untersuchung, soweit sie eine solche noch für geboten erachten, die Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Ehebewerber auszustellen haben. Für die Vornahme der Untersuchung und die Abgabe ihres Urteils sind ihnen besondere Weisungen zu geben.

Das Zeugnis des Eheberaters soll nur die Angaben enthalten, daß gegen die Eheschließung ärztliche Bedenken nicht zu erheben sind, oder daß sie aus gesundheitlichen Gründen zur Zeit widerraten werden muß; Einzelheiten über den Gesundheitszustand der Untersuchten soll es nicht beibringen. Gegen die erfolgte Ausstellung des Zeugnisses durch den Eheberater ist die Anrufung einer höheren Instanz zuzulassen.

g) Die Bewertung der ärztlichen Zeugnisse und der Entschluß, ob sie bei Abraten von der Heirat dann noch die Ehe eingehen wollen, ist Sache der Ehebewerber.

Es empfiehlt sich, eine Abänderung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Zulässigkeit der Eheschließung wegen Geistesschwäche und wegen Trunksucht Entmündigter da-

Digitized by Google

hin herbeizuführen, daß diese Personen, solange sie entmündigt sind, eine Ehe nicht eingehen dürfen.

Weiterhin nahm aber der Reichsgesundheitsrat noch folgende Entschließung an:

Falls der Gesetzgeber zur Zeit noch nicht dem zwangsweisen Austausch von Gesundheitszeugnissen gemäß Leitsatz e) sich anschließen kann, würden neben der im Leitsatz d) erörterten allgemeinen Volksaufklärung durch ein Gesetz Einrichtungen zu treffen sein, die den Beteiligten die Erlangung und den Austausch von amtlichen Zeugnissen über ihren Gesundheitszustand vor der Eheschließung an Hand eines amtlichen Formulars ermöglichen. Gesichtspunkte in dieser Hinsicht gibt der Entwurf des Amtsgerichtsrats Dr. Schubart. Jedoch soll die Untersuchung sich nicht nur auf Geschlechtskrankheiten, sondern auch auf andere Krankheiten sowie auf beide Ehebewerber erstrecken. Es würde ein solches Vorgehen immerhin einen ersten Schritt zur zwangsweisen Einführung der Gesundheitszeugnisse bedeuten.

Zu I. M. I. Nr. 535/26 Anlage II

Beschlüsse

des Landesgesundheitsrates — Ausschuß für Rassenhygiene und Bevölkerungswesen — in seiner Sitzung vom 18. Juli 1925

1. Der Ausschuß des Landesgesundheitsrats für Rassenhygiene und Bevölkerungswesen hält es für zweckmäßig, daß der Wohlfahrtsminister alsbald in einem Runderlaß an die nachgeordneten Behörden eine Anregung betreffend Einrichtung von Beratungsstellen für Eheschließende gibt.
2. Der Ausschuß ist aber der Ansicht, daß diese Beratungsstellen sich nur mit der ärztlichen Prüfung auf Eheeignung befassen sollen.
3. Den Prüfungsstellen liegt es ob, über gesundheitliche und erbgesundheitliche Vorteile und Gefahren Rat zu erteilen, die für die Eheleute und ihre Nachkommenschaft von entscheidender Bedeutung sind.
4. Als Leiter einer derartigen Prüfungsstelle ist ein besonders geeigneter Arzt zu bestellen. Im einzelnen ist die Leitung je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen zu regeln.
5. In schwierigen Fällen ist die Heranziehung sachverständiger Ärzte der verschiedenen Spezialgebiete erforderlich.
6. Jede ärztliche Behandlung ist grundsätzlich untersagt.
7. Die Prüfungsstelle ist berechtigt, nach schriftlicher Einverständniserklärung der zu untersuchenden Personen Akten, Krankheitsgeschichten und andere für die Zwecke der Prüfung notwendigen Unterlagen einzufordern.
8. Alle bei der Prüfungsstelle Mitwirkenden unterliegen der Schweigepflicht.
9. Die Prüfungsstelle stellt lediglich Zeugnisse über die gesundheitliche und erbgesundheitliche Eignung zur Ehe aus, jedoch ohne nähere Begründung.
10. Der Leiter der Prüfungsstelle hat für eine entsprechende Sammlung der Prüfungsergebnisse zu sorgen.
11. Die Schaffung einer Zentrale für die Sammlung zur Verarbeitung der gemäß Ziffer 10 gesammelten Ergebnisse im Ministerium für Volkswohlfahrt, und zwar in Verbindung mit dem Landesgesundheitsrat (Ausschuß für Rassenhygiene und Bevölkerungswesen) ist erforderlich.

Digitized by Google

Zu I. M. I. Nr. 535/26 Anlage III

Prüfungsstelle für Eheeignung

(Von den nachfolgenden Aufzeichnungen soll dem Ehebewerber nur das Heiratszeugnis, S. 90, ausgehändigt werden)

Name des Ehekandidaten:
Wohnung:
Geburtsort, Tag und Jahr:

Erbanlagen:

Gebrauchsanweisung für die Sippschaftstafel: Im Mittelpunkt der Tafel ist das Feld für den Ehekandidaten. Die Quadrate sind für männliche, die Kreise für weibliche Personen. Die bereits ausgezogenen Felder kennzeichnen die Eltern und die Großeltern des Untersuchten, die punktierten Felder sind für die Geschwister. Ist über ein Glied der Sippschaft etwas auszusagen, so wird das betreffende Feld ausgezogen und mit einer Ziffer versehen. Die über diese Person gemachten Feststellungen werden in der Spalte „Erläuterungen" unter derselben Ziffer aufgeführt.

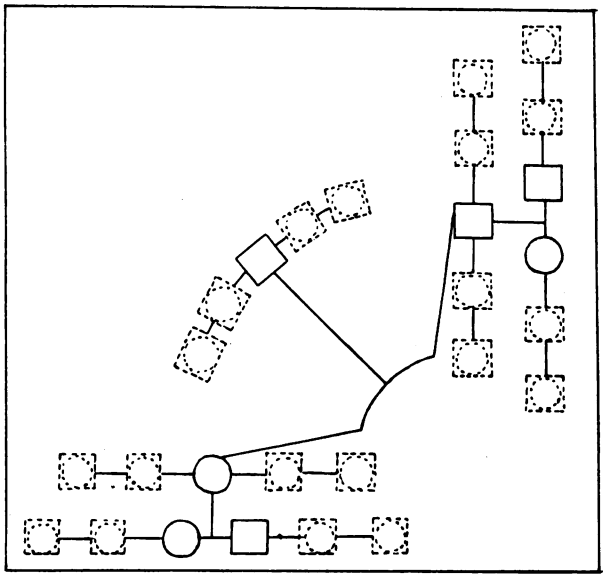

Erläuterungen zur Sippschaftstafel:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Sind krankhafte Erbanlagen vorhanden?
Welche und in welchem Grade?

Digitized by Google

Krankheiten des Ehekandidaten

A. Auf Grund der Anamnese

	Wann?	Geheilt?
1. Gehirn, Rückenmark und peripheres Nervensystem, Geistesstörungen, Schlaganfall, Epilepsie, Basedow usw.		
2. Atmungsorgane		
3. Kreislauforgane		
4. Verdauungsorgane		
5. Harnorgane		
6. Geschlechtsorgane		
7. Stoffwechselstörungen, Diabetes, Gicht usw.		
8. Krankheiten des Blutes		
9. Krankheiten der Haut		
10. Krankheiten der Knochen und Gelenke .		
11. Ohrenleiden		
12. Augenleiden		
13. Gebrauch von Alkohol, Morphium, Kokain und anderen Rauschgiften, sowie von Schlafmitteln		
14. Berufskrankheiten		

B. Auf Grund der Untersuchung

1. Gehirn, Rückenmark und peripheres Nervensystem . . . . . .
2. Atmungsorgane . . . . . .
3. Kreislauforgane . . . . . .
4. Verdauungsorgane . . . . . .
5. Harnorgane . . . . . .
6. Geschlechtsorgane . . . . . .
7. Stoffwechselstörungen, Diabetes, Gicht usw.
8. Krankheiten des Blutes . . . . . .
9. Krankheiten der Haut . . . . . .
10. Krankheiten der Knochen und Gelenke .
11. Ohrenleiden . . . . . .
12. Augenleiden . . . . . .
13. Gebrauch von Alkohol, Morphium, Kokain und anderen Rauschgiften sowie von Schlafmitteln . . . . . .
14. Berufskrankheiten . . . . . .
15. Besonderes . . . . . .

Heiratszeugnis

I. Welche Gefahren entstehen durch die Eheschließung
   a) für den Untersuchten selbst,
   b) für den anderen Ehegatten,
   c) für die Nachkommenschaft,
   d) welche Belastung auf seiten des anderen Ehepartners erscheint besonders bedenklich?

II. Muß nach dem vorliegenden Befunde von einer Eheschließung dringend abgeraten werden?

III. Soll die Eheschließung aufgeschoben werden? Wie lange?

Unterschrift

Ort und Zeit: Name und Wohnung:

Digitized by Google

Bescheinigung der Prüfungsstelle über stattgehabte Untersuchung auf Eignung der Ehe

(gehört zu den Akten der Prüfungsstelle)

Hiermit bescheinige ich, daß

Herr
Fräulein
Frau

von mir auf Eignung zur Ehe untersucht und über die gesundheitlichen Fragen der Eheschließung beraten worden ist.

Das Heiratszeugnis (Seite 90) nach dem vorgeschriebenen Muster ist ausgestellt und dem Ehekandidaten ausgehändigt. Eine Abschrift befindet sich in meinen Händen.

Ort und Zeit: Name und Wohnung:
Stempel

Ka.

Anlage IV

Erbbiologischer Fragebogen

Name des Ausgangsfalles (Mädchenname):
Geburtstag und -ort:
Stand:
Beruf:
Todestag und -ursache:
Adresse:

Name des Gatten (Mädchenname):
Geburtstag:
Stand:
Beruf:
Datum der Eheschließung:
Todestag und -ursache:
Scheidungstag und -ursache:
Adresse:

Kinder (Name, Geburtstag und -ort, Eheschließung, Todestag):

Geschwister des Ausgangsfalles, deren Kinder und Gatten, Adressen (Name, Geburtstag und -ort, Todestag):

Digitized by Google

Vater des Ausgangsfalles (Name):	Mutter des Ausgangsfalles (Mädchenname):
geb.: Ort: Stand: Beruf: Datum der Eheschließung: Todestag und -ursache: Adresse:	geb.: Ort: Stand: Beruf: Todestag und -ursache: Adresse:
Geschwister des Vaters, deren Kinder, Gatten, Geburtsdaten, Todestag und -ursache, Datum der Eheschließung:	Geschwister der Mutter, deren Kinder, Gatten, Geburtsdaten, Todestag und -ursache, Datum der Eheschließung:

Väterliche Seite:		Mütterliche Seite:	
Großvater (Name)	Großmutter (Mädchenname)	Großvater (Name)	Großmutter (Mädchenname)
geb.: Ort: Stand: Beruf: Datum der Eheschließung: Todestag: Todesursache: Adresse:	geb.: Ort: Stand: Beruf: Todestag: Todesursache:	geb.: Ort: Stand: Beruf: Datum der Eheschließung: Todestag: Todesursache: Adresse:	geb.: Ort: Stand: Beruf: Todestag: Todesursache:
Geschwister des Großvaters: Name, Geburtsdatum, Todestag u. -ursache, Eheschließungen:	Geschwister der Großmutter: Name, Geburtsdatum, Todestag u. -ursache, Eheschließungen:	Geschwister des Großvaters: Name, Geburtsdatum, Todestag u. -ursache, Eheschließungen:	Geschwister der Großmutter: Name, Geburtsdatum, Todestag u. -ursache, Eheschließungen

Bei jeder der eingetragenen Personen ist zu vermerken, ob sie an angeborenen Mißbildungen oder an Schwachsinn, Geisteskrankheiten, Nervenkrankheiten, Epilepsie, Trunksucht, inneren Krankheiten (besonders Zuckerkrankheit, Fettsucht usw.) leiden, vorbestraft sind (warum, wann, wie oft?) besondere Charaktereigenschaften aufweisen. Bei Trunksucht ist zu vermerken: seit wann, welche Art (z. B. Quartalsäufer usw.), welche Getränke. Ferner ist anzugeben, ob selbstverschuldete Verarmung vorliegt usw. Stets auch durchgemachte Krankheiten vermerken, bei Frauen Verlauf der Geburten, erstmaliger Eintritt der Regel, Beginn der Rückbildung.

Digitized by Google

Wohin des Weges?

Merkblatt für erwachsene Mädchen

Von Med.-Rat Dr. Dohrn, Hannover

Hausfrau und Mutter werden ist die natürliche Bestimmung des Weibes. Jedes Mädchen hat die Pflicht, sich, auch wenn es in eine Berufsausbildung eintritt, darauf vorzubereiten. Von der körperlichen und seelischen Gesundheit der Frau und von ihrer Tüchtigkeit hängt nicht nur ihr eigenes Glück, sondern auch das Wohl und Wehe ihrer Familie ab. Die Frau ist die Verwalterin des größten Teiles unseres Volksvermögens, das tagtäglich in kleinen Summen durch ihre Hände geht. Versteht sie nicht zu wirtschaften, so gilt das alte Sprichwort: Die Bäuerin trägt in der Schürze mehr vom Hof, als der Bauer vierspännig heimfährt.

Darum versäume es kein Mädchen, sich eine gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung, möglichst im fremden Familienhaushalt, zu verschaffen. Hausarbeit ist nicht nur eine naturgemäße, sondern auch die gesundeste Betätigung für den jugendlichen Körper. Immer wird einem Mädchen diese Ausbildung zustatten kommen, einerlei, ob es heiratet oder ob es später im freien Berufe als Erwerbstätige seinen Unterhalt findet.

Die Mutter ist die Trägerin künftigen Lebens, mit Leib und Seele die Bildnerin der kommenden Geschlechter.

Gesundheit von Mann und Frau ist ein Grundpfeiler für das Glück der Ehe. Im gesunden Menschen wohnen gesunder Sinn, Kraft und Schaffensfreude, kurz, alle diejenigen Körper- und Geisteskräfte, die Zufriedenheit im ehelichen Leben und die Aufzucht einer gesunden Nachkommenschaft verbürgen.

Krankheiten können bei dem Zusammenleben in der Ehe auf den anderen Gatten übertragen werden. Noch schlimmer aber ist, daß manche Krankheiten durch Ansteckung oder durch Vererbung auf die Kinder übergehen und ihre körperliche und geistige Entwicklung schwer schädigen können. Zu den Krankheiten, welche das Glück der Ehe oft stören, gehören besonders die Tuberkulose, Geistes- und Geschlechtskrankheiten.

Eine besonders schwere Gefahr für die Ehe und die Nachkommenschaft ist der Alkohol. Er zerstört das Familienglück. Kinder von Alkoholikern sind oft minderwertig, ebenso Kinder, die unter dem Einfluß des Alkohols gezeugt werden. Drum hütet euch vor dem Alkohol! Es ist für jeden, der heiraten will, heilige Pflicht, daß er sich vorher vergewissert, ob sich der wichtige Schritt zur Verehelichung mit seinem Gesundheitszustand vereinbaren läßt.

Nur der Arzt kann sagen, ob eine Krankheit oder Krankheitsanlage vorliegt, welche die Heirat nicht ratsam erscheinen läßt. Gar mancher ist krank, ohne es überhaupt zu wissen.

Verlobter und Verlobte, jeder von beiden, sollen zu einem Arzt, der ihr Vertrauen genießt, oder in eine Eheberatungsstelle gehen und dort um ein sachverständiges Urteil bitten. Noch besser ist es, wenn die Beratung bereits vor der Verlobung geschieht. Frei und offen soll die volle Wahrheit gesagt werden. Widerrät der Arzt angesichts des augenblicklichen Gesundheitszustandes die Ehe, so sollen die Verlobten auf Vernunft und Gewissen hören und von der Eheschließung

Digitized by Google

bis auf weiteres Abstand nehmen. In den meisten Fällen wird der Arzt zugleich Mittel und Wege zur Beseitigung des Leidens geben können, so daß die Eheschließung später mit gutem Gewissen erfolgen kann. In der Regel wird aber die ärztliche Untersuchung nur die Bestätigung der Heiratsfähigkeit bringen. Schon oft ist die bange Sorge, untauglich für die Ehe zu sein, durch die ärztliche Untersuchung behoben.

Von dem Ergebnis der ärztlichen Befragung sollen sich die Brautleute gegenseitig, bevor sie den endgültigen Entschluß zur Verehelichung fassen, unterrichten oder sich durch Vermittlung ihrer Eltern, Vormünder oder sonstigen Elternvertreter Kenntnis geben. Wer dies unterläßt, begeht schweres Unrecht, das sich bitter rächen kann.

Mögen vorstehende Darlegungen bei allen, die es angeht, Beachtung und Befolgung finden. Sie sollen dazu beitragen, glückliche Ehen und gesunde Nachkommen zu schaffen.

Deutscher Bund für Volksaufartung und Erbkunde
Berlin SW 61, Gitschiner Straße 109

Nach dem „Merkblatt für Eheschließende" des Reichsgesundheitsamtes bearbeitet.

Zu beziehen durch den Provinzialausschuß für hygienische Volksbelehrung Hannover, Lehzenstraße 4. 1 Stück 0,15 RM. (Freiumschlag beifügen!). 100 Stück 6,50 RM. 1000 Stück 50,00 RM.

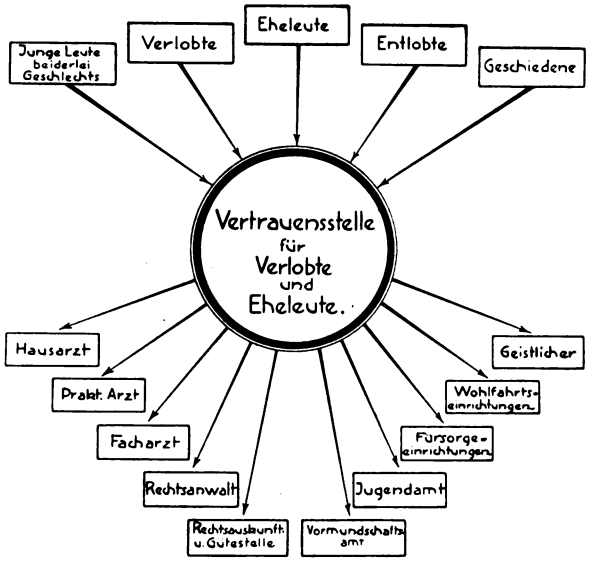

Der Aufgabenkreis der Hamburger Vertrauensstelle für Verlobte und Eheleute

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

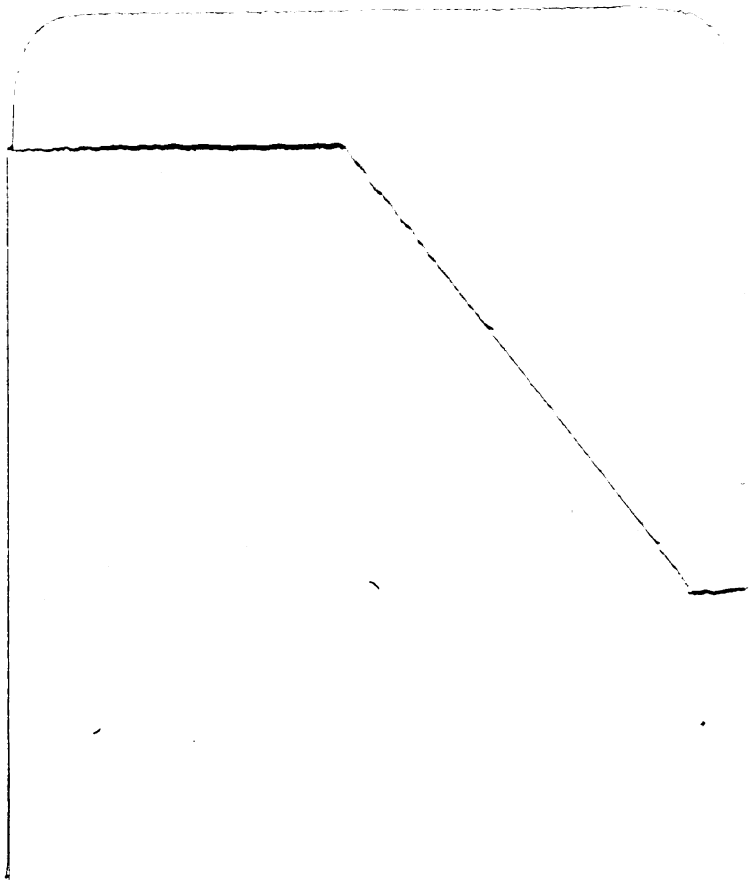

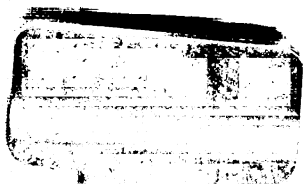

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils no.16
304 M75
Monographien zur frauenkunde und konstit
3 1951 002 248 649 1

Fortpflanzungssch
erwerbstätigen Fr

Von Prof. Dr.

Oberarzt der Universitäts-Frauenklinik Leipzig

VIII, 125 Seiten mit 3 Fig. im Text. 1930. gr. 8°. Kart. Rm. 4.50

Zentralblatt für Gynäkologie:
Die Monographie K.s bildet eine vorzügliche Einführung in die skizzierten Fragenkomplexe und besitzt deshalb besonderen Wert, da eigene, neue Untersuchungen hier niedergelegt sind. Jedem Fachkollegen kann daher dies Buch nur warm empfohlen werden. F. v. Mikulicz-Radecki (Berlin).

Zeitschrift für Schulgesundheitspflege:
Das Buch bringt reichliches Material, das für den Schutz der erwerbstätigen Frau von Bedeutung ist, und zeichnet sich durch eine klare und einfache Darstellungsweise aus, die der Verbreitung des Buches auch bei Nichtärzten sehr zugute kommt. Chaje

Die Gefahren der Frauenerwerbsarbeit

für Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Kindesaufzucht mit besonderer Berücksichtigung der Textilindustrie

Von Dr. **Max Hirsch**, Berlin

IV, 32 Seiten mit 9 Kurven und 10 Abbildungen im Text und 8 Tafeln. 1925. K Rm. 2

Sexualethik:
Der bekannte Autor gibt in seinem außerordentlich bedeutungsvollen Werk einen tiefen Einblick in die Gefahren der Frauenerwerbsarbeit für die Frau während und nach der Schwangerschaft. Es ist mir keine Arbeit bekannt, in der in so eindringlicher und klarer Weise dargetan wird, wie schwerwiegend der Beruf der Frau für die Erhaltung der Nachkommenschaft sein kann. Emil Abderhalden.

Vierteljahrsschrift Deutscher Ärztinnen:
Der Verfasser zeigt den ständig wachsenden Anteil der Frauen, insbesondere der verheirateten und Mütter in der erwerbstätigen Bevölkerung auf, sowie die sich aus der Frauenarbeit ergebenden Gefahren, namentlich für die Zeit von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und bei der Kinderaufzucht. Es ist sehr verdienstvoll, die Aufmerksamkeit der weiteren Öffentlichkeit auf diese soziale, gesundheitliche und bevölkerungspolitische Frage gelenkt zu haben und dringend zu wünschen, daß Maßnahmen für einen erhöhten Schwangerenschutz, für den der Verfasser eingehende Vorschläge unterbreitet, alsbald in Angriff genommen werden. Dr. Ilse Szagunn.

Frauensport und Frauenkörper

Von Dr. **Stephan Westmann**, Berlin

III, 56 Seiten. 1930. gr. 8°. K Rm. 4.— Vorzugspreis*) Rm. 3.40

(Bildet Monographien zur Frauenkunde und Konstitutionsforschung, Nr. 13, herausgegeben von Dr. Max Hirsch, Berlin)

Hygienischer Wegweiser:
Endlich kommt der Widerstand gegen den heutigen Wettkampfbetrieb der Frauen auch von fachkundiger ärztlicher Seite! Westmann als einer, der die Körperübungen liebt und kennt, und der gerade wünscht, alle Frauen mögen die geeigneten Körperübungen regelmäßig treiben, weist zunächst auf den Segen der Funktion hin, zeigt aber dann gleich, daß immer nur die Funktion, die in der biologischen Richtung geht, segensvoll ist; mit anderen Worten: Männersport und Frauensport müssen verschieden aussehen. Das Buch ist dringend allen Frauensportwarten, Sportärzten, Turnwarten, Jugendamtsleitern, Leitern der Ämter für Leibesübungen usw. zu empfehlen. Dr. Neubert.

*) Für Abonnenten des „Archivs für Frauenkunde", der „Monographien zur Frauenkunde" und bei Bezug von mindestens vier verschiedenen Heften der Sammlung

Die mit K bezeichneten Werke erschienen in der Verlagsabteilung Curt Kabitzsch

JOHANN AMBROSIUS BARTH / VERLAG / LEIPZIG

Druck von Grimme & Trömel in Leipzig

MINITEX
Minnesota Library Access Center
9ZAR03D01S15THL

Digitized by Google